

## N i e d e r s c h r i f t

über die am **Montag, dem 09. Dezember 2024** um **19:00 Uhr** im Gemeinderatssaal des Rathauses stattgefundene **7. Sitzung des Gemeinderates** der Freistadt Eisenstadt.

### Tagesordnungspunkte:

1. Verlängerung und Ankauf Schnupperticket, „VOR KlimaTicket Metropol-Region“, Novellierung der Richtlinien, Beratung und Beschlussfassung
2. Ausrichtung 74. Österreichischer Städtetag in Eisenstadt 2025, Grundsatzbeschluss, Beratung und Beschlussfassung
3. Kinderbetreuungseinrichtungsordnung (KBEO) der Kinderkrippen und Kindergärten, Änderung, Beratung und Beschlussfassung
4. Nachmittagsbetreuungseinrichtungsordnung (NBEO) für ganztägig geführte Schulen in getrennter Abfolge – Nachmittagsbetreuung Eisenstadt, Änderung, Beratung und Beschlussfassung
5. Kindergarten und Kinderkrippe – Neubau, Grundsatzbeschluss, Beratung und Beschlussfassung
6. Errichtung einer neuen Volksschule in Eisenstadt, Beratung und Beschlussfassung
7. Richtlinien für die Ehrung von Sportlerinnen und Sportlern - Abänderung, Beratung und Beschlussfassung
8. Freizeitbetriebe – Pachtvertrag Hallenbad Kantine, Neuabschluss, Beratung und Beschlussfassung
9. Privatrechtliche Entgelte und Tarife, Anpassung, Beratung und Beschlussfassung
  - a) Abschrift eines Wählerverzeichnisses – Kostenersatz
  - b) Friedhofsentgelte für die Benützung der Friedhöfe und Leichenhallen der Freistadt Eisenstadt
  - c) Turn- und Gymnastiksäle sowie Schulräume – Benützungsentgelt
  - d) Sportplatz Mittelschule und Sportplatz Kleinhöflein sowie Hartplatz Mittelschule – Benützungsentgelt
  - e) Räumlichkeiten Generationenzentrum – Benützungsentgelt
  - f) Räumlichkeiten Martinshof – Benützungsentgelt
  - g) Räumlichkeiten Pongratzhaus und Pulverturm – Kostenersatz
  - h) E\_Cube – Entgelte

- i) Wirtschaftsbetriebe – Gebühren und Entgelte
  - j) Gebrauchsentgelte für die Benützung des öffentlichen Gutes
  - k) Nutzungsentgelt für die Einräumung von Leitungsrechten auf Grundstücken der Freistadt Eisenstadt
  - l) Umweltbetriebe Eisenstadt – Entgelte
  - m) Entgelte für die Benützung von Marktplätzen
10. Freizeitbetriebe – Entgelte, Anpassung, Beratung und Beschlussfassung
- a) Freibad – Entgelte
  - b) Kunsteisbahn – Entgelte
  - c) Hallenbad und Sauna - Entgelte
  - d) Sporthalle – Entgelte
  - e) Sportkletteranlage – Entgelte
  - f) Rollschuh-/Inlineskatingbahn (KEB Sommerbetrieb) - Entgelte
  - g) Leichtathletikanlage – Entgelte
11. Essen auf Rädern – Entgelt, Neufestsetzung, Beratung und Beschlussfassung
12. Mietvertrag – Grst. Nr. ■■■■ (Keller), KG St. Georgen, Beratung und Beschlussfassung
13. Eisenstadt Infrastruktur KG – Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2025 und Mittelfristiger Finanzplan 2025 – 2028, Beratung und Beschlussfassung
14. Laufende Transferzahlungen an die Eisenstadt Infrastruktur KG für das Jahr 2025, Beratung und Beschlussfassung
15. Schlosspark Eisenstadt Erhaltungs GmbH – Wirtschafts- und Investitionsplan für das Haushaltsjahr 2025 und Mittelfristiger Finanzplan 2025 – 2027, Beratung und Beschlussfassung
16. Laufende Transferzahlungen an die Schlosspark Eisenstadt Erhaltungs GmbH für das Jahr 2025, Beratung und Beschlussfassung
17. Kanalbenützungsgebühr – Neufestsetzung, Beratung und Beschlussfassung
18. Voranschlag der Freistadt Eisenstadt für das Jahr 2025, Beratung und Beschlussfassung
- a) Abgaben und Entgelte
  - b) Höhe des Kassenkredits
  - c) Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen
  - d) Stellenplan
  - e) Mittelfristiger Finanzplan 2025 – 2029
19. Vergabe eines Kassenkredits, Beratung und Beschlussfassung
20. Prüfungsausschuss, Bericht
21. Antrag der SPÖ-Fraktion: Umfrage zur Nutzung und Standortabfrage des geplanten Gemeindezentrums in St. Georgen, Beratung und Beschlussfassung
22. Allfälliges

**Anwesend:** Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner als Vorsitzender, die Vizebürgermeister Istvan Deli, BA (ÖVP) und Charlotte Toth-Kanyak (SPÖ), die Stadträte Mag. Dr. Michael Freismuth (ÖVP), Birgit Tallian (ÖVP), Stefan Lichtscheidl (ÖVP) und Beatrix Wagner (SPÖ), die Gemeinderäte Adelheid Hahnekamp (ÖVP), Ruth Klinger-Zechmeister, BA (ÖVP), Josef Weidinger (ÖVP), Waltraud Bachmaier (ÖVP), Michael Bieber, MBA (ÖVP), Hermann Nährer (ÖVP), Silvia Bronkhorst (ÖVP), Gerald Hicke (ÖVP), Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Andrea Dvornikovich (ÖVP), DI Otto Prieler (ÖVP), Werner Klikovits (ÖVP) und Daniel Janisch (ÖVP-Ersatzmitglied), Markus Rauchbauer, BSc (SPÖ), Elke Riener (SPÖ), Christoph Fertl (SPÖ), Günter Kovacs (SPÖ), Christoph Kainz (SPÖ) und Mag.<sup>a</sup> Elke Schieber (SPÖ-Ersatzmitglied), Dr. Siegfried Mörz (Grüne) und Claudia Krojer (Grüne-Ersatzmitglied), Ing. Bernhard Skaumal (FPÖ), sowie Magistratsdirektorin Mag.<sup>a</sup> Gerda Török zugleich als Schriftführerin.

**Entschuldigt:** Michael Nemeth, MBA (ÖVP), Andrea Fassl (SPÖ), Anja Haider-Wallner (Grüne), Samara Sánchez Pöll (Grüne)

### **Verhandlungsschrift vom 23.10.2024; Genehmigung**

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Verhandlungsschrift vom 23.10.2024 unterfertigt und beglaubigt für die Mitglieder des Gemeinderates zur Einsicht aufgelegt worden ist. Da hierüber keine Einwendungen erfolgten und auch keine Wortmeldungen vorliegen, trifft er die Feststellung, dass die Verhandlungsschrift vom 23.10.2024 einstimmig genehmigt worden ist.

Der Vorsitzende begrüßt die Erschienenen, stellt die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest und bestellt Herrn Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth und Herrn Gemeinderat Christoph Fertl zu Beglaubigern dieser Niederschrift.

Darauf wird in die Tagesordnung eingegangen.

### **1. Verlängerung und Ankauf Schnupperticket, „VOR KlimaTicket Metropol-Region“, Novellierung der Richtlinien, Beratung und Beschlussfassung**

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erstattet folgenden

## **Bericht**

Seit Anfang 2024 stehen allen Einwohnern von Eisenstadt insgesamt drei Schnupper-Klimatickets für die Metropolregion (Wien, Niederösterreich, Burgenland) zur Verfügung. Im ersten Halbjahr wurde das Angebot an 99% der Tage genutzt, speziell die Wochenenden sind immer restlos ausgebucht. Knapp 300 Nutzerinnen und Nutzer sind bereits registriert. Mit diesem Angebot bietet die Stadt allen Eisenstädterinnen und Eisenstädtern die Möglichkeit, die Vielfalt der öffentlichen Verkehrsmittel zu testen und so einen Anreiz für den Umstieg zu schaffen.

Aufgrund des Erfolges sollen die drei Schnuppertickets verlängert werden und ein weiteres angekauft werden. Mehr als vier Stück dürfen laut VOR nicht von einer Gemeinde angekauft werden, somit hat die Stadt die Maximalkapazität erreicht. Auch das Service des Online-Reservierungsportals soll verlängert werden.

Die Kosten betragen pro Karte und Jahr € 860,- für das Klimaticket sowie € 30,- für die Wartung des Online-Reservierungsportals.

Aufgrund der Erfahrung aus dem ersten Jahr soll die Richtlinie minimal angepasst werden. Die Richtlinien für das Schnupperticket „VOR KlimaTicket MetropolRegion“ treten mit Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 9.12.2024 mit 01.01.2025 in Kraft.

## **BESCHLUSSANTRAG**

**Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt möge die novellierte Richtlinie, die Verlängerung von drei Schnuppertickets und den Ankauf von einem weiteren Schnupperticket „VOR KlimaTicket Metropol-Region“ beschließen. Die Richtlinien sind integrierender Bestandteil des Beschlusses.**

### **Richtlinien - Schnupperticket „VOR KlimaTicket MetropolRegion“ gültig ab 1.1.2025 bis 31.12.2025**

Das Schnupperticket „VOR KlimaTicket MetropolRegion“ ist eine Jahreskarte mit Gültigkeit für die Region Wien, Niederösterreich und dem Burgenland. Zur Verfügung stehen vier Stück dieser Jahreskarten für alle Bürgerinnen und Bürger mit Hauptwohnsitz in Eisenstadt.

Die Richtlinien für das Schnupperticket treten mit Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 9.12.2024 mit 01.01.2025 in Kraft.

## **Gültigkeit**

Die Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt stellt vier VOR KlimaTicket Metropol-Region-Tickets als Schnuppertickets den Bewohnerinnen und Bewohnern mit Hauptwohnsitz in Eisenstadt kostenlos zur Verfügung. Die Tickets sind auf allen VOR-Linien der gesamten Ostregion (Wien, Niederösterreich, Burgenland) gültig. Die Tickets ermöglichen eine Nutzung der Westbahn, der Mariazellerbahn, der Badner Bahn, der Wiener Linien sowie dem Eisenstädter Stadtbus. In der Westbahn sind die Tickets zwischen Wien und Amstetten gültig.

Keine Verbundlinien sind Flughafenschnellverkehre (CAT und Vienna Airport Lines) und Privatbahnen (z.B. Waldviertelbahn, Reblaus Express, Wachau- und Schneebergbahn).

## **Ausleihberechtigung**

- Die Fahrkarte kann ausschließlich von allen in Eisenstadt hauptgemeldeten Personen ab dem 14. Lebensjahr zur zeitweiligen persönlichen Nutzung ausgeliehen werden.
- Das Ticket kann maximal drei Tage in Folge ausgeliehen werden (Wochenende gilt als drei Tage).
- Eine **Weitergabe** der Schnuppertickets ist nicht gestattet.
- Es ist kein Nutzungsentgelt zu entrichten. Im Verlustfall oder bei Diebstahl ist das Ticket in seinem vollen Wert zu ersetzen.

## **Ausleihvorgang Reservierung:**

Die **Fahrkarte** kann bei der Bürgerservicestelle der Freistadt Eisenstadt reserviert werden:

- Direkt im Online-Kalender unter [www.schnupperticket.at](http://www.schnupperticket.at). Dafür ist eine einmalige Registrierung notwendig.
- Wem die elektronische Reservierung nicht möglich ist, kann die Reservierung persönlich in der Bürgerservicestelle während der Öffnungszeiten oder telefonisch unter 02682/705 154 unter Angabe des vollständigen Namens, der Telefonnummer und der Adresse erledigen.
- Für die Nutzung am Samstag und Sonntag sowie an Feiertagen muss jeweils für den Vortag gebucht und das Ticket am Freitag bis 12:00 Uhr in der Bürgerservicestelle abgeholt werden.

Die Reservierungen werden in der Reihenfolge des Eingehens berücksichtigt und sind frühestens zwei Monate vor der Ausleihe möglich.

### **Ausgabe**

- Die Abholung des Schnuppertickets hat am Nutzungstag in der Bürgerservicestelle zu erfolgen: Montag bis Freitag von 08:00 bis 10:00 (ausgenommen Feiertage).
- Bei der Abholung werden die Fahrkarten-Übergabe und die Kenntnisnahme der Nutzungsbedingungen (Kosten bei Verlust) mit Unterschrift bestätigt, ebenso ist ein Ausweis erforderlich.

### **Rückgabe**

Die Rückgabe der Karten hat am jeweils letzten Tag der Reservierungsdauer unmittelbar nach der Bahnfahrt bzw. am Folgetag der Entlehnung, jedoch bis spätestens 7:30 Uhr, durch Einwurf in den weißen Briefkasten vor dem Rathaus der Freistadt Eisenstadt zu erfolgen.

### **Wiederholte Entlehnung**

- Das Angebot ist pro Person auf sechs Entlehnungstage pro Monat bzw. neun Entlehnungstage pro Jahr beschränkt.
- Darüber hinaus sind bei kurzfristiger Verfügbarkeit mehrmalige Entlehnungen möglich (Vorreservierung max. 1 Tag vor Termin).

### **Folgen**

- Bei Fahrkartenverlust sind die Entlehnenden für den Ersatz einer Neuanschaffung zum Kartenwert (€ 860,- pro Jahreskarte) verantwortlich.
- Werden die Fahrkarten nicht zeitgerecht zurückgegeben, wird den säumigen Fahrkarten-NutzerInnen eine Pauschale von € 50,- verrechnet.
- Bei etwaiger Verhinderung trotz Reservierung wird um Stornierung im Online-Reservierungssystem ersucht oder direkt bei der Bürgerservicestelle unter 02682/705 154.
- Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer unentschuldigtem Nicht-Abholung eine Sperre für weitere Buchungen ausgesprochen werden kann.

**Haftung**

Die Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt behält sich das Recht vor, eine Reservierung der Karten abzulehnen bzw. eine bereits erfolgte Reservierung der Karten bis fünf Tage vor dem Nutzungstag, ohne Angabe von Gründen sowie ohne Ersatz eines dadurch eintretenden Schadens, zu stornieren.

Insbesondere haftet die Freistadt Eisenstadt nicht für etwaige Mehrkosten oder sonstige Nachteile, die sich aus einer verspäteten Rückgabe eines Schnuppertickets bzw. aus dessen Verlust durch Nutzer ergeben.

Für etwaige Fragen und Unklarheiten stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Freistadt Eisenstadt unter 02682/705 154 während der Amtszeiten zur Verfügung.

**Datenschutz**

Die Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt ist als Administrator des Online-Kalenders berechtigt, die Daten der Reservierung einzusehen.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

**2. Ausrichtung 74. Österreichischer Städtetag in Eisenstadt 2025, Grundsatzbeschluss, Beratung und Beschlussfassung**

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erstattet folgenden

**Bericht**

Der österreichische Städtetag bietet jedes Jahr in einer anderen Stadt Österreichs rund 1.000 Personen aus Politik und Verwaltung die Möglichkeit, sich über aktuelle Themen und Herausforderungen auszutauschen. Der 74. Städtetag soll von 21. bis 23. Mai 2025 in Eisenstadt stattfinden. Dies soll ein weiterer Höhepunkt im Jubiläumsjahr sein, und Eisenstadt kann sich in ganz Österreich von seiner besten Seite präsentieren.

Neben der Tagung findet auch eine begleitende Fachausstellung statt. Die Location für die Tagung und die Fachausstellung ist das Kultur Kongress Zentrum Eisenstadt. An den zwei Abenden findet jeweils ein Empfang im Schloss Esterhazy und in der

Orangerie statt, der einerseits von Bürgermeister Mag. Thomas Steiner und andererseits von Landeshauptmann Hans-Peter Doskozil gegeben wird.

Ein Projektteam der städtischen Verwaltung übernimmt gemeinsam mit dem Städtebund die komplette Planung des 74. Städtetags.

Kosten entstehen unter anderem für die Veranstaltungslocations, Verpflegung und Rahmenprogramme.

### **BESCHLUSSANTRAG**

**Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt möge den Grundsatzbeschluss für die Durchführung des 74. Städtetags in Eisenstadt 2025 beschließen.**

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

### **3. Kinderbetreuungseinrichtungsordnung (KBEO) der Kinderkrippen und Kindergärten, Änderung, Beratung und Beschlussfassung**

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat Gerald Hicke das Wort. Dieser führt aus:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, Frau Magistratsdirektor, geschätztes Publikum, werte Kolleginnen und Kollegen aus dem Gemeinderat!

Ich erstatte nun folgenden

#### **Bericht**

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat zuletzt in der Sitzung vom 3.7.2023 bzw. am 4.11.2019 die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung beschlossen.

Gemäß § 23 Abs. 4 des Burgenländischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes ist vom Rechtsträger unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen dieses Gesetzes 2009 eine Einrichtungsordnung für den Betrieb der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen näher auszuführen und den Obsorgeberechtigten bei Abschluss der Bildungs- und Betreuungsvereinbarung zur Kenntnis zu bringen.

Aufgrund der Änderungen im Burgenländischen Kinderbildungs- und –betreuungs-gesetz vom 19.9.2024 und inhaltlicher Anpassungen ist die Kinderbetreuungseinrichtung-ordnung in der geltenden Form anzupassen.

Der Ausschuss für Schule, Jugend und Sport stellt folgenden

### **BESCHLUSSANTRAG**

**Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt möge die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung (KBEO) für Kinderkrippen und Kindergärten in der vorliegenden Form beschließen.**

#### Inhaltsverzeichnis

- I. **Willkommen**
- II. **Allgemeine Bestimmungen**
- III. **Anmeldung, Kostenersätze und Zahlungsmodalitäten**
- IV. **Öffnungszeiten/Ferien**
- V. **Besuchsmodelle**
- VI. **Wechsel der Bildungs- und Betreuungseinrichtung**
- VII. **Aufsichtspflicht**
- VIII. **Erkrankung eines Kindes, Unfälle, Medikamentenverabreichung**
- IX. **Abholberechtigte**
- X. **Haftung**
- XI. **Jährliche ärztliche Untersuchung**
- XII. **Beendigung des Besuchs der Kinderbildungs- und –betreuungs-einrichtung**
- XIII. **Schlussbestimmungen**

#### I. Willkommen liebe Familien, Eltern und Erziehungsberechtigte!

Mit dem Eintritt in eine der städtischen Kinderbildungs- und –betreuungs-einrichtungen – Kinderkrippe oder Kindergarten - beginnt für Ihr Kind und damit auch für Sie ein neuer Lebens- abschnitt.

Dieser stellt für Ihr Kind eine neue Herausforderung und eine große Umstellung dar. Ihr Kind muss sich auf einen neuen Rhythmus, auf neue Bezugspersonen, auf vielfältige Sozialkontakte und unbekannte Anforderungen einstellen.

Diese neue Lebenssituation und der Loslösungsprozess von den bisherigen Bezugspersonen können insbesondere bei kleineren Kindern Ängste auslösen. Deshalb brauchen Ihre Kinder eine sensible Vorbereitung und Ihre Hilfe und Unterstützung während der Eingewöhnungs-phase. Diese dauert bei jedem Kind unterschiedlich lang, und jedes Kind entwickelt dabei seine eigene Strategie.

Wir begleiten Ihr Kind dabei und versuchen, mit unseren erprobten Eingewöhnungs-konzepten auf seine individuellen Bedürfnisse und seinen Entwicklungsstand einzugehen.

Kinderkrippen und Kindergärten sind für die Erziehung und Betreuung von noch nicht schulpflichtigen Kindern bestimmt. Die städtischen Kinderbildungs- und –betreuungs-einrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder durch die Familien,

Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu unterstützen und zu ergänzen, können und sollen diese jedoch nicht ersetzen.

Ihr Kind bekommt in den städtischen Kinderbildungs- und –betreuungs-einrichtungen vielfältige Entwicklungsmöglichkeiten und Förderungen angeboten und soll sich hier wohl fühlen.

Durch gemeinsames Spielen, Musizieren, Basteln und durch das Feiern der Jahresfeste wird die Gemeinschaft der Gruppe gefördert und die Kreativität und Spontaneität Ihres Kindes geweckt. In einer Atmosphäre der Geborgenheit, des Vertrauens, des Respekts und der Wertschätzung werden Ihrem Kind Möglichkeiten zur Auseinandersetzung mit sich selbst, mit sozialen Systemen und mit seiner Umwelt angeboten.

Die Herkunft der Familie, unterschiedliche soziale, weltanschauliche und religiöse Gegebenheiten werden geachtet und berücksichtigt.

Ihr Kind macht somit unter professioneller Anleitung der PädagogInnen viele neue Erfahrungen. Die vielseitigen Aufgaben können jedoch nur dann zielgerichtet zum Vorteil Ihres Kindes erfüllt werden, wenn Sie als Eltern bzw. Erziehungsberechtigte partnerschaftlich in die pädagogische Arbeit eingebunden sind und so an den Erlebnissen Ihrer Kinder Anteil haben. Das ist Voraussetzung für eine harmonische Erziehung, wie sie sicher von Ihnen angestrebt wird.

Wir bitten Sie deshalb, die persönliche Aussprache mit den PädagogInnen und Leiterinnen zu nützen, die Elterninformationen zu lesen und an den Elternabenden teilzunehmen.

Auch diese vom Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt einstimmig beschlossene Kinderbetreuungseinrichtungsordnung (KBEO) soll die Zusammenarbeit mit Eltern/Erziehungsberechtigten unterstützen und transparente Bestimmungen dafür festlegen.

## **II. Allgemeine Bestimmungen**

1. Der Rechtsträger – die Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt – kann gem. § 23 Abs. 4 des Burgenländischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes 2009 i.d.g.F. unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen dieses Gesetzes für den Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen nähere Bestimmungen in einer Kinderbetreuungseinrichtungsordnung (KBEO) treffen. Die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung ist den Eltern bei der Anmeldung der Kinder für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zur Kenntnis zu bringen. Die Erziehungs-berechtigten/Eltern sind verpflichtet, sich gemäß dieser zu verhalten.

Etwaige Änderungen der Geschäftsbedingungen werden zum gegebenen Zeitpunkt per Aushang in der Kinderkrippe bzw. im Kindergarten bekannt gegeben. Den jeweils aktuell gültigen Stand entnehmen Sie auch der Homepage: [www.eisenstadt.at](http://www.eisenstadt.at)

2. Die gegenständliche KBEO bildet die Grundlage für alle mit der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt (in der Folge „Freistadt Eisenstadt“) geschlossenen Betreuungsvereinbarungen. Die Anmeldung für einen Kinder-

bildungs- und –betreuungsplatz (Kinderkrippe und Kindergarten) in Eisenstadt hat rechtzeitig beim Magistrat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt, Abteilung Bildung und Sport, schriftlich, persönlich oder per Übermittlung des Antrages über elektronische Medien zu erfolgen. Die Vergabe der Plätze erfolgt nach dem Datum der Anmeldung und weiteren Kriterien (siehe dazu Pkt. III/2). Auf den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung – mit Ausnahme des verpflichtenden Kindergartenjahres – besteht kein Rechtsanspruch.

**Kinderkrippengruppen:** Kinder unter drei Lebensjahren

**Kindergartengruppen:** Kinder ab drei Lebensjahren

*(wenn keine Krippenplätze frei sind, ab zweieinhalb Lebensjahren bzw. ab eineinhalb Lebensjahren in den alterserweiterten Kindergartengruppen)*

Nähere Informationen sind der Homepage der Freistadt Eisenstadt zu entnehmen:

<https://www.eisenstadt.gv.at/leben/kinder/aufnahme-kinderkrippekindergarten-eingewohnungskonzept/>

3. Die schriftliche Zusage zur Aufnahme bzw. die Zuteilung eines Kinderbildungs- und -betreuungsplatzes erfolgt bis spätestens vier bis sechs Monate vor Beginn des Besuches einer Betreuungseinrichtung und wird nach Möglichkeit mit den Erziehungsberechtigten/Eltern gem. dieser KBEO abgestimmt.
4. Mit der Unterfertigung der Betreuungsvereinbarung bzw. der Anmeldung zur Aufnahme in eine Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung erklären die unterzeichnenden Erziehungsberechtigten/Eltern, dass sie die aufrechte gesetzliche Obsorge über das Kind haben und alle Änderungen der maßgeblichen Daten (u.a. Hauptwohnsitz, telefonische Erreichbarkeit, Obsorge, Nachweis der Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten/Eltern – falls erforderlich, mindestens drei Kontaktpersonen, bzw. im Notfall abholberechtigte Personen, Bankverbindung, etc.) unverzüglich der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bekannt geben. Zudem erklären sie auch, dass sie diese KBEO der Kinderkrippen und Kindergärten Eisenstadt gelesen haben und dieser vollinhaltlich zustimmen.
5. Im Fall einer Bevorzugung bei der Platzvergabe wegen Berufstätigkeit haben die Erziehungsberechtigten/Eltern ihre Berufstätigkeit nachzuweisen. Seitens der berufstätigen Erziehungsberechtigten/Eltern ist bei Meldung eines Betreuungsbedarfs, der über die Öffnungszeiten (gem. Pkt. IV/2) hinausgeht, eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers über das konkrete aufrechte Dienstverhältnis (inkl. Arbeitszeiten bei über Öffnungszeiten hinausgehendem Betreuungsbedarf) dem Magistrat der Freistadt Eisenstadt, Abteilung Bildung und Sport, vorzulegen.

Der Nachweis eines konkreten Bedarfs für eine bevorzugte Platzvergabe kann weiters durch Vorlage einer Inskriptionsbestätigung einer Bildungsanstalt, einer aktuellen Kursbestätigung, eines freien Dienst- bzw. Werkvertrags über eine fortlaufende Tätigkeit, einer Bestätigung über eine laufende Ausbildung oder einer Bestätigung über den künftigen Eintritt in ein Beschäftigungsverhältnis erfolgen. Jede Änderung ist o.g. Stelle unverzüglich schriftlich zu melden.

6. Wenn die Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten/Eltern eines Kindes, das bereits eine Kinderkrippe oder einen Kindergarten besucht, zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr gegeben sein sollte, so steht der Betreuungsplatz prinzipiell weiterhin zur Verfügung. Sofern es jedoch aus betrieblichen, organisatorischen, wirtschaftlichen oder pädagogischen Gründen erforderlich ist, kann seitens der Freistadt Eisenstadt das Besuchsmodell umgestellt, die ausgedehnten Besuchszeiten eingeschränkt bzw. eine bereits erfolgte Platz-zusage widerrufen werden.
7. Die Bildung und Betreuung der Kinder in den städtischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen erfolgt nach den Grundsätzen des „Bundesländer-übergreifenden BildungsRahmenPlans“ (Charlotte-Bühler-Institut 2009), der als Fundament für die pädagogische Handlungsorientierung der ElementarpädagogInnen in Österreich gilt.

Dieser kann in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Freistadt Eisenstadt sowie unter

<https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/bef/sb/bildungsrahmenplan.html>

eingesehen werden.

8. Nach erfolgter schriftlicher Aufnahme ist mit der Leitung der jeweiligen Betreuungseinrichtung ein persönliches Aufnahmegespräch zu führen.
9. Innerhalb eines Kindergartenjahres werden mindestens zwei gesetzlich vorgeschriebene Elternabende angeboten.

### **III. Anmeldung, Kostenersätze und Zahlungsmodalitäten**

1. Der Besuch von Kinderkrippen und Kindergärten ist für Kinder bis zum Schuleintritt frei, wenn zumindest ein Erziehungsberechtigter/Elternteil bzw. die mit der Obsorge betraute Person und das Kind in Eisenstadt ihren Hauptwohnsitz haben.
2. Ein Halbtages-, Teilzeit- oder Ganztagesplatz (siehe dazu auch Pkt. V/1 – Besuchsmodelle) kann nur aufgrund der zur Verfügung stehenden Ressourcen und unter Berücksichtigung der Platzvergabekriterien angeboten werden.

Folgende Kriterien werden von der Freistadt Eisenstadt bei der Platzvergabe für städtische Kinderkrippen- und Kindergartenplätze herangezogen:

- a. Datum der Anmeldung
- b. Die Eltern oder Erziehungsberechtigten sind berufstätig oder in einer Ausbildung.
- c. Geschwister: Mindestens eine Schwester oder ein Bruder besucht gleichzeitig den bevorzugten Standort und sie sind in einem gemeinsamen Haushalt wohnhaft gemeldet.
- d. Der Zeitpunkt, zu dem die Eltern oder Erziehungsberechtigten eine Berufstätigkeit oder Ausbildung beginnen.
- e. Die Nähe des Wohnorts zur/zum städtischen Kinderkrippe/Kindergarten.
- f. Das Alter des Kindes: Kinder von 4 bis 6 Jahren, die noch keinen städtischen oder privaten Kindergarten besuchen, werden bevorzugt aufgenommen.

g. Soziale Aspekte, zum Beispiel eine Krisensituation.

Zur Sicherung einer angemessenen Integration der Kinder wird bei der Platzvergabe darauf Bedacht genommen, dass es in allen Betreuungseinrichtungen der Freistadt Eisenstadt in einem ausgewogenen Maße zur gleichen sprachlichen und sozialen Durchmischung kommt.

3. Für die Inanspruchnahme eines Mittagessens in der Kinderkrippe bzw. im Kindergarten ist ein Essensbeitrag, welcher mit der monatlichen Vorschreibung in Rechnung gestellt wird, zu bezahlen. Bei rechtzeitiger Abmeldung (bis Dienstag, 8:30 Uhr für die darauffolgende Woche) oder aufgrund der Erkrankung des Kindes (täglich bis 8:30 Uhr für den nächsten Tag) wird das Mittagessen nicht verrechnet. Eine Abholung des Mittagessens ist aus hygienischen und organisatorischen Gründen nicht möglich.

Die Bekanntgabe von Abwesenheiten auch im Fall von Krankheit sowie die Abmeldungen vom Mittagessen haben durch die Erziehungsberechtigten/ Eltern ausschließlich über das Elternportal (ICM) zu erfolgen. Die erforderlichen Zugänge werden vom Magistrat der Freistadt Eisenstadt, Abteilung Bildung und Sport, nach erfolgter Aufnahme in einer der städtischen Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen angelegt und freigeschalten.

Die entsprechende Anleitung finden Sie auf unserer Homepage:

<https://www.eisenstadt.gv.at/leben/kinder/digitalisierung-unserer-kinderkrippen-und-kindergaerten-elternportal-icm-for-kids/>

Kinder, die eine Kinderkrippe besuchen, erhalten optional täglich zusätzlich zum Mittagessen eine Jause (Vormittagsjause, Nachmittagsjause). Auf unserer Homepage bzw. auf dem Aushang in den Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen ist die Höhe der aktuellen Kosten pro Mahlzeit veröffentlicht. Dieser Betrag wurde mit Beschluss des Gemeinderates festgelegt und ist auf Basis des Verbraucherpreisindex 2000 wertgesichert.

4. Kostenersätze für Gruppengeld, „Gesunde Jause“, Ausflüge, kulturelle Veranstaltungen und ähnliches sind von den Erziehungsberechtigten/Eltern zu tragen und werden gesondert verrechnet. Sollten kostenpflichtige Angebote wegen Krankheit, Urlaub oder sonstigen Gründen nicht in Anspruch genommen werden, werden diese Kosten trotzdem verrechnet und können nicht rückerstattet werden (z. B. Gruppenpreise für Privatbusse bzw. für sonstige Veranstaltungen etc.).

Das Gruppengeld umfasst Bastelmaterialien und Geschenke für besondere Anlässe, die von den Kindern mit nach Hause genommen werden. Inkludiert sind auch außerordentliche Jausen (Fasching, Nikolaus, Ostern usw.).

Die „Gesunde Jause“ wird in den Kindergärten optional einmal pro Woche am Vormittag angeboten und monatlich verrechnet.

Weitere zusätzliche Veranstaltungen und Angebote (wie Ausflüge, Eintritte, Theaterbesuche usw.) werden über die monatliche Vorschreibung abgerechnet. Windeln und Pflgetücher u.ä. sind von den Erziehungsberechtigten/Eltern in die Betreuungseinrichtung in ausreichender Menge mitzubringen.

5. Zahlungsmodalitäten: Die Kostenersätze sind mittels Einzugsermächtigung oder Überweisung zu entrichten. Die Vorschreibung der Kostenersätze bzw. der zusätzlichen und optionalen Leistungen erfolgt – mit Ausnahme der zusätzlichen Veranstaltungen und Angebote - zum Monatsende im Nachhinein. Die Bezahlung hat ausnahmslos bargeldlos bis zum 14. Tag nach Vorschreibung zu erfolgen.

Information und Formulare zur Erteilung einer Einzugsermächtigung sowie zur Zustimmung der digitalen Zustellung der monatlichen Vorschreibung entnehmen Sie hier:

<https://www.eisenstadt.gv.at/leben/kinder/digitalisierung-unserer-kinderkrippen-und-kindergaerten-elternportal-icm-for-kids/>

<https://www.eisenstadt.gv.at/leben/kinder/formulare-zum-download>

6. Kosten für eine erforderliche Einmahnung von offenen Beträgen sowie angefallene Bankspesen bei nicht erfolgreicher Durchführung des Bankeinzugs haben die Erziehungsberechtigten/Eltern zu tragen.
7. Die Erziehungsberechtigten/Eltern haften gegenüber der Freistadt Eisenstadt für alle fälligen Forderungen, die aus der Betreuungsvereinbarung erwachsen, solidarisch.

#### **IV. Öffnungszeiten/Ferienzeiten**

1. Gem. § 2 Abs. 1 Pkt. 15 Bgld. Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz 2009 i.d.g.F. sind Öffnungszeiten in Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen entsprechend der VIF-Kriterien (Vereinbarkeitsindikator von Familie und Beruf) einzurichten.
2. Die Öffnungszeiten der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen der Freistadt Eisenstadt sind Montag bis Freitag werktags von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr (50 Wochen-stunden Öffnungszeit).
3. Das Kind ist spätestens bis zum Ende der vereinbarten Besuchszeit von den Erziehungsberechtigten/Eltern oder einer von den Erziehungsberechtigten/Eltern bevollmächtigten Person abzuholen. Sollte die/der Erziehungsberechtigte/Eltern bzw. die bevollmächtigte Person verhindert sein, sind die dienstanzwesenden PädagogInnen der Betreuungseinrichtung umgehend telefonisch zu verständigen. Wird ein Kind nach Ende der Öffnungszeiten nicht abgeholt und wurden seitens der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung wiederholt erfolglos Maßnahmen gesetzt, um eine abholberechtigte Person zu erreichen, wird das Kind im Notfall der Kinder- und Jugendhilfe, die dann die vorübergehende Obsorge bis zur gerichtlichen Klärung übernimmt, zur Obhut übergeben.
4. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie Karfreitag, 2. November, 11. November, 24. Dezember und 31. Dezember bleiben die Kinderkrippen und Kindergärten der Freistadt Eisenstadt ausnahmslos geschlossen.
5. Der Ort der Betreuung in den Ferienzeiten gemäß § 2 Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 96/2022 (Herbst-, Weihnachts-, Semester-, Oster- und Hauptferien) wird unter Berück-

sichtigung der jeweiligen örtlichen Bedürfnisse und entsprechend dem Bedarf der Erziehungsberechtigten/Eltern vom Rechtsträger der Freistadt Eisenstadt festgelegt. Jede Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird in den Hauptferien zumindest zwei durchgehende Wochen für Reinigungs- und Revisionsarbeiten geschlossen sein. Wenn in dieser Zeit der Bedarf für eine Kinderbetreuung besteht, wird diese in einer vom Rechtsträger festgelegten Betreuungseinrichtung (siehe dazu auch Pkt. VI/2) angeboten werden. Dies gilt auch für die Herbstferien sowie die Weihnachts-, Semester-, und Osterferien.

Die Freistadt Eisenstadt wird – sollte Bedarf der Erziehungs-berechtigten/Eltern bestehen – kürzere Herbst-, Weihnachts-, Oster- bzw. Hauptferien festsetzen (ausgenommen Karfreitag, 2./11.11. und 24./31.12.).

Ein konkreter Bedarf für die Ferienbetreuung für Herbst-, Weihnachts-, Semester-, Oster- und Hauptferien wird zeitgerecht vor Beginn der jeweiligen Ferien des jeweiligen Kindergartenjahres mittels Bedarfs-erhebung durch die Freistadt Eisenstadt erhoben. Die Erziehungs-berechtigten/Eltern geben in einem festgesetzten Zeitraum ihren Bedarf der Betreuung für ihre Kinder verbindlich bekannt. Die Erziehungs-berechtigten/Eltern haben das Recht von der Bedarfsmeldung (Vertrag hinsichtlich des gemeldeten Bedarfs) bis 10 Werktagen vor Beginn des Ferienbetriebs zurückzutreten. Wird dieses Rücktrittsrecht nicht binnen der genannten Frist ausgeübt, ist der Beitrag in voller Höhe zu entrichten. Dies gilt sowohl bei entschuldigtem (beispielsweise im Krankheitsfall) als auch bei unentschuldigtem Fernbleiben. Der Rücktritt ist schriftlich/nachweislich im Magistrat der Freistadt Eisenstadt, Abteilung Bildung & Sport ([bildung@eisenstadt.at](mailto:bildung@eisenstadt.at)) zu melden.

An maximal drei Tagen pro Betriebsjahr finden für pädagogische Fachkräfte und pädagogische Hilfskräfte von der Landesregierung organisierte, Fortbildungsveranstaltungen und ein weiterer Tag für Teambuildingmaßnahmen statt. An diesen Tagen kann in den Betreuungseinrichtungen ein bedarfsorientierter Betrieb stattfinden, der in dieser Zeit auch in einer anderen, vom Rechtsträger festgelegten, Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (siehe dazu auch Pkt. VI/2) stattfinden kann. Dies gilt auch für den Faschingsdienstag (nachmittags) und den von der Bildungsdirektion Burgenland vorgegebenen schulautonomen Tagen (Fensterstage nach Fronleichnam und Christi Himmelfahrt).

Die Erziehungsberechtigten/Eltern werden über die Tage, an denen die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geschlossen hat, rechtzeitig - in der Regel nach der jährlichen Bedarfserhebung - mindestens jedoch zwei Wochen im Voraus durch Aushang in der Kinderkrippe bzw. im Kindergarten informiert.

## **V. Besuchsmodelle**

1. Die Freistadt Eisenstadt bietet in ihren Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen nachstehende Besuchsmodelle an:

- a. **Ganztägiger Besuch:** 07:00 Uhr bis max. 17:00 Uhr
- b. **Halbtägiger Besuch:** 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr (ohne Mittagessen)
- c. **Teilzeitbesuch:** 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr (mit/ohne Mittagessen)

Die Frühbetreuung vor 08:00 Uhr soll nur für jene Familien zur Verfügung stehen, bei denen alle Erziehungsberechtigte/Eltern berufstätig sind (gem. Pkt. II/5). Um die pädagogische Arbeit sicherstellen zu können, müssen bis spätestens 9:00 Uhr alle Kinder in der Betreuungseinrichtung anwesend sein. Ausgenommen davon sind Kinder im verpflichtenden letzten Kindergartenjahr. Diese müssen bereits um 08:00 Uhr in der Betreuungseinrichtung anwesend sein.

Die Erziehungsberechtigten/Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig bekleidet besuchen und die Besuchszeiten (Besuchsmodelle) eingehalten werden.

2. Ein Wechsel von einem Besuchsmodell in ein anderes kann bei der Leitung der jeweiligen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, in der Regel einmal im Kindergartenjahr, beantragt werden und ist nur in begründeten Fällen möglich. Ein Änderungswunsch muss dort rechtzeitig, spätestens jedoch einen Monat im Voraus, schriftlich mit Bestätigung (siehe dazu auch Pkt. II/5) bekannt gegeben werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Änderung des Besuchsmodells besteht nicht.
3. Der Eintritt (der erstmalige Besuch) in die Kinderkrippe bzw. in den Kindergarten hat an dem in der Betreuungsvereinbarung/Aufnahmeschreiben genannten Tag zu erfolgen. Ein Eintritt zu einem anderen Zeitpunkt ist nur nach vorheriger Absprache und schriftlicher Vereinbarung mit der Leitung der Betreuungseinrichtung möglich. Die Nichteinhaltung des vereinbarten Beginns führt zur einvernehmlichen Auflösung der Betreuungsvereinbarung. Wenn die Erziehungsberechtigten/Eltern einen späteren Eintritt wünschen, diesen aber nicht bzw. erst nach dem vereinbarten Eintrittstermin bekanntgeben, kann die Zusage für einen vereinbarten Betreuungsplatz nicht aufrechterhalten werden.
4. Aus pädagogischen Gründen empfehlen wir jedem Kind mindestens zwei Wochen pro Kindergartenjahr „Urlaub von der Kinderkrippe bzw. vom Kindergarten“ zu nehmen, wobei jeweils ganze Kalenderwochen (zwei Wochen zusammenhängend) genommen werden sollten. Fehlzeiten durch Krankheit des Kindes gelten nicht als in Anspruch genommener Urlaub. Die Ferienbetreuungszeiten sind mit der jährlichen Bedarfserhebung schriftlich zu melden und einzuhalten. In Ausnahmefällen (späterer Eintritt in den Kindergarten u.ä.) sind die Hauptferien spätestens zwei Monate im Vorhinein schriftlich der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungs-einrichtung zu melden.

## **VI. Wechsel der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

1. Die Freistadt Eisenstadt behält sich das Recht vor, ein Kind, sofern dies aus betrieblichen, organisatorischen, wirtschaftlichen oder pädagogischen Gründen

- erforderlich ist, in einer anderen Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung der Freistadt Eisenstadt zu den gleichen Geschäftsbedingungen zu betreuen.
2. Insbesondere behält sich die Freistadt Eisenstadt das Recht vor, in den Ferienzeiten gemäß § 2 Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 96/2022, den Herbstferien (2.11. geschlossen), den Weihnachtsferien (24. und 31. 12. geschlossen) sowie den Semesterferien, den Osterferien (Karfreitag geschlossen) und Hauptferien (Sommermonate Juli und August) die Betreuung der Kinder nach Bedarf in anderen Kinderbildungs- und –betreuungs-einrichtungen der Freistadt Eisenstadt vorzunehmen.
  3. Die organisatorischen Rahmenbedingungen für Punkt 1 werden den Erziehungsberechtigten/Eltern rechtzeitig, spätestens jedoch ein Monat, für Punkt 2 spätestens zwei Wochen im Voraus, bekannt gegeben.

## **VII. Aufsichtspflicht**

Die Aufsichtspflicht für Kinderkrippen- und Kindergartenkinder beginnt innerhalb der Öffnungszeiten mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine Pädagogin/einen Pädagogen bzw. eine pädagogische Hilfskraft der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung. Sie endet mit der Übergabe des Kindes durch die Pädagogin/den Pädagogen bzw. die pädagogische Hilfskraft an die Erziehungsberechtigten/Eltern oder an eine zur Abholung berechtigte Person (siehe hierzu Punkt VIII) innerhalb der Öffnungszeiten der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung.

Die Aufsichtspflicht besteht auch auf außerhalb der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung gewidmeten Liegenschaften, solange die Kinder in der Obhut einer Pädagogin/eines Pädagogen bzw. einer pädagogischen Hilfskraft stehen. Die Aufsichtspflicht für ein Kind ist jedoch nicht gegeben, wenn es sich in Begleitung der/des Erziehungsberechtigten/Eltern oder sonstiger Abholberechtigter befindet. Dies gilt auch bei Festen und Veranstaltungen der Betreuungseinrichtung (Martinsfest, Sommerfest, u.ä.).

## **VIII. Erkrankung eines Kindes, Unfälle, Medikamentenverabreichung**

Kinder mit Infektionskrankheiten oder sonstigen ihren Gesundheitszustand stark beeinträchtigenden Krankheiten, die dadurch den Gesundheitszustand anderer Kinder oder des Personals der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung gefährden können, sind vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen. Dies gilt auch bei Nissen- und Lausbefall des Kindes. In solchen Fällen ist umgehend die Leitung der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung zu informieren.

Die Leitung der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung ist berechtigt, bei Zweifeln über den Gesundheitszustand des Kindes eine ärztliche Bestätigung (über die Genesung bzw. die Unbedenklichkeit des Besuchs der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung) zu verlangen. Erst nach Vorlage einer solchen Bestätigung ist der Besuch der Einrichtung wieder möglich.

Bei Auftreten einer Erkrankung oder Eintreten eines Unfalls während des Besuchs der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung ist die Leitung der Einrichtung verpflichtet, die erziehungsberechtigte Person in Kenntnis zu setzen, damit das Kind abgeholt und ein Arzt aufgesucht werden kann.

Sollte eine besondere Medikamentengabe erforderlich sein, ist die Schulung des Personals durch den behandelnden Arzt notwendig. Diese Schulungen sind von der erziehungsberechtigten Person zur Verfügung zu stellen. Festgehalten wird, dass das Personal der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung nicht zur Medikamentengabe verpflichtet werden kann. Eine solche Aufgabe kann ausschließlich freiwillig übernommen werden und kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

### **IX. Abholberechtigte**

1. Abholberechtigt ist grundsätzlich die/der Erziehungsberechtigte.
2. Die Erziehungsberechtigten/die Eltern können Personen schriftlich benennen, die berechtigt sind, das Kind von der Kinderkrippe bzw. dem Kindergarten abzuholen.
  - a. Solche Personen müssen mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben und müssen geistig und körperlich in der Lage sein, die Aufsicht über das Kind tatsächlich auszuüben.
  - b. Bei einer Abholung durch eine nicht bevollmächtigte Person ist dem Personal der Kinderkrippe bzw. des Kindergartens eine schriftliche Erklärung (mit Datum und Unterschrift) über die Abholberechtigung vorzulegen – sofern die Person der Leitung des Kindergartens nicht bereits schriftlich bekannt gegeben wurde. Für den Fall, dass die Person den PädagogInnen bzw. pädagogischen Hilfskräften nicht persönlich bekannt ist, ist die Identität mit Lichtbildausweis nachzuweisen.
  - c. Sofern Zweifel an der Berechtigung oder an der körperlichen bzw. geistigen Fähigkeit der abholenden Person bestehen, sind die PädagogInnen bzw. pädagogischen Hilfskräfte der Kinderkrippe bzw. des Kindergartens berechtigt, in Ausübung ihrer Aufsichtspflicht, die Übergabe des Kindes zu verweigern. Gegebenenfalls werden die Erziehungsberechtigten/Eltern von den PädagogInnen bzw. den pädagogischen Hilfskräften der Kinderkrippe bzw. des Kindergartens umgehend verständigt.
3. Bei ungebührlichem Benehmen der Erziehungsberechtigten/Eltern bzw. Abholberechtigten kann durch die Leitung der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung in Ausübung des Hausrechts mündlich oder schriftlich ein Hausverbot verhängt werden.
4. Sofern alle Erziehungsberechtigten/Eltern mit einem solchen Hausverbot belegt wurden, ist der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung umgehend schriftlich eine abholberechtigte Person mitzuteilen. Wird keine abholberechtigte Person benannt, kann ein Besuch der Kinderkrippe bzw. des Kindergartens durch das Kind nicht erfolgen. In diesem Fall sind die PädagogInnen bzw. pädagogischen Hilfskräfte berechtigt, die Übernahme des Kindes zu verweigern.

**X. Haftung**

Die Freistadt Eisenstadt übernimmt keine Haftung für Gegenstände (insbesondere Wertsachen), die in den Betreuungsbereich mitgebracht werden. Dies gilt auch für Kinderwägen u.ä., die vor der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung abgestellt werden.

**XI. Jährliche ärztliche Untersuchung**

Der Rechtsträger hat gem. § 25 Abs. 3 Bgld. Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz 2009 i.d.g.F. für den Zeitraum des Besuchs der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung jährlich eine ärztliche Untersuchung der Kinder, ausgenommen der schulpflichtigen Kinder, sicherzustellen. Diese Untersuchung kann einmal jährlich durch einen vom Rechtsträger beauftragten Arzt direkt in der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung erfolgen. Die jährliche Untersuchung kann auch durch die Eltern/Erziehungsberechtigten beim Arzt ihres Vertrauens erfolgen. Wird nach wiederholter Erinnerung durch die Leitung der Betreuungseinrichtung kein Nachweis erbracht, ist die Kinder- und Jugendhilfe davon in Kenntnis zu setzen.

**XII. Beendigung des Besuchs der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung**

1. Die Betreuungsvereinbarung „Kinderkrippe“ endet mit dem 3. Geburtstag des Kindes, ohne dass es hierfür einer gesonderten Erklärung oder eines sonstigen Zutuns einer der Parteien bedarf. Der Besuch des Kindes in einer weiterführenden Kindergartengruppe kann nur nach Anmeldung in einen Kindergarten und schriftlicher Zusage (Aufnahmeschreiben) erfolgen.
2. Die Betreuungsvereinbarung „Kindergarten“ endet mit Ablauf jenes Kindergartenjahres, in dem das Kind das 6. Lebensjahr (in Ausnahmefällen 7. Lebensjahr) vollendet hat, jedenfalls jedoch mit Schuleintritt des Kindes, ohne dass es hierfür einer gesonderten Erklärung oder eines sonstigen Zutuns einer der Parteien bedarf.
3. Gem. § 23 Abs. 3 Burgenländischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz 2009 i.d.g.F. darf die Bildungs- und –betreuungsvereinbarung eines Kindes nur aufgelöst werden, wenn
  - a. die Eltern für die Begleitung zu und von der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung (Kinderkrippe oder Kindergarten) wiederholt nicht sorgen, Infektionskrankheiten in der Familie verschweigen oder eine ihnen sonstige obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
  - b. nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird. Ein solcher Widerruf darf nur auf Antrag der Leitung der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung und nur in begründeten Ausnahmefällen nach Anhörung der Eltern, der gruppenführenden pädagogischen Fachkraft und gegebenenfalls der Vertreterin oder des Vertreters der Fachberatung für Integration gemäß § 6 Burgenländisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, die oder der das Kind vorher betreut hat, nach Einholung entsprechender Gutachten eines von der Landesregierung zur Ausübung der pädagogischen Aufsicht

betrauten Organs, einer Amtsärztin oder eines Arztes und einer Kinderpsychologin oder eines Kinderpsychologen erfolgen.

4. Die Kindergartenbesuchspflicht für kindergartenpflichtige Kinder gemäß Bgld. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 erlischt mit einer Auflösung/Kündigung der Betreuungsvereinbarung nicht.  
Es liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten/Eltern nach Auflösung/Kündigung der Betreuungsvereinbarung der Freistadt Eisenstadt jene Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, in der das kindergartenpflichtige Kind künftig der Besuchspflicht nachkommt, zu melden.

### **XIII. Schlussbestimmungen**

1. Zur Anwendung kommt ausschließlich österreichisches Recht.
2. Die Unwirksamkeit oder Ungültigkeit einzelner Bestimmungen in dieser KBEO oder in den auf Grundlage derselben geschlossenen Vereinbarungen berührt nicht die Gültigkeit der Vereinbarung an sich. An die Stelle einer allenfalls unwirksamen Regelung tritt eine dem Sinn der ursprünglich in dieser Vereinbarung getroffenen Regelung möglichst nahekommende Regelung.
3. Für alle aus auf der Grundlage dieser KBEO abgeschlossenen Betreuungsvereinbarungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten sind ausschließlich die für den Sitz der Stadtverwaltung Eisenstadt sachlich in Betracht kommenden Gerichte zuständig.
4. Datenschutzrechtliche Information bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten: Zum Zweck der Bearbeitung der Aufnahme der Kinder in eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung müssen personen-bezogene Daten verarbeitet werden.

Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist die Freistadt Eisenstadt. Der Schutz personenbezogener Daten ist uns ein wichtiges Anliegen. Die Daten werden ausschließlich auf Grundlage der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet (DSGVO, DSG, KBBG etc.) und umfassende Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit getroffen.

Es steht grundsätzlich das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu. Alle personenbezogenen Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen Frist gelöscht. Detaillierte Informationen bezüglich Datenschutz und zum Datenschutzverantwortlichen/Datenschutzbeauftragten erhalten Sie in unserer Datenschutzerklärung unter [www.eisenstadt.at](http://www.eisenstadt.at).

Wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche verletzt worden sind, haben Sie die Möglichkeit, sich bei der Datenschutzbehörde unter <https://www.dsb.gv.at/> zu beschweren.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

#### **4. Nachmittagsbetreuungseinrichtungsordnung (NBEO) für ganztägig geführte Schulen in getrennter Abfolge – Nachmittagsbetreuung Eisenstadt, Änderung, Beratung und Beschlussfassung**

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat Gerald Hicke das Wort. Dieser erstattet folgenden

##### **Bericht**

Die Nachmittagsbetreuung im Tagesheim ist eine ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge an allgemeinbildenden öffentlichen Pflichtschulen, deren Betrieb und Organisation gesetzliche Bestimmungen im Burgenländischen Pflichtschulgesetz in Verbindung mit dem Schulunterrichtsgesetz und Schulzeitgesetz zu Grunde liegen. Auf Basis dieser Bestimmungen ist der Ablauf des Betreuungsteils zu organisieren und umfasst die Lernzeit und einen Freizeitteil einschließlich der Mittagsverpflegung. Um die Zusammenarbeit von Eltern/Erziehungsberechtigten, Pädagoginnen und dem Rechtsträger zu unterstützen, sind gem. den rechtlichen Rahmenbedingungen anlog zur vom Gemeinderat beschlossenen Kinderbetreuungseinrichtungsordnung für Kinderkrippen und Kindergärten in der Nachmittagsbetreuungseinrichtungsordnung (NBEO) transparente Bestimmungen dafür festzulegen. Diese regelt unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der geltenden Gesetze nähere Bestimmungen für den Betrieb der Nachmittagsbetreuung und ist den Eltern zur Kenntnis zu bringen. Aufgrund von Formulierungsänderungen und Ergänzungen (Pkt. VIII – Erkrankungen eines Kindes, Unfälle, Medikamentenverabreichung) wird die geltende Version der Nachmittagsbetreuungseinrichtungsordnung (NBEO) – zuletzt beschlossen im Gemeinderat am 3.7.2023 - wie folgt abgeändert.

Der Ausschuss für Schule, Jugend und Sport stellt folgenden

##### **BESCHLUSSANTRAG**

**Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt möge die Nachmittagsbetreuungseinrichtungsordnung (NBEO) für ganztägig geführte Schulen in getrennter Abfolge in der vorliegenden Form beschließen.**

##### **Inhaltsverzeichnis**

- I. Willkommen**
- II. Allgemeine Bestimmungen**
- III. Anmeldung, Kostenersätze und Zahlungsmodalitäten**

- IV. **Öffnungszeiten/Ferien**
- V. **Besuchsmodelle**
- VI. **Aufsichtspflicht**
- VII. **Abholberechtigte**
- VIII. **Erkrankung eines Kindes, Unfälle, Medikamentenverabreichung**
- IX. **Haftung**
- X. **Beendigung des Besuchs der Nachmittagsbetreuung**
- XI. **Schlussbestimmungen**

#### **I. Willkommen liebe Familien, Eltern und Erziehungsberechtigte!**

Sie haben Ihr Kind für die Nachmittagsbetreuung in einer der städtischen Pflichtschulen angemeldet. Die Nachmittagsbetreuung im Tagesheim ist eine ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge an allgemeinbildenden öffentlichen Pflichtschulen, deren Betrieb und Organisation gesetzliche Bestimmungen im Burgenländischen Pflichtschulgesetz in Verbindung mit dem Schulunterrichtsgesetz zu Grunde liegen. Auf Basis dieser Bestimmungen ist der Ablauf des Betreuungsteils zu organisieren und umfasst die Lernzeit und einen Freizeiteil einschließlich der Mittagsverpflegung. Ihr Kind wird damit nicht nur unterrichtet, sondern darüber hinaus auch in Lern- und Freizeitphasen gefördert und betreut.

Der Besuch der Nachmittagsbetreuung ist für niemanden verpflichtend, es besteht Wahlfreiheit für die Eltern und bietet Ihnen die Möglichkeit, Beruf und Familie leichter zu vereinbaren. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist oft eine enorme Herausforderung. Um die Eltern/Erziehungsberechtigten dabei zu unterstützen, bieten wir ein zusätzliches Besuchsmodell (siehe Pkt. V Abs. 1 lit. a) bis 14 Uhr an.

Die Nachmittagsbetreuung beginnt nach dem Regelunterricht mit dem Mittagessen und den fix eingeteilten Lernstunden, die in den städtischen Pflichtschulen der Freistadt Eisenstadt zu unterschiedlichen Zeiten eingeteilt sind. Anschließend folgt der Freizeiteil mit unterschiedlichen Angeboten für die SchülerInnen. Die Nachmittagsbetreuung endet in allen Fällen spätestens um 17.00 Uhr.

Nach den gesetzlichen Vorgaben hat die schulische Tagesbetreuung (Nachmittagsbetreuung) an allen Schultagen verpflichtend bis mindestens 16.00 Uhr zu dauern. Das Fernbleiben vom Betreuungsteil (bis 16.00 Uhr) ist gem. den gesetzlichen Bestimmungen nur bei gerechtfertigter Verhinderung, im Fall, dass die Schulleitung oder die Leitung der Nachmittagsbetreuung die Erlaubnis zum Fernbleiben erteilt, möglich (siehe Pkt. V Abs. 1 lit. b).

Die Betreuung des schulpflichtigen Kindes erfolgt nach Anmeldung und Aufnahme in der Nachmittagsbetreuung der jeweiligen Schule.

Die PädagogInnen der städtischen Nachmittagsbetreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder durch die Familien, Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu unterstützen und zu ergänzen, können und sollen diese jedoch nicht ersetzen.

Ihr Kind bekommt in den städtischen Nachmittagsbetreuungseinrichtungen vielfältige Entwicklungs- und Fördermöglichkeiten angeboten und soll sich hier wohl fühlen. Diese sind in die ganztägige Schulform eingegliedert und werden in getrennter Abfolge geführt. Ihr Kind erhält in der Lernzeit Unterstützung durch ausgebildete

PädagogInnen bei der Bearbeitung der Hausübung, der Fertigstellung von Lerninhalten des Unterrichtsteils und individuelle Förderung.

Im Freizeitteil erfolgt die Förderung der kreativen, künstlerischen, musischen und sportlichen Kompetenzen durch pädagogisch ausgebildetes Personal.

Die Herkunft der Familie, unterschiedliche soziale, weltanschauliche und religiöse Gegebenheiten werden geachtet und berücksichtigt.

Ihr Kind macht somit unter professioneller Anleitung der PädagogInnen viele neue Erfahrungen. Die vielseitigen Aufgaben können jedoch nur dann zielgerichtet zum Vorteil Ihres Kindes erfüllt werden, wenn Sie als Eltern bzw. Erziehungsberechtigte partnerschaftlich in die pädagogische Arbeit eingebunden sind und so an den Erlebnissen Ihrer Kinder Anteil haben. Das ist Voraussetzung für eine harmonische Erziehung, wie sie sicher von Ihnen angestrebt wird.

Wir bitten Sie deshalb, das persönliche Gespräch mit den PädagogInnen und LeiterInnen zu nutzen, die Elterninformationen zu lesen und an den Elternabenden teilzunehmen.

Auch diese vom Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt beschlossene Nachmittagsbetreuungseinrichtungsordnung (NBEO) soll die Zusammenarbeit mit den Eltern/Erziehungsberechtigten unterstützen und transparente Bestimmungen dafür festlegen.

## **II. Allgemeine Bestimmungen**

1. Die Nachmittagsbetreuungseinrichtungsordnung (NBEO) ist den Eltern bei der Anmeldung der Kinder für den Besuch der Nachmittagsbetreuungseinrichtung zur Kenntnis zu bringen. Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, sich gemäß dieser zu verhalten.

Etwaige Änderungen der Geschäftsbedingungen werden zum gegebenen Zeitpunkt per Aushang in der Nachmittagsbetreuung bekannt gegeben. Den jeweils aktuell gültigen Stand entnehmen Sie auch der Homepage: <https://www.eisenstadt.gv.at/leben/bildung-schulen/>

2. Die gegenständliche NBEO bildet die Grundlage für alle mit der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt (in der Folge „Freistadt Eisenstadt“) geschlossenen Betreuungsvereinbarungen. Die Anmeldung für einen Nachmittagsbetreuungsplatz hat rechtzeitig bei der jeweiligen Leitung der Nachmittagsbetreuung der ganztägig geführten Schule in getrennter Abfolge der Freistadt Eisenstadt schriftlich, persönlich oder per Übermittlung des Antrages über elektronische Medien zu erfolgen. Die Vergabe der Plätze erfolgt nach dem Datum der Anmeldung und weiteren Kriterien (siehe dazu Pkt. III / 2).

Nähere Informationen sind der Homepage der Freistadt Eisenstadt zu entnehmen:

<https://www.eisenstadt.gv.at/leben/bildung-schulen/>

3. Die schriftliche Zusage zur Aufnahme in eine Nachmittagsbetreuungseinrichtung erfolgt bis spätestens zwei Wochen vor Eintritt und wird nach Möglichkeit mit den Eltern/Erziehungsberechtigten gem. dieser NBEO abgestimmt.

4. Mit der Unterfertigung der Betreuungsvereinbarung bzw. der Anmeldung zur Aufnahme in eine Nachmittagsbetreuungseinrichtung erklären die unterzeichnenden Eltern/Erziehungsberechtigten, dass sie die aufrechte gesetzliche Obsorge über das Kind haben und alle Änderungen der maßgeblichen Daten (Hauptwohnsitz, telefonische Erreichbarkeit, Obsorge, Nachweis der Berufstätigkeit der Eltern/Erziehungsberechtigten - falls erforderlich, mindestens drei Kontaktpersonen/abholberechtigte Personen im Notfall, Zustimmungserklärung für Kinder, die selbständig nach Hause gehen, Bankverbindung, etc.) unverzüglich der Leitung der Nachmittagsbetreuungseinrichtung bekannt geben werden. Zudem erklären sie auch, dass sie diese NBEO gelesen haben und dieser vollinhaltlich zustimmen.
5. Im Fall einer Bevorzugung bei der Platzvergabe wegen Berufstätigkeit beider Elternteile/Erziehungsberechtigten hat die/der Erziehungsberechtigte/Elternteil ihre/seine Berufstätigkeit nachzuweisen. Diese schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers über das konkrete aufrechte Dienstverhältnis ist der Freistadt Eisenstadt, Abteilung Bildung und Sport, vorzulegen.  
Der Nachweis eines konkreten Bedarfs für eine bevorzugte Platzvergabe kann weiters durch Vorlage einer Inskriptionsbestätigung einer Bildungsanstalt, einer aktuellen AMS-Kursbestätigung, eines freien Dienst- bzw. Werkvertrags über eine fortlaufende Tätigkeit, einer Bestätigung über eine laufende Ausbildung oder einer Bestätigung über den künftigen Eintritt in ein Beschäftigungsverhältnis erfolgen. Jede Änderung ist der Leitung der Nachmittagsbetreuungseinrichtung unverzüglich schriftlich zu melden.
6. Wenn die Berufstätigkeit der/des Erziehungsberechtigten/Elternteils eines Kindes, das bereits eine Nachmittagsbetreuungseinrichtung besucht, zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr gegeben sein sollte, so steht der Betreuungsplatz weiterhin zur Verfügung. Sofern es jedoch aus betrieblichen, organisatorischen, wirtschaftlichen oder pädagogischen Gründen erforderlich ist, kann seitens der Freistadt Eisenstadt das Besuchsmodell umgestellt bzw. die ausgedehnten Besuchszeiten eingeschränkt bzw. eine bereits erfolgte Platzzusage widerrufen werden.
7. Die Bildung und Betreuung der Kinder in den städtischen Ganztages-schulen erfolgt nach den Grundsätzen des Betreuungsplanes für österreichische Schulen mit ganztägiger Form in getrennter Abfolge. Dieser kann unter <https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/gts/betreuungsplan/index.html> eingesehen werden.
8. Zu Beginn eines jeden Schuljahres wird ein Informationsabend, vorwiegend für die Erziehungsberechtigten/Eltern der ersten Klassen, in jeder Nachmittagsbetreuungseinrichtung der Freistadt Eisenstadt angeboten.

### **III. Anmeldung, Kostenersätze und Zahlungsmodalitäten**

1. Der freiwillige Besuch einer städtischen Nachmittagsbetreuungseinrichtung ist für schulpflichtige Kinder kostenpflichtig.

Informationen zu den aktuellen Tarifen entnehmen Sie hier:

<https://www.eisenstadt.gv.at/leben/bildung-schulen/nachmittagsbetreuung-tarife-ermaessigungen/>

2. Bei der Anmeldung zum Besuch einer Nachmittagsbetreuungseinrichtung kann zwischen zwei Besuchsmodellen gewählt werden (siehe dazu Pkt. V/1 – Besuchsmodelle). Diese können unter Berücksichtigung der Platzvergabekriterien gewählt werden.  
Folgende Kriterien werden von der Freistadt Eisenstadt bei der Platzvergabe für städtische Nachmittagsbetreuungseinrichtungen herangezogen:
  - a. Datum der Anmeldung
  - b. Die Eltern oder Erziehungsberechtigten sind berufstätig oder in einer Ausbildung.
  - c. Ein aufrechter Besuch des Kindes in der ganztägig geführten Schule mit getrennter Abfolge, in der sich die Nachmittagsbetreuungseinrichtung befindet.
  - d. Soziale Aspekte, zum Beispiel eine Krisensituation.
3. Für den Besuch des Betreuungsteiles ganztägiger Schulformen wird bei öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen ein Betreuungsbeitrag vorgeschrieben. Informationen zu Betreuungsbeiträgen, Beiträgen für das Mittagessen und anderen Kostenersätzen bzw. Förderungen für Beiträge finden Sie auf unserer Homepage und richten sich nach den im Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt beschlossenen Verordnungen:  
<https://www.eisenstadt.gv.at/leben/bildung-schulen/nachmittagsbetreuung-tarife-ermaessigungen/>
4. Für die Inanspruchnahme eines Mittagessens in einer Nachmittagsbetreuungseinrichtung ist ein Essensbeitrag, welcher mit der monatlichen Vorschreibung in Rechnung gestellt wird, zu bezahlen. Bei rechtzeitiger Abmeldung (bis Dienstag, 8:30 Uhr für die darauffolgende Woche) oder aus wichtigem Grund (Krankheit, täglich bis 8:30 Uhr für den nächsten Tag) wird das Mittagessen nicht verrechnet. Eine Abholung des Mittagessens ist aus hygienischen und organisatorischen Gründen nicht möglich.  
Die Bekanntgabe von Abwesenheiten, auch im Fall von Krankheit sowie die Abmeldungen vom Mittagessen haben durch die Eltern/Erziehungsberechtigten ausschließlich über das Elternportal ICM zu erfolgen. Die erforderlichen Zugangsdaten werden vom Magistrat der Freistadt Eisenstadt, Abteilung Bildung und Sport, nach erfolgter Aufnahme in einer der städtischen Nachmittagsbetreuungseinrichtungen erstellt und freigeschaltet.  
Eine entsprechende Anleitung für das Elternportal ICM finden Sie auf unserer Homepage:  
<https://www.eisenstadt.gv.at/leben/bildung-schulen/digitalisierung-der-tagesheime-elternportal-icm-for-kids/>
5. Kostenersätze für Gruppengeld, Ausflüge, kulturelle Veranstaltungen und Ähnliches sind von den Erziehungsberechtigten/Eltern zu tragen und werden gesondert verrechnet. Sollten kostenpflichtige Angebote wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen Gründen nicht in Anspruch genommen werden, werden diese Kosten trotzdem verrechnet und können nicht rückerstattet

werden (z. B. Gruppenpreise für Privatbusse bzw. für sonstige Veranstaltungen etc.).

Das Gruppengeld umfasst Bastelmaterialien und Geschenke für besondere Anlässe, die von den Kindern mit nach Hause genommen werden. Inkludiert sind auch außer-ordentliche Jausen (Fasching, Nikolaus, Ostern usw.).

Weitere zusätzliche Veranstaltungen und Angebote (wie Ausflüge, Eintritte, Theaterbesuche usw.) werden über die monatliche Vorschreibung abgerechnet.

6. Kostenersatz Notfallbetreuung: Der Notalltarif ist für Eltern, die entgegen der gewählten Besuchsform aus beruflichen oder privaten Gründen unerwartet eine Nachmittagsbetreuung für ihr Kind brauchen. Das Mittagessen wird extra verrechnet.
7. Zahlungsmodalitäten: Die Kostenersätze sind mittels Einzugsermächtigung oder Überweisung zu entrichten. Die Vorschreibung der Kostenersätze erfolgt zum Monatsende im Nachhinein. Zusätzliche und optionale Leistungen (Veranstaltungen, Ausflüge und dgl.) werden im Vorhinein abgerechnet. Die Bezahlung hat ausnahmslos bargeldlos bis zum 14. Tag nach Vorschreibung zu erfolgen.

Informationen und Formulare zur Erteilung einer Einzugsermächtigung sowie zur Zustimmung der digitalen Zustellung der monatlichen Vorschreibung entnehmen Sie hier: <https://www.eisenstadt.gv.at/leben/bildung-schulen/> unter Nachmittagsbetreuung - Tarife & Ermäßigungen bzw. Digitalisierung der Tagesheime.

8. Kosten für eine erforderliche Einmahnung von offenen Forderungen sowie angefallene Bankspesen bei nicht erfolgreicher Durchführung des Bankeinzugs haben die Erziehungsberechtigten/Eltern zu tragen.

Wird der Beitrag für die Betreuung (Betreuungsbeitrag, Verpflegung und Gruppengeld) trotz Mahnung drei Monate durchgehend nicht bezahlt, wird die Betreuung mittels Ausschlusschreiben durch den Magistrat der Freistadt Eisenstadt in der Nachmittagsbetreuungseinrichtung (gemäß § 33 Z. 7a des SchUG) beendet. Bei Nichtbegleichung der Beiträge behält sich der Magistrat der Freistadt Eisenstadt gerichtliche Schritte vor.

9. Die Erziehungsberechtigten/Eltern haften gegenüber der Freistadt Eisenstadt für alle fälligen Forderungen, die aus der Betreuungsvereinbarung erwachsen, solidarisch.

#### **IV. Öffnungszeiten/Ferien**

1. Gem. § 2 Abs. 1 Pkt. 15 Bgld. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sind Öffnungszeiten in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen entsprechend der VIF-Kriterien (Vereinbarkeitsindikator von Familie und Beruf) einzurichten. Analog dieser werden auch die Öffnungszeiten in der Nachmittagsbetreuung der Freistadt Eisenstadt gehalten.

2. Die Öffnungszeiten der Nachmittagsbetreuungseinrichtungen der Freistadt Eisenstadt sind Montag bis Freitag werktags von 11:40 Uhr bis 16:30 Uhr bzw. 17:00 Uhr.
3. Die Frühbetreuung an den Volksschulen von 7:15 Uhr bis Unterrichtsbeginn ist eine freiwillige, soziale Dienstleistung der Freistadt Eisenstadt. Hierfür ist keine Anmeldung erforderlich. Diese ist jedoch vorwiegend für Kinder berufstätiger Eltern vorgesehen.
4. Das Kind ist spätestens bis zum Ende der Öffnungszeiten von den Erziehungsberechtigten/Eltern oder einer von den Erziehungsberechtigten/Eltern bevollmächtigten Person abzuholen bzw. durch die Zustimmungserklärung (siehe Pkt. II/4) selbständig/eigenständig zu entlassen. Sollten die Erziehungsberechtigten/Eltern bzw. die bevollmächtigte Person verhindert sein, sind die dienststanwesenden PädagogInnen der Betreuungseinrichtung umgehend telefonisch zu verständigen. Wird ein Kind nach Ende der Öffnungszeiten nicht abgeholt und wurden seitens der Nachmittagsbetreuungseinrichtung wiederholt erfolglos Maßnahmen gesetzt, um eine abholberechtigte Person zu erreichen, wird das Kind im Notfall der Kinder- und Jugendhilfe, welche dann die vorübergehende Obsorge bis zur gerichtlichen Klärung übernimmt, zur Obhut übergeben.
5. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie Karfreitag, 2. November, 11. November, 24. Dezember und 31. Dezember bleiben die Nachmittagsbetreuungseinrichtungen der Freistadt Eisenstadt ausnahmslos geschlossen. In den Burgenländischen Hauptferien haben die Nachmittagsbetreuungseinrichtungen der Freistadt Eisenstadt in den Schulferienwochen 4 bis 7 geschlossen. In dieser Zeit wird eine Betreuung durch das „Eisenstädter Ferienspiel“ angeboten. Bei Bedarf haben die Eisenstädter Nachmittagsbetreuungseinrichtungen in den Herbst-, Weihnachts-, Semester- und Osterferien geöffnet. Ein konkreter Bedarf für die jeweiligen Ferienzeiten sowie schulautonomen Tage wird zeitgerecht vor Beginn der jeweiligen Ferien/schulautonomen Tage des jeweiligen Schuljahres mittels Bedarfserhebung durch die Freistadt Eisenstadt erhoben. Die Erziehungsberechtigten/Eltern geben in einem festgesetzten Zeitraum ihren Bedarf der Betreuung für ihre Kinder verbindlich bekannt.
6. Die Erziehungsberechtigten/Eltern werden über die Tage, an denen die Nachmittagsbetreuungseinrichtung geschlossen hat, rechtzeitig - in der Regel nach der jeweiligen Bedarfserhebung - mindestens jedoch zwei Wochen im Voraus, durch Aushang in der Nachmittagsbetreuungseinrichtung sowie über das Elternportal ICM informiert.
7. Die Freistadt Eisenstadt behält sich das Recht vor, in den Herbstferien, den Weihnachtsferien (24. und 31. 12. geschlossen), den Osterferien und den Hauptferien (Sommermonate Juli und August) die Betreuung der Kinder nach Bedarf in anderen Nachmittagsbetreuungseinrichtungen der Freistadt Eisenstadt vorzunehmen.

8. Die organisatorischen Rahmenbedingungen werden den Erziehungsberechtigten/Eltern rechtzeitig, spätestens jedoch einen Monat im Voraus, bekannt gegeben.

## V. Besuchsmodelle

1. Die Freistadt Eisenstadt bietet in ihren Nachmittagsbetreuungs-einrichtungen nachstehende Besuchsmodelle an:
- a. **Besuchsmodell 1**: Wartegruppe bis spätestens 14:00 Uhr

Dieses Besuchsmodell ist gem. Burgenländischem Pflichtschulgesetz in Verbindung mit dem Schulunterrichtsgesetz kein Teil der schulischen Nachmittagsbetreuung. Bei diesem Modell nehmen die SchülerInnen an der Mittagsverpflegung teil und werden bis zur Abholung durch eine FreizeitpädagogIn oder eine HelferIn beaufsichtigt. Es gibt keine Lernstunde, Hausaufgabenbetreuung und pädagogisches Zusatzangebot!

- b. **Besuchsmodell 2**: schulische Tagesbetreuung bis mindestens 16:00 Uhr und spätestens 17:00 Uhr

Die Nachmittagsbetreuung beginnt nach dem Regelunterricht mit dem **Mittagessen** und den fix eingeteilten **Lernstunden**, die in den städtischen Pflichtschulen zwischen 13.50 und 15.40 Uhr stattfinden. Anschließend folgt der gelenkte **Freizeitteil**, in dem den SchülerInnen unterschiedliche Aktivitäten angeboten werden. Die Nachmittagsbetreuung in Eisenstadt endet in allen Fällen spätestens um 17.00 Uhr.

Nach den gesetzlichen Vorgaben (§ 5 Abs. 6 SchZG 1985) hat die schulische Tagesbetreuung (Nachmittagsbetreuung) an allen Schultagen **zumindest bis 16.00 Uhr verpflichtend zu dauern**. Die SchülerInnen haben in der Kernzeit (bis 16.00 Uhr) an der Schule zu bleiben und können erst anschließend – um 16.00 Uhr oder um 17.00 Uhr – abgeholt werden.

Um den Kindern auch in der Nachmittagsbetreuung einen geordneten Ablauf zu ermöglichen, die Lernzeit und den Freizeitteil auch angemessen vorzubereiten und ohne Unterbrechung abhalten zu können, ist es notwendig, klare Strukturen zu schaffen und diese im Sinne der Kinder auch einzuhalten. Die Eltern/Erziehungsberechtigten werden ersucht, die PädagogInnen in der Nachmittagsbetreuung dabei zu unterstützen.

Das Fernbleiben vom Betreuungsteil (bis 16.00 Uhr) ist in Einzelfällen aufgrund von vertretbaren Gründen gem. § 45 Abs. 7 SchUG möglich. Die Schulleitung oder die Leitung der Nachmittagsbetreuung hat die Möglichkeit, die Erlaubnis zum Fernbleiben zu erteilen. Auf Verlangen der Eltern/Erziehungsberechtigten ist mit deren Zustimmung eine frühere Abholung bzw. Entlassung des Kindes in Einzelfällen zulässig, wenn es sich um vertretbare Gründe in den Randstunden des Freizeitteils (nach der Lernstunde!) handelt. Dies kann z.B. aufgrund von Arztbesuchen, eines Trainings im Sportverein, des Besuchs der Musikschule,

besonderer familiärer Anlässe oder bei Abfahrzeiten des Schul-/Stadtbusses kurz vor 16.00 Uhr der Fall sein.

Beide Besuchsmodelle sind nur inklusive Mittagessen wählbar.

Eine Änderung der gewählten Betreuungstage ist pro Semester in der 1. Schulwoche nach Bekanntgabe des Stundenplanes noch möglich, allerdings kann die Anzahl der angemeldeten Tage nicht mehr verändert werden. Eine Kombination der beiden Besuchsmodelle ist möglich.

Die Erziehungsberechtigten/Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder die Nachmittagsbetreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig bekleidet besuchen und die Besuchszeiten (Besuchsmodelle) eingehalten werden.

2. Ein Wechsel von einem Besuchsmodell in ein anderes kann bei der Leitung der jeweiligen Nachmittagsbetreuungseinrichtung, in der Regel einmal im Schuljahr, beantragt werden und ist nur in begründeten Fällen möglich. Ein Änderungswunsch muss dort rechtzeitig, spätestens jedoch einen Monat im Voraus, schriftlich mit Bestätigung (siehe dazu auch Pkt. II/5) bekannt gegeben werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Änderung des Besuchsmodells besteht nicht.
3. Der Eintritt (der erstmalige Besuch) in der Nachmittagsbetreuung hat an dem in der Betreuungsvereinbarung genannten Tag zu erfolgen. In der ersten Schulwoche ist der Besuch der Nachmittagsbetreuung ab Mittwoch möglich. Der Eintritt zu einem anderen Zeitpunkt ist nur nach vorheriger Absprache und schriftlicher Vereinbarung mit der Leitung der Nachmittagsbetreuungseinrichtung möglich. Die Nichteinhaltung des vereinbarten Beginns führt zur einvernehmlichen Auflösung der Betreuungsvereinbarung. Wenn die Erziehungsberechtigten/Eltern einen späteren Eintritt wünschen, diesen aber nicht bzw. erst nach dem vereinbarten Eintrittstermin bekannt-geben, kann die Zusage für einen vereinbarten Betreuungsplatz nicht aufrechterhalten werden.

## **VI. Aufsichtspflicht**

Die Aufsichtspflicht für Nachmittagsbetreuungseinrichtungen beginnt nach dem Unterrichtsende an den angemeldeten Tagen durch Übergabe der Lehrerin/des Lehrers. Sie endet mit der Übergabe des Kindes durch die Pädagogin/den Pädagogen bzw. die pädagogische Hilfskraft an die Erziehungsberechtigten/Eltern oder an eine zur Abholung berechtigte Person (siehe hierzu Punkt VII) bzw. durch das Entlassen des Schulkindes, wenn dieses nach schriftlicher Mitteilung (mit Datum und Unterschrift) das Schulgebäude selbstständig verlassen darf.

Die Aufsichtspflicht besteht auch auf außerhalb der Nachmittagsbetreuungseinrichtung gewidmeten Liegenschaften, solange die Kinder in der Obhut einer Pädagogin / eines Pädagogen bzw. einer pädagogischen Hilfskraft stehen. Die Aufsichtspflicht für ein Kind ist jedoch nicht gegeben, wenn es sich in Begleitung der/des Erziehungsberechtigten/Eltern oder sonstiger Abholberechtigter befindet. Dies gilt auch bei Festen und Veranstaltungen der Betreuungseinrichtung (Sommerfest, u.Ä.).

## **VII. Abholberechtigte**

1. Abholberechtigt ist grundsätzlich die/der Erziehungsberechtigte.
2. Die Eltern/Erziehungsberechtigten können Personen schriftlich benennen, die berechtigt sind, ihr Kind von der Nachmittagsbetreuungseinrichtung abzuholen.
  - a. Diese Personen müssen mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben und müssen geistig und körperlich in der Lage sein, die Aufsicht über das Kind tatsächlich auszuüben.
  - b. Bei einer Abholung durch eine nicht bevollmächtigte Person ist dem Personal der Nachmittagsbetreuungseinrichtung eine schriftliche Erklärung über die Abholberechtigung vorzulegen – sofern die Person der Leitung der Nachmittagsbetreuungseinrichtung nicht bereits schriftlich (mit Datum und Unterschrift) bekannt gegeben wurde. Für den Fall, dass die Person den PädagogInnen bzw. pädagogischen Hilfskräften nicht persönlich bekannt ist, ist die Identität mit Lichtbildausweis nachzuweisen.
  - c. Sofern Zweifel an der Berechtigung oder an der körperlichen bzw. geistigen Fähigkeit der abholenden Person bestehen, sind die PädagogInnen bzw. pädagogischen Hilfskräfte der Betreuungseinrichtung berechtigt, in Ausübung ihrer Aufsichtspflicht, die Übergabe des Kindes zu verweigern. Gegebenenfalls werden die Erziehungsberechtigten/Eltern von den PädagogInnen bzw. den pädagogischen Hilfskräften der Nachmittagsbetreuungseinrichtung umgehend verständigt.
3. Bei ungebührlichem Benehmen der Eltern/Erziehungsberechtigten bzw. Abholberechtigten kann durch die Leitung der Nachmittagsbetreuungseinrichtung in Ausübung des Hausrechts mündlich oder schriftlich ein Hausverbot verhängt werden.
4. Sofern alle Elternteile/Erziehungsberechtigten mit einem solchen Hausverbot belegt wurden, ist der Leitung der Nachmittagsbetreuungseinrichtung umgehend schriftlich eine abholberechtigte Person mitzuteilen. Wird keine abholberechtigte Person benannt, kann ein Besuch der Nachmittagsbetreuungseinrichtung durch das Kind nicht erfolgen. In diesem Fall sind die PädagogInnen bzw. pädagogischen Hilfskräfte berechtigt, die Übernahme des Kindes zu verweigern.

## **VIII. Erkrankung eines Kindes, Unfälle, Medikamentenverabreichung**

Kinder mit Infektionskrankheiten oder sonstigen ihren Gesundheitszustand stark beeinträchtigenden Krankheiten, die dadurch den Gesundheitszustand anderer Kinder oder des Personals der Nachmittagsbetreuungseinrichtung gefährden können, sind vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen. Dies gilt auch bei Nissen- und Lausbefall des Kindes. In solchen Fällen ist umgehend die Leitung der Nachmittagsbetreuungseinrichtung zu informieren.

Die Leitung der Nachmittagsbetreuungseinrichtung ist berechtigt, bei Zweifeln über den Gesundheitszustand des Kindes eine ärztliche Bestätigung über die Genesung bzw. die Unbedenklichkeit des Besuchs der Nachmittagsbetreuungseinrichtung zu verlangen. Erst nach Vorlage einer solchen Bestätigung ist der Besuch der Einrichtung wieder möglich.

Bei Auftreten einer Erkrankung oder Eintreten eines Unfalls während des Besuchs der Nachmittagsbetreuungseinrichtung ist die Leitung der Einrichtung verpflichtet, die erziehungsberechtigte Person in Kenntnis zu setzen, damit das Kind abgeholt und ein Arzt aufgesucht werden kann.

Sollte eine besondere Medikamentengabe erforderlich sein, ist die Schulung des Personals durch den behandelnden Arzt notwendig. Diese Schulungen sind von der erziehungsberechtigten Person zur Verfügung zu stellen. Festgehalten wird, dass das Personal der Nachmittagsbetreuungseinrichtung nicht zur Medikamentengabe verpflichtet werden kann. Eine solche Aufgabe kann ausschließlich freiwillig übernommen werden und kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

## **IX. Haftung**

Die Freistadt Eisenstadt übernimmt keine Haftung für Gegenstände (insbesondere Wertsachen), die in den Betreuungsbereich mitgebracht werden.

## **X. Beendigung des Besuchs der Nachmittagsbetreuungseinrichtung**

1. Die Betreuungsvereinbarung „Nachmittagsbetreuung“ endet mit Ablauf des Schuljahres. Bei Bedarf an einer Nachmittagsbetreuung im folgenden Schuljahr muss eine Voranmeldung vor Ablauf des aktuellen Schuljahres durch die Erziehungsberechtigten/Eltern erfolgen.  
Mit verbindlicher Anmeldung in der ersten Schulwoche gilt die Betreuungsanmeldung für das gesamte Schuljahr (gem. § 12a Abs. 1 des SchUG).
2. Die Anmeldung gilt gem. § 12a Abs. 1 SCHUG für das ganze Schuljahr und ist verbindlich. Eine Abmeldung/Änderung vom Besuchsmodell kann ohne Angabe von Gründen nur zum Ende des ersten Semesters erfolgen und muss bis spätestens 3 Wochen vor Ende des ersten Semesters schriftlich bekanntgegeben werden. Zu einem anderen Zeitpunkt kann eine Abmeldung nur bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe erfolgen. Die Abmeldung bedarf der Bestätigung durch den Schulerhalter.

## **XI. Schlussbestimmungen**

1. Zur Anwendung kommt ausschließlich österreichisches Recht.
2. Die Unwirksamkeit oder Ungültigkeit einzelner Bestimmungen in dieser NBEO oder in den auf Grundlage derselben geschlossenen Vereinbarungen berührt nicht die Gültigkeit der Vereinbarung an sich. An die Stelle einer allenfalls unwirksamen Regelung tritt eine dem Sinn der ursprünglich in dieser Vereinbarung getroffenen Regelung möglichst nahekommende Regelung.
3. Für alle aus auf der Grundlage dieser NBEO abgeschlossenen Betreuungsvereinbarungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten sind ausschließlich die für den Sitz der Stadtverwaltung Eisenstadt sachlich in Betracht kommenden Gerichte zuständig.
4. Datenschutzrechtliche Information bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten: Zum Zweck der Bearbeitung der Aufnahme der Kinder in eine Nachmittagsbetreuungseinrichtung müssen personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist die Freistadt Eisenstadt. Der Schutz personenbezogener Daten ist uns ein wichtiges Anliegen. Die Daten werden ausschließlich auf Grundlage der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet (DSGVO, DSG, KBBG etc.), und es werden umfassende Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit getroffen.

Es steht grundsätzlich das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu. Alle personenbezogenen Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen Frist gelöscht. Detaillierte Informationen bezüglich Datenschutz und zum Datenschutzverantwortlichen/Datenschutzbeauftragten erhalten Sie in unserer Datenschutzerklärung unter [www.eisenstadt.at](http://www.eisenstadt.at).

Wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche verletzt worden sind, haben Sie die Möglichkeit, sich bei der Datenschutzbehörde unter <https://www.dsb.gv.at/> zu beschweren.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

## **5. Kindergarten und Kinderkrippe – Neubau, Grundsatzbeschluss, Beratung und Beschlussfassung**

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erstattet folgenden

### **Bericht**

Aufgrund der Bevölkerungsentwicklung, eines regen Wohnbaus in Eisenstadt und seinen Ortsteilen, verbunden mit Zuzug und der Auslastung in den Eisenstädter Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ist ein Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen bzw. der Kleinkinderbetreuung (Kinderkrippen) notwendig.

Dies wurde zuletzt dem Gemeinderat im Entwicklungskonzept (gem. § 5 und § 31 Bgld. KBBG 2009) für Kinderbetreuungseinrichtungen in der Gemeinderatssitzung von 7.2.2024 berichtet.

Die Freistadt Eisenstadt als Rechtsträger der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in Eisenstadt kann aktuell 135 Kinderkrippenplätze und 575 Kindergartenplätze anbieten. Durch den Neubau soll das Angebot an Kinderkrippenplätzen mit zusätzlich 1 Gruppe/15 Plätzen und 3 Kindergarten-gruppen/75 Kindergartenplätzen ausgebaut werden.

Der neue Kindergarten wird auf Grundlage der Gemeinderatsbeschlüsse vom 23.10.2024 - Bildungscampus – Projektentwicklung Burgenland GmbH, Baurechts-

vertrag und in weiterer Folge Mietkaufvertrag auf dem Grundstück Gst. Nr. 2465 (KG Eisenstadt) errichtet.

Um rechtzeitig Berücksichtigung im Kindergartenbauprogramm des Landes Burgenland zu finden, ist seitens des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt ein Grundsatzbeschluss zur Errichtung zu fassen.

Der Ausschuss für Schule, Jugend und Sport stellt folgenden

### **BESCHLUSSANTRAG**

**Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt möge einen Grundsatzbeschluss für eine neue Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung in Eisenstadt fassen. Das neue Gebäude des viergruppigen Kindergartens (eine Kinderkrippen- und drei Kindergartengruppen) wird auf dem Grundstück Nr. 2465 (KG Eisenstadt) gem. §§ 20 und 21 Bgld. Kinderbildungs- und betreuungsgesetz 2009, LGBl. Nr. 7/2009, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 66/2016 in Verbindung mit der Bgld. Kinderbetreuungsbauten und – einrichtungsverordnung 2009, LGBl. Nr. 67/2009, errichtet.**

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

### **6. Errichtung einer neuen Volksschule in Eisenstadt, Beratung und Beschlussfassung**

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erstattet folgenden

#### **Bericht**

Wie bereits mit den Beschlüssen des Gemeinderates der Freistadt Eisenstadt – Grundsatzbeschluss zur Errichtung einer neuen Volksschule (Sitzung vom 4.7.2022), Bildungscampus – Projektentwicklung Burgenland GmbH, Baurechtsvertrag und in weiterer Folge Mietkaufvertrag (Sitzung vom 23.10.2024) festgehalten, beabsichtigt die Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt auf dem Grundstück Nr. 2465 die Errichtung eines Bildungscampus – einer Volksschule und einer Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung.

Die Flächenwidmung des Grundstückes Nr. 2465 lautet Bauland-Geschäfts-gebiet (BG) und entspricht damit den gesetzlichen Vorschriften zur Errichtung einer Volksschule und einer Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung.

Ergänzend zum Ansuchen zur Genehmigung eines neuen Schulstandorts (Schreiben der Freistadt Eisenstadt vom 21.7.2022) und der Befürwortung durch die Bildungsdirektion Burgenland (Schreiben vom 17.11.2022) wurde am 21.11.2024 nach Beschlussfassung des Baurechtsvertrages und Mitkaufvertrages um Ergänzung notwendiger Unterlagen ersucht. Mit diesem Gemeinderatsbeschluss sollen seitens der Freistadt Eisenstadt das für die Volksschule notwendige Grundstück als Schulliegenschaft gewidmet werden.

Der Grund für eine weitere Volksschule bzw. Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung ergibt sich aus dem zusätzlichen Bedarf an Schul- und Kindergartenplätzen durch die Bevölkerungsentwicklung in Eisenstadt und seinen Stadtteilen, verbunden mit Zuzug.

Derzeit bieten die drei Eisenstädter Volksschulen (St. Georgen, Eisenstadt und Kleinhöflein) Platz für maximal 27 Schulklassen und 2 Deutschförderklassen. In St. Georgen können 6 Klassenräume bzw. in Kleinhöflein 5 Räume genutzt werden. Alle Klassenräume werden täglich mehrfach (Regelunterricht, Nachmittagsbetreuung und Musikschule) genutzt. Zu den steigenden Schülerzahlen kommt auch ein erhöhter bzw. steigender Bedarf an Plätzen in der Nachmittagsbetreuung, wofür zusätzliche Räume notwendig sind.

Nachstehende Aufstellung zeigt die derzeitigen Schülerzahlen/Jahrgänge für das aktuelle Schuljahr 2024/25 (Stand September 2024):

<b>Volksschule</b>	<b>1. Kl.</b>	<b>Schüler</b>	<b>2. Kl.</b>	<b>Schüler</b>	<b>3. Kl.</b>	<b>Schüler</b>	<b>4. Kl.</b>	<b>Schüler</b>
<b>St. Georgen</b>	1	25	2	45	2	49	1	23
<b>Kleinhöflein</b>	2	45	1	25	1	21	1	22
<b>Eisenstadt</b>	4	96	4	92	4	99	4	87
<b>DFKL-Eisenstadt</b>	2	23						
	<b>9</b>	<b>189</b>	<b>7</b>	<b>162</b>	<b>7</b>	<b>169</b>	<b>6</b>	<b>132</b>
<b>GESAMT</b>							<b>29</b>	<b>652</b>

Darüber hinaus zeigen die Zahlen aus der Geburtenstatistik, dass in den kommenden Jahren die Anzahl der Schülerinnen und Schüler steigen wird:

HWS Eisenstadt Geburtsjahr / Schuljahr	Anzahl gesamt	Zuzüge					
		2024	2023	2022	2021	2020	2019
1.9.2024 bis 26.11.2024	22						
1.9.2023 bis 31.8.2024	127						
1.9.2022 bis 31.8.2023	126	24					
1.9.2021 bis 31.8.2022	136	22	22				
1.9.2020 bis 31.8.2021	137	17	25	21			
1.9.2019 bis 31.8.2020	148	23	20	22	11		
1.9.2018 bis 31.8.2019	153	23	20	20	17	12	
1.9.2017 bis 31.8.2018	175	21	29	15	9	20	14
1.9.2016 bis 31.8.2017	164	17	23	20	10	12	15
1.9.2015 bis 31.8.2016	159	21	21	12	7	7	15
1.9.2014 bis 31.8.2015	148	18	20	12	8	9	9

### Steigende Schülerzahlen und vermehrt Bedarf für Nachmittagsbetreuung

Die Entwicklung der Schülerzahlen zeigt, dass in den nächsten Jahren mit einer weiteren Schulklasse je Schulstufe zu rechnen sein wird. Der Zuzug in den letzten fünf Jahren ist auch in der Geburtenstatistik auffällig. Weiterer Wohnbau (Fertigstellung von mehr als 400 Wohneinheiten in den nächsten beiden Jahren) und damit verbunden anhaltender Zuzug in Eisenstadt wird den Bedarf an Schulplätzen verstärken.

Darüber hinaus gewinnt auch die schulische Nachmittagsbetreuung bei Eltern und Kindern immer mehr an Bedeutung. Auch hier nimmt der Bedarf an Plätzen zu. Mit der Nachmittagsbetreuung verbunden ist auch eine angemessene Verpflegung mit warmem Mittagessen, wofür ausreichend Raum für Küche und Speisesaal geboten werden muss.

Nicht zuletzt hat auch die Zentralmusikschule am Standort der Volksschule in Eisenstadt massiv an Bedeutung und Zulauf gewonnen. Die Musik und damit die Ausbildung an diversen Instrumenten sind für Eisenstadt ein ganz wesentlicher Faktor im Bildungsangebot, dem ausreichend Platz geboten werden muss.

Mit einer neuen vierklassigen Volksschule könnte der große Schulstandort in der Bahnstraße um vier Klassen entlastet und damit der dringende Bedarf für die Nachmittagsbetreuung bzw. Nebenräume für den Regelunterricht (Deutschförderklasse, Kleingruppenraum) geschaffen werden.

Die ganze Schule soll modular gebaut werden. Sie muss ausreichend Platz, nicht nur für die geplanten Klassen, sondern auch für eine Erweiterung um zusätzliche zumindest acht Klassen bieten.

Der Ausschuss für Schule, Jugend und Sport stellt folgenden

### **BESCHLUSSANTRAG**

**Der Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt möge den Beschluss fassen, in Eisenstadt auf dem Grundstück Nr. 2465 (gem. des angeschlossenen Grundbuchauszuges und Katasterauszeuges) auf Grundlage der Gemeinderatsbeschlüsse vom 4.7.2022 und 23.10.2024 eine Volksschule mit vorerst vier Klassenräumen zu errichten. Die notwendigen Grundstücke für die Volksschule werden als Schulliegenschaft gewidmet.**

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

### **7. Richtlinien für die Ehrung von Sportlerinnen und Sportlern - Abänderung, Beratung und Beschlussfassung**

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat Gerald Hicke das Wort. Dieser erstattet folgenden

#### **Bericht**

Um den in der Stadt Eisenstadt tätigen Kräften des Sports die Anerkennung für ihre Leistungen und Verdienste sichtbar zum Ausdruck zu bringen, hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt auf Vorschlag des Sportbeirates zuletzt bei seiner Sitzung vom 19. Juni 2013 Richtlinien beschlossen.

Durch die Sportlerehrung sollen besonders verdiente Sportler/innen und Funktionäre geehrt werden. Es soll dadurch die wichtige Rolle, die der Sport in der Freistadt Eisenstadt spielt, dargestellt und auf seine Bedeutung hingewiesen werden.

Nicht nur der Spitzensport sondern gerade auch der Breitensport bietet den Einwohner/innen der Stadt ein vielfältiges Angebot. Die gesundheitliche und soziale Bedeutung gilt es herauszustellen. Außerdem sieht die Stadt in der Ehrung von Sportfunktionären eine besondere Aufgabe. Nicht nur die Anerkennung im Einzelnen, insbesondere die Bedeutung des Ehrenamtes für den Sport, soll dadurch gefördert werden.

Auf Grundlage der bisherigen Richtlinie wurden in den unterschiedlichsten Altersgruppen/Kategorien durch eine Jury/den Sportbeirat die drei herausragendsten SportlerInnen ausgewählt und für die Ehrung vorgeschlagen. Ziel der neuen

Richtlinie ist, auf Basis einer sportlichen Leistung bei Österreichischen Staatsmeisterschaften/Meisterschaften bzw. bei Landesmeisterschaften EinzelsportlerInnen oder Mannschaften seitens der Stadt auszuzeichnen. Dadurch wird die Breite des Sports der unterschiedlichsten Sportarten in der Stadt sichtbarer und erhält die verdiente Anerkennung durch die Stadt.

In Anlehnung an die bisherigen Ehrungen soll der Sportbeirat die „Sportlerin/den Sportler des Jahres“ bzw. „Mannschaft des Jahres“ (männlich/weiblich) wählen. Die Verleihung des „Eisenstädter Breitensportpreises“ bzw. „Eisenstädter Sportkristalls“ bleibt wie bisher beibehalten.

Auf Grundlage der Beratungen im Eisenstädter Sportbeirat vom 12.11.2024 stellt der Ausschuss für Schule, Jugend und Sport folgenden

### **BESCHLUSSANTRAG**

**Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt möge die Abänderung der Richtlinien für die Ehrung von Sportlerinnen und Sportlern (Gemeinderatsbeschluss vom 19.6.2013) in der folgenden Form beschließen.**

#### **Richtlinien für die Ehrung von Sportler/innen**

Durch die Sportlerehrung sollen besonders verdiente Sportler/innen und Funktionäre geehrt werden. Es soll dadurch die wichtige Rolle, die der Sport in der Freistadt Eisenstadt einnimmt, dargestellt und auf dessen Bedeutung hingewiesen werden.

Nicht nur der Spitzensport sondern gerade auch der Breitensport bietet den Einwohner/innen der Stadt ein vielfältiges Angebot. Diese gesundheitliche und soziale Bedeutung gilt es hervorzuheben. Außerdem sieht die Stadt in der Ehrung von Sportfunktionären eine besondere Aufgabe. Nicht nur die Anerkennung im Einzelnen, insbesondere die Bedeutung des Ehrenamtes für den Sport, soll dadurch gefördert werden.

Um den in der Freistadt Eisenstadt tätigen Kräften des Sports die Anerkennung für ihre Leistungen und Verdienste sichtbar zum Ausdruck zu bringen, hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt bei seiner Sitzung am 9.12.2024 nachstehende Verleihungsrichtlinien beschlossen:

#### **1. Form und Voraussetzungen der Ehrungen**

##### **1.1. Sportabzeichen der Freistadt Eisenstadt**

In Anerkennung besonderer sportlicher Leistungen verleiht die Freistadt Eisenstadt

jährlich das „**Große Sportabzeichen der Freistadt Eisenstadt**“ oder das „**Kleine Sportabzeichen der Freistadt Eisenstadt**“. Dieses kann an Sportlerinnen und Sportler sowie Mannschaften verliehen werden.

Das Sportabzeichen trägt das Stadtwappen mit der Aufschrift „Sportabzeichen der Freistadt Eisenstadt“ und die Jahreszahl des für die Entscheidung maßgebenden Kalenderjahres. Bei Auszeichnungen im Teamsport erhält die Mannschaft eine Medaille und jedes Mitglied eine Urkunde. Diese Auszeichnung kann einzelnen Personen und Mannschaften auch mehrmals, jedoch nur einmal im Jahr verliehen werden.

### **1.1.1. Voraussetzung für die Verleihung des Sportabzeichens**

Das „**Große Sportabzeichen der Freistadt Eisenstadt**“ erhalten Sportlerinnen und Sportler, die

- an Olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften teilgenommen haben.
- an Paralympics, Special Olympics oder diesen gleichgestellten Veranstaltungen teilgenommen haben.
- einen olympischen, Welt-, Europa- oder österreichischen Rekord aufgestellt haben.
- sich ausgezeichnet haben bei:

	Einzel	Mannschaft
Österreichischen Staatsmeisterschaften	Platz 1	Platz 1
Österreichischen Meisterschaften	Platz 1	Platz 1

- Sportlerinnen, Sportler und Teams/Mannschaften, die in den österreichischen Jahresbestenlisten auf Platz 1 – 3 geführt werden oder in einen Nationalkader gerufen werden.
- im Team-/Mannschaftssport in die höchste Österreichische Spielklasse aufsteigen.
- Schüler bzw. Jugend-/Juniorenmannschaften, die den 1. Platz der einzelnen Spielklassen erreicht haben.

Das „**Kleine Sportabzeichen der Freistadt Eisenstadt**“ erhalten Sportlerinnen und Sportler, die

- sich ausgezeichnet haben bei:

	Einzel	Mannschaft
Österreichischen Staatsmeisterschaften	Platz 2 – 3	Platz 2 - 3
Österreichischen Meisterschaften	Platz 2 – 3	Platz 2 - 3
Burgenländischen Landesmeisterschaften	Platz 1	Platz 1

### **1.1.2. Allgemeine Voraussetzung für die Verleihung der Sportabzeichen**

Die Anerkennung des Staatsmeistertitels und Landesmeistertitels bzw. eines Österreichischen Meistertitels setzt voraus, dass der Titel in einem offiziell als

österreichische Staatsmeisterschaft und burgenländische Landesmeisterschaft bzw. österreichische Meisterschaft durch einen anerkannten österreichischen bzw. burgenländischen Sportfachverband ausgeschriebenen Bewerb errungen wurde und mindestens drei StarterInnen in der jeweiligen Klasse teilgenommen haben.

Geehrt werden auch sportliche Erfolge, in den vom jeweiligen Fachverband anerkannten sportlichen Wettbewerben, die mit offenen Meisterschaften gleichzusetzen sind (keine Meisterschaften von ASKÖ, ASVÖ, SPORTUNION, usw.). In Ausnahmefällen hat der Sportbeirat ein Vorschlagsrecht. Die Wettbewerbe sind bei der Meldung zur Ehrung entsprechend zu dokumentieren.

Für besondere sportliche Leistungen bzw. Leistungen für den Sport können auch Vereine, Verbände oder sonstigen Institutionen ausgezeichnet werden.

## **1.2. Eisenstadts „Sportler/Sportlerin des Jahres“ bzw. „Mannschaft des Jahres“**

Es kann jährlich die/der „**Sportlerin/Sportler des Jahres**“ bzw. die „**Mannschaft des Jahres**“ gewählt werden.

Die/der Gewinner/in erhält eine Trophäe, die auf der Vorderseite mit dem Stadtwappen und der Aufschrift „Sportler/in des Jahres“ bzw. „Mannschaft des Jahres“ versehen ist. Außerdem sind auf der Trophäe der Name des Trägers/der Trägerin der Auszeichnung und die Jahreszahl des für die Entscheidung maßgebenden Kalenderjahres eingepreßt. Mannschaften erhalten eine Trophäe und alle Mitglieder eine Urkunde. Die Auszeichnung „Sportler/in des Jahres“ bzw. „Mannschaft des Jahres“ kann höchstens dreimal an ein und dieselbe Person oder Mannschaft verliehen werden.

### **1.2.1. Jury für die Wahl der Sportlerin/des Sportlers und der Mannschaft des Jahres**

Die Aufgabe der Jury und damit das Vorschlagsrecht übernimmt der Eisenstädter Sportbeirat.

## **1.3. Eisenstädter Sportkristall**

Für langjährige besondere sportliche Leistungen oder langjährige besondere Verdienste oder Initiativen auf dem Gebiet des Sports kann die Stadt Eisenstadt einmal jährlich einen **Ehrenpreis, den „Eisenstädter Sportkristall“** verleihen.

Der **Sportkristall** wird in Form einer Skulptur, auf welcher das Wappen der Freistadt Eisenstadt, das Datum der Verleihung und die Bezeichnung „Sportkristall der Freistadt Eisenstadt“ ersichtlich ist, verliehen. Auf der Skulptur werden der Name des Trägers/der Trägerin der Auszeichnung und die Jahreszahl des für die Entscheidung maßgebenden Kalenderjahres eingraviert.

#### **1.4. Eisenstädter Breitensportpreis**

Für besondere Initiativen im Bereich breitensportlicher Maßnahmen kann einmal jährlich der „**Eisenstädter Breitensportpreis**“ vergeben werden. Der **Eisenstädter Breitensportpreis** wird wie der Eisenstädter Sportkristall in Form einer Skulptur verliehen.

### **2. Allgemeine Bestimmungen**

#### **2.1. Grundsatz**

Nähere Grundsätze für eine Sportlerehrung durch die Stadt sind:

- Die Sportlerinnen und Sportler sowie Mannschaften müssen bei einem in Eisenstadt gemeldeten Verein tätig sein.
- Sie sind Persönlichkeiten des Sports, die sich durch langjährige, herausragende und ehrenamtliche Arbeit um den Sport in Eisenstadt verdient gemacht haben.
- Im Einzelfall herausragende Sportlerinnen und Sportler mit Wohnsitz in Eisenstadt, die ihren Sport nicht in einem Eisenstädter Verein ausüben (können).
- Auszeichnungen können nur an Sportlerinnen und Sportler verliehen werden, deren allgemeines und sportliches Verhalten diese Auszeichnung rechtfertigt.

#### **2.2. Vorschlagsrecht und Beschlussfassung**

Ein Vorschlagsrecht obliegt nur dem Sportbeirat bzw. dem Bürgermeister. Sämtliche aktive Mitglieder der an der Entscheidung beteiligten Gremien können nicht geehrt werden. Über die Ehrungen entscheidet der Stadtsenat auf Vorschlag des Sportbeirats.

#### **2.3. Form und Rahmen der Ehrung**

Zusammen mit dem Sportabzeichen bzw. den Ehrenpreisen der Freistadt Eisenstadt wird eine Urkunde überreicht, die vom Bürgermeister zu unterzeichnen ist.

Bei Auszeichnung eines Vereins, Verbandes oder einer sonstigen Institution wird die Medaille (einschließlich der Urkunde) dem Vereinsobmann/der Vereinsobfrau bzw. einer vergleichbaren Person überreicht.

Die Ehrungen werden im Rahmen einer Festveranstaltung der Stadt Eisenstadt verliehen. Der Sportbeirat legt die Gestaltung der Ehrung in Abstimmung mit dem Magistrat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt fest.

### **3. Anmeldung zur Ehrung**

#### **3.1. Nachweis**

Sportliche Erfolge können nur berücksichtigt werden, wenn der Nachweis des sportlichen Erfolges schriftlich dokumentiert ist. Es wird nur die höchste Leistung einer Sportlerin/eines Sportlers geehrt. Dabei können Einzel- und Mannschaftsleistungen parallel berücksichtigt werden.

#### **3.2. Meldung**

Für die vorgenannten Ehrungen können nur Anträge berücksichtigt werden, die mit vollständigen Unterlagen termingerecht beim Magistrat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt eingereicht worden sind. Die Meldung erfolgt für die jeweils höchste sportliche Leistung aus dem Vorjahr (Kalenderjahr).

Der jeweilige Termin wird rechtzeitig vom Magistrat Eisenstadt sowohl im Internet als auch im Amtsblatt der Stadtgemeinde Eisenstadt bekannt gegeben. Die Meldungen der sportlichen Erfolge können durch die Vereine oder die Sportlerinnen und Sportler selbst – auch bereits im laufenden Sportjahr – erfolgen. Weitere Informationen werden vom Magistrat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt im Internet veröffentlicht.

### **4. Inkrafttreten**

Die geänderten Richtlinien treten erstmalig für das Sportjahr 2024, nach einstimmiger Beschlussfassung im Sportbeirat (Sitzung vom 12.11.2024) und im Gemeinderat (Sitzung vom 9.12.2024) in Kraft. Gleichzeitig werden sämtliche bisherige Regelungen über Sportlerehrungen der Stadt Eisenstadt aufgehoben.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

### **8. Freizeitbetriebe – Pachtvertrag Hallenbad Kantine, Neuabschluss, Beratung und Beschlussfassung**

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erstattet folgenden

#### **Bericht**

Die Freistadt Eisenstadt ist Eigentümerin der Freizeitbetriebe, bestehend aus Hallenbad, Freibad, Sauna, Kunsteisbahn, Kletterwand und einer Leichtathletikarena. Im Sportzentrum befindet sich neben dem Hallenbad eine Kantine.

Zur Verpachtung kommen die im Sportzentrum gelegene Kantine, bestehend aus Küche 41,28 m<sup>2</sup>, Gastraum 163,12 m<sup>2</sup>, Terrasse 70 m<sup>2</sup>, sowie den Lagerräumlichkeiten im Keller 89,39 m<sup>2</sup> - mit einer Laufzeit bis 31.12.2029, mit der Möglichkeit zur Verlängerung auf weitere 5 Jahre.

Mit der Fa. AJ Gastro GMBH, FN Nr. 556985x, vertreten durch Herrn Aaron Jandrisits, wurde bereits ein Pachtinteressent gefunden.

### **BESCHLUSSANTRAG**

**Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt möge das Anbot zum Abschluss eines Pachtvertrages mit der Firma AJ Gastro GMBH, FN Nr. 556985x laut Beilage, zwecks Verpachtung der im Sportzentrum gelegenen Kantine beschließen.**

**Das Anbot zum Abschluss eines Pachtvertrages ist integrierender Bestandteil dieses Beschlusses.**

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

### **9. Privatrechtliche Entgelte und Tarife, Anpassung, Beratung und Beschlussfassung**

- a) Abschrift eines Wählerverzeichnisses – Kostenersatz**
- b) Friedhofsentgelte für die Benützung der Friedhöfe und Leichenhallen der Freistadt Eisenstadt**
- c) Turn- und Gymnastiksäle sowie Schulräume – Benützungsentgelt**
- d) Sportplatz Mittelschule und Sportplatz Kleinhöflein sowie Hartplatz Mittelschule – Benützungsentgelt**
- e) Räumlichkeiten Generationenzentrum – Benützungsentgelt**
- f) Räumlichkeiten Martinshof – Benützungsentgelt**
- g) Räumlichkeiten Pongratzhaus und Pulverturm – Kostenersatz**
- h) E\_Cube – Entgelte**
- i) Wirtschaftsbetriebe – Gebühren und Entgelte**
- j) Gebrauchsentgelte für die Benützung des öffentlichen Gutes**
- k) Nutzungsentgelt für die Einräumung von Leitungsrechten auf Grundstücken der Freistadt Eisenstadt**

**l) Umweltbetriebe Eisenstadt – Entgelte**  
**m) Entgelte für die Benützung von Marktplätzen**

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat DI Otto Prieler das Wort. Dieser erstattet folgenden

**Bericht**

Bei nachstehenden Entgelten gemäß Pkt. a) bis m) erfolgt eine Indexanpassung in Höhe von 1,8 %.

Bei den Entgelten für die Wirtschaftsbetriebe Eisenstadt gemäß Pkt. i) wurden zudem folgende Änderungen unter „Sonstiges“ durchgeführt.

Der Punkt „Lieferung und Aufstellung extra“ wurde entfernt, da dieser in dem Punkt „Preis je Lieferung oder Abholung (innerhalb von Eisenstadt)“ behandelt wird.

Außerdem wurde um den Punkt Verleih von Sonnenschirm per Stück ergänzt.

- a) Abschrift eines Wählerverzeichnisses – Kostenersatz
- b) Friedhofsentgelte für die Benützung der Friedhöfe und Leichenhallen der Freistadt Eisenstadt
- c) Turn- und Gymnastiksäle sowie Schulräume – Benützungsentgelt
- d) Sportplatz Mittelschule und Sportplatz Kleinhöflein sowie Hartplatz Mittelschule – Benützungsentgelt
- e) Räumlichkeiten Generationenzentrum – Benützungsentgelt
- f) Räumlichkeiten Martinshof – Benützungsentgelt
- g) Räumlichkeiten Pongratzhaus und Pulverturm – Kostenersatz
- h) E-Cube - Entgelte
- i) Wirtschaftsbetriebe - Gebühren und Entgelte
- j) Gebrauchsentgelte für die Benützung des öffentlichen Gutes
- k) Nutzungsentgelt für die Einräumung von Leitungsrechten auf Grundstücken der Freistadt Eisenstadt
- l) Umweltbetriebe Eisenstadt – Entgelte
- m) Entgelte für die Benützung von Marktplätzen

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgende Beschlussanträge

**a) Abschrift eines Wählerverzeichnisses – Kostenersatz****BESCHLUSSANTRAG****K U N D M A C H U N G**

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 09.12.2024 Folgendes beschlossen:

Gemäß § 27 (1) der Nationalrats-Wahlordnung 1992, BGBl. Nr. 471/1992 i.d.g.F., wird der Ersatz der Kosten für die Abschrift eines kompletten Wählerverzeichnisses der Freistadt Eisenstadt pro Exemplar mit € 62,40 festgesetzt.

Eine Indexanpassung des Kostenersatzes erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Der Kostenersatz hat sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Der neu ermittelte Kostenersatz bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 12.12.2022, Zahl: 024-0/10/D/27087/2022 über die Festsetzung eines Kostenersatzes für die Abschrift eines Wählerverzeichnisses außer Kraft.

**b) Friedhofsentgelte für die Benützung der Friedhöfe und Leichenhallen der Freistadt Eisenstadt****BESCHLUSSANTRAG****K U N D M A C H U N G**

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt in seiner Sitzung am 09.12.2024, dass Friedhofsentgelte für die Benützung der Friedhöfe und Leichenhallen der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt zu leisten sind.

Auf Grund der §§ 39 ff des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes 2019, LGBl.Nr. 76/2018 i.V.m. § 12 Abs. 2 Z 19 EisStR 2003 i.d.F. LGBl. Nr. 18/2022 werden Friedhofsentgelte festgesetzt.

### § 1

Für die Benützung der Friedhöfe und Leichenhallen der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt werden folgende Friedhofsentgelte festgelegt:

- a) Grabstellenbenützung(Erneuerungs-)entgelt
- b) Beisetzungsentgelt
- c) Enterdigungsentgelt
- d) Entgelt für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle)

### § 2

#### Höhe des Grabstellenbenützung(Erneuerungs-)entgelts

(1) Das Grabstellenbenützungsentgelt beträgt für eine Benützungsdauer von

	20 Jahren Euro	10 Jahren Euro
a) für Erdgräber bis zum zweifachen Belag	582,40	291,20
b) für Erdgräber für mehr als zweifachen Belag	775,80	387,90
c) für gemauerte Grabstellen (Grüfte) bis zum zweifachen Belag	1.745,10	872,50
d) für gemauerte Grabstellen (Grüfte) für drei- oder vierfachen Belag	2.134,10	1.067,10
e) für gemauerte Grabstellen (Grüfte) für mehr als vierfachen Belag	2.521,00	1.260,50
f) für Urnengrabstellen (Urnennischen) für vierfachen Belag	369,90	185,00
g) für Urnengrabstellen (Erdgrab) für vierfachen Belag	369,90	185,00
h) bei Erdgräbern für Kinder bis zum 10. Lebensjahr beträgt das Grabstellenbenützungsentgelt die Hälfte der festgesetzten Entgelte in den Punkten a) und b).		

(2) Das Grabstellenentgelt beträgt für die Errichtungskosten

- a) Urnennische im Stadtfriedhof Eisenstadt ein einmaliger Betrag von € 874,20

b) Urnennische in der Urnenkapelle Stadtfriedhof Eisenstadt ein einmaliger Betrag von	€ 1.246,70
c) Urnennische in den Friedhöfen St. Georgen und Oberberg ein einmaliger Betrag von	€ 1.620,80
d) Urnennische im Friedhof St. Georgen (Pagode) ein einmaliger Betrag von	€ 1.870,10
e) Urnengrab Streifenfundament	€ 509,00
f) Streifenfundament für ein einfaches Grab ein einmaliger Betrag von	€ 509,00
g) Streifenfundament für ein doppeltes Grab ein einmaliger Betrag von	€ 1.018,00
h) Benützung der städtischen Reservegruft pro Tag	€ 12,50

(3) Für die Erneuerung der Benützungsrechte an Grabstellen in der Dauer von weiteren 10 Jahren sind die Entgelte gleich der Grabstellenbenützungsentgelte lt. § 2.

### § 3

Die Höhe des Beisetzungsentgelts (einschließlich der Kosten für die Bereitstellung der Versenkungsvorrichtung für den Sarg) beträgt:

a) bei einfacher Tiefe (1,80 m)	145,60	Euro
b) bei doppelter Tiefe (2,40 m)	435,70	Euro
c) bei einer Beisetzung in gemauerte Grabstellen (Grüfte)	91,90	Euro
d) bei einer Beisetzung einer Urne	145,60	Euro
e) bei einer Beisetzung von Personen unter dem 10. Lebensjahr je die Hälfte der in den Punkten a) bis d) festgesetzten Entgelte.		

### § 4

#### Höhe des Enterdigungsentgelts

Das Enterdigungsentgelt beträgt das Zweieinhalbfache des Beisetzungsentgelts. Das Enterdigungsentgelt ist nur dann zu entrichten, wenn die Enterdigung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

### § 5

Höhe des Entgelts für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle)

- (1) Für die Benützung der Leichenhalle zur Aufbahrung der Leiche ist ein Tagesentgelt von 97,10 Euro zu entrichten. Hierbei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bleiben muss, bei der Berechnung des Entgelts außer Betracht zu lassen.**
- (2) Für die Benützung des Obduktionsraumes der Leichenhalle zur Vornahme einer Obduktion ist ein Entgelt in der Höhe der tatsächlich aufgelaufenen Betriebskosten zu entrichten. Keine Entgelte sind zu entrichten, wenn es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt.**
- (3) Der Kostenersatz für die Leichenhallenreinigung beträgt EUR 43,90.**

## **§ 6**

**Eine Indexanpassung der Friedhofsentgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.**

## **§ 7**

### **Entstehung der Ansprüche, Fälligkeit und Entrichtung der Entgelte**

- (1) Der Entgeltanspruch entsteht**
  - a) bei dem Grabstellen(Erneuerungs-)entgelt mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung des Benützungsrechtes,**
  - b) bei dem Beisetzungsentgelt mit der erfolgten Erdbestattung der Leiche oder Beisetzung der Urne,**
  - c) bei dem Enterdigungsentgelt mit der Vorlage der Bewilligung der Gemeinde zur Enterdigung der Leiche,**
  - d) bei dem Entgelt für die Benützung der Leichenhalle mit dem Beginn der Benützung.**
- (2) Die festgesetzten Friedhofsentgelte werden einen Monat nach Zustellung der von der Gemeinde zu erlassenden Rechnung fällig.**

(3) Zur Entrichtung des Grabstellen(Erneuerungs-)entgeltes ist die Person verpflichtet, deren Ansuchen um Verleihung des Benützungsrrechtes an der Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Gebühr ist die Person verpflichtet, der das Benützungsrrecht an der Grabstelle, in der die Leiche bestattet oder die Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt. Wenn jedoch diese Person selbst bestattet wird, dann ist jene Person zur Entrichtung der Entgelte verpflichtet, die nach § 19 Abs. 4 des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes für die Bestattung Sorge zu tragen hat.

## § 8

### Rückerstattung von Friedhofsentgelten

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Recht der Benützung einer Grabstelle oder bei Schließung oder Auflassung eines Friedhofs oder Friedhofteiles findet ein Rückersatz von Friedhofsentgelten nicht statt.

## § 9

### Inkrafttreten

Die Kundmachung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kundmachung vom 06.02.2023, Zahl: 817-0/4/D/2349/2023 über die Festsetzung der Friedhofsentgelte für die Benützung der Friedhöfe und Leichenhallen der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt außer Kraft.

### c) Turn- und Gymnastiksäle sowie Schulräume–Benützungsentgelt

## BESCHLUSSANTRAG

## KUND M A C H U N G

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom xxxx über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für die Turn- und Gymnastiksäle und Schulräume in Schulgebäuden sowie im Kindergarten Kleinhöflein.

## § 1

Für die Benützung der Turn- und Gymnastiksäle sowie der Schulräume in der Volksschule und Mittelschule sowie im Kindergarten Kleinhöflein werden im Bereich der Freistadt Eisenstadt Mieten vorgeschrieben.

**§ 2**

**Die Höhe der Mieten beträgt je angefangene Stunde:**

- |  |                  |
|--|------------------|
| <b>1. Gymnastiksäle Mittelschule, VS Eisenstadt u. KG Kleinhöflein</b> | <b>EUR 26,70</b> |
| <b>2. Turnsäle VS St. Georgen und VS Kleinhöflein</b>                  | <b>EUR 26,70</b> |
| <b>3. Turnsaal Mittelschule und VS Eisenstadt</b>                      | <b>EUR 33,60</b> |
| <b>4. Schulräume</b>   | <b>EUR 13,70</b> |
| <b>5. die Miete für Veranstaltungen ist gesondert festzulegen</b>      |                  |

**In diesen Mieten ist keine Umsatzsteuer enthalten.**

**§ 3**

**Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.**

**§ 4**

**Die Benützungsbewilligung berechtigt zum Besuch während der reservierten Zeit bzw. bei der entsprechenden Veranstaltung.**

**§ 5**

**Die Mieten sind bei Betreten der Anlage bzw. mit Vorschreibung zur Zahlung fällig.**

**§ 6**

**Diese Kundmachung tritt mit 01.09.2025 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 12.12.2022, Zl.: 2120-4/1/D/27089/2022 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für Turn- und Gymnastiksäle sowie Schulräume außer Kraft.**

**d) Sportplatz Mittelschule und Sportplatz Kleinhöflein sowie Hartplatz Mittelschule – Benützungsentgelt**

**BESCHLUSSANTRAG**

**K U N D M A C H U N G**

des Gemeinderates der Freistadt Eisenstadt vom 09.12.2024 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für die Sportplätze Mittelschule und Kleinhöflein sowie für den Hartplatz Mittelschule.

**§ 1**

Für die Benützung des Sportplatzes Mittelschule und des Sportplatzes Kleinhöflein sowie für den Hartplatz Mittelschule werden im Bereich der Freistadt Eisenstadt Mieten vorgeschrieben.

**§ 2**

Die Höhe der Mieten beträgt:

- |                            |                                 |
|----------------------------|---------------------------------|
| 1. Sportplatz Mittelschule | EUR 13,70/je angefangene Stunde |
| 2. Sportplatz Kleinhöflein | EUR 13,70/je angefangene Stunde |
| 3. Hartplatz Mittelschule  | EUR 8,30/je angefangene Stunde  |

In diesen Mieten ist keine Umsatzsteuer enthalten.

**§ 3**

Eine Indexanpassung des Entgeltes erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Das Entgelt hat sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Das neu ermittelte Entgelt bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

**§ 4**

Diese Kundmachung tritt mit 01.09.2025 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 12.12.2022, Zl.: 2120-4/2/D/27090/2022

über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für die Sportplätze Mittelschule und Kleinhöflein sowie für den Hartplatz Mittelschule außer Kraft.

**e) Räumlichkeiten Generationenzentrum – Benützungsentgelt**

**BESCHLUSSANTRAG**

**K U N D M A C H U N G**

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 09.12.2024 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für Räumlichkeiten im Generationenzentrum.

**§ 1**

Für die Benützung von Räumlichkeiten im Generationenzentrum werden im Bereich der Freistadt Eisenstadt Mieten vorgeschrieben.

**§ 2**

Die Höhe der Mieten beträgt:

Saal	Zeit	Preis / Einheit
Ganztagesveranstaltungen	8 bis 17 Uhr	161,50 €
Halbtagesveranstaltungen	8 bis 13 Uhr oder 13 bis 17 Uhr	80,70 €
Abendveranstaltung	17 bis 22 Uhr	94,20 €
Stundenweise Bezahlung	je angefangene Stunde	24,30 €
Beratungsraum		
Stundenweise Bezahlung	je angefangene Stunde	3,40 €
Büro		
Stundenweise Bezahlung	je angefangene Stunde	1,80 €

In diesen Mieten ist 20 % Umsatzsteuer enthalten.

**§ 3**

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben

sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

#### § 4

Die Benützungsbewilligung berechtigt zum Besuch während der reservierten Zeit bzw. bei der entsprechenden Veranstaltung.

#### § 5

Die Mieten sind bei Betreten der Anlage bzw. mit Vorschreibung zur Zahlung fällig.

#### § 6

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 12.12.2022, Zahl: 420/8/D/27091/2022 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für Räumlichkeiten im Generationenzentrum außer Kraft.

#### f) Räumlichkeiten Martinshof – Benützungsentgelt

##### BESCHLUSSANTRAG

##### K U N D M A C H U N G

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 09.12.2024 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für Räumlichkeiten im Martinshof.

#### § 1

Für die Benützung von Räumlichkeiten im Martinshof werden im Bereich der Freistadt Eisenstadt Mieten vorgeschrieben.

#### § 2

Die Höhe der Mieten beträgt:

##### 1. Keller

- Ganztagesveranstaltung (08 bis 17 Uhr)	EUR 175,00
- Halbtagesveranstaltung (08 bis 13 Uhr oder 13 bis 17 Uhr)	EUR 94,20

- Abendveranstaltung (17 bis 22 Uhr)	EUR 107,80
- Stundenweise Bezahlung, je angefangene Stunde	EUR 31,00

## 2. Veranstaltungsräume Erdgeschoss

- Ganztagesveranstaltung (08 bis 17 Uhr)	EUR 147,80
- Halbtagesveranstaltung (08 bis 13 Uhr oder 13 bis 17 Uhr)	EUR 80,60
- Abendveranstaltung (17 bis 22 Uhr)	EUR 94,20
- Stundenweise Bezahlung, je angefangene Stunde	EUR 26,70

## 3. Amtsraum

- Ganztagesveranstaltung (08 bis 17 Uhr)	EUR 67,30
- Halbtagesveranstaltung (08 bis 13 Uhr oder 13 bis 17 Uhr)	EUR 47,00
- Abendveranstaltung (17 bis 22 Uhr)	EUR 53,80
- Stundenweise Bezahlung, je angefangene Stunde	EUR 20,20

In diesen Mieten ist 20 % Umsatzsteuer enthalten.

### § 3

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

### § 4

Die Benützungsbewilligung berechtigt zum Besuch während der reservierten Zeit bzw. bei der entsprechenden Veranstaltung.

### § 5

Die Mieten sind bei Betreten der Anlage bzw. mit Vorschreibung zur Zahlung fällig.

### § 6

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 12.12.2022, Zahl: 846/7/D/27092/2022 über

die Ausschreibung von Benützungsentgelten für Räumlichkeiten im Martinshof außer Kraft.

**g) Räumlichkeiten Pongratzhaus und Pulverturm – Kostenersatz**

**BESCHLUSSANTRAG**

**K U N D M A C H U N G**

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 09.12.2024 über die Ausschreibung von Kostenersatzzahlungen für Räumlichkeiten Pongratzhaus und Pulverturm.

**§ 1**

Für die Benützung von Räumlichkeiten im Pongratzhaus und Pulverturm werden Kostenersatzzahlungen vorgeschrieben.

**§ 2**

Die Höhe der Kostenersatzzahlungen beträgt:

**PONGRATZHAUS**

1. für Ganztagsveranstaltungen (08:00 – 17:00 Uhr)	EUR 162,90
2. für Halbtagsveranstaltungen (08:00-13:00 Uhr oder 13:00 – 17:00 Uhr)	EUR 81,40
3. für Abendveranstaltungen (17:00 – 22:00 Uhr)	EUR 94,70
4. Stundenweise Bezahlung, je angefangene Stunde	EUR 25,50
5. Pauschale Abend-/Nachtveranstaltungen (22:00 – 02:00 Uhr) für Pongratzhaus oder Pulverturm	EUR 86,50

**PONGRATZHAUS mit PULVERTURM**

1. für Ganztagsveranstaltungen (08:00 – 17:00 Uhr)	EUR 229,10
2. für Halbtagsveranstaltungen (08:00-13:00 Uhr oder 13:00 – 17:00 Uhr)	EUR 117,10
3. für Abendveranstaltungen (17:00 – 22:00 Uhr)	EUR 125,20
4. Stundenweise Bezahlung, je angefangene Stunde	EUR 50,90
5. Pauschale Abend-/Nachtveranstaltungen (22:00 – 02:00 Uhr) für Pongratzhaus und Pulverturm	EUR 147,60

**§ 3**

Eine Indexpassung der Kostenersatzzahlungen erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Kostenersatzzahlungen haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Kostenersatzzahlungen bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

**§ 4**

Die Benützungsbewilligung berechtigt zum Besuch während der reservierten Zeit bzw. bei der entsprechenden Veranstaltung.

**§ 5**

Die Kostenersatzzahlung ist bei Betreten der Anlage bzw. mit Vorschreibung zur Zahlung fällig.

**§ 6**

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 12.12.2022, Zahl: 920-0/2/D/27098/2022 über die Ausschreibung von Kostenersatzzahlungen für Räumlichkeiten Pongratzhaus und Pulverturm außer Kraft.

**h) E Cube – Entgelte****BESCHLUSSANTRAG****KUND M A C H U N G**

des Gemeinderates der Freistadt Eisenstadt vom 09.12.2024 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für den E\_Cube (Jugendtreff und Veranstaltungssaal).

**§ 1**

Für die Benützung des E\_Cubes (Jugendtreff und Veranstaltungssaal) werden im Bereich der Freistadt Eisenstadt Entgelte ausgeschrieben.

**§ 2****1. Saalkosten bei Veranstaltungen mit Ausschank/Catering**

Position	Anmerkung	Entgelte
Veranstaltungssaal	280 m <sup>2</sup>	€ 468,30
½ Veranstaltungssaal	Bis 140 m <sup>2</sup>	€ 234,10
Mehrzweckraum (Eingangsbereich u. Bar)	82,10 m <sup>2</sup>	€ 81,40
Lager / Cateringraum	32,25 m <sup>2</sup>	€ 81,40
Jugendtreff (Garderobe)	28 m <sup>2</sup>	€ 81,40
Kühlraum		€ 81,40
Freiflächen (inkl. WC-Anlagen)		€ 162,90

**2. Saalkosten bei Veranstaltungen ohne Ausschank**

Position	Anmerkung	Entgelte
Saalmiete 8.00 – 17.00 Uhr		€ 162,90
Saalmiete 8.00-13.00 oder 12.00-17.00 Uhr		€ 81,40
Saalmiete 17.00 – 22.00 Uhr		€ 101,80
Stundensatz für Saalmiete		€ 25,50

**3. Mietkosten für Ausstattung**

Position	Anmerkung	Entgelte
Tisch	30 Stück / Preis pro Stück	€ 7,10
Stelltisch	10 Stück / Preis pro Stück	€ 7,10
Sessel	250 Stück / Preis pro Stück	€ 1,00

**4. Sonstige Kosten**

	Anmerkung	Entgelte
Veranstaltungsbetreuer / Tontechniker	Preis / Person und Stunde	€ 40,70
Auf- und Abbau	Preis / Person und Stunde	€ 50,90

Die Kosten für das Sicherheitspersonal und die Reinigung sind je nach Aufwand und Bedarf zu vereinbaren.

**5. Erläuterungen**

Für die Nutzung des E\_Cubes sind privatrechtliche Nutzungsvereinbarungen mit detaillierter Kostenaufstellung (inkl. Fremdkosten – Veranstaltungs-

betreuer, Reinigung, Sicherheitspersonal, Auf- und Abbau) abzuschließen. Mit dieser Vereinbarung unterwirft sich der Mieter auch der Hausordnung.

In den Kosten für den Veranstaltungssaal sind die Bühne, die Saalbeleuchtung und Betriebskosten (Heizung, Strom, Wasser) inkludiert. Bei der Anmietung des Veranstaltungssaals sind die Kosten für Foyer und Bar inkludiert.

Alle Preise gem. § 2 Pkt. 1 (ausgen. Proberäume) verstehen sich je Veranstaltungstag (inkl. Vorbereitungszeit). Mehrtägige Veranstaltungen an aufeinanderfolgenden Veranstaltungstagen werden auf Basis der kund-gemachten Entgelte in einer gesonderten Vereinbarung geregelt. Die Entgelte gem. § 2 Pkt. 3 werden je Veranstaltung – auch bei mehrtägig aufeinander-folgenden Veranstaltungstagen - nur einmal verrechnet. Bei einer fixen Buchung ab fünf Veranstaltungen/Jahr an nicht aufeinanderfolgenden Tagen wird ein Nachlass von 20 % der Kosten gem. Pkt. 1 und 2 gewährt.

### § 3

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

### § 4

Die Hälfte der Entgelte ist mit Unterzeichnung der Vereinbarung zur Zahlung fällig. In diesen Entgelten ist die Umsatzsteuer mit 20% inbegriffen.

### § 5

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 12.12.2022, Zahl: 839/3/D/27099/2022 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für den E\_Cube außer Kraft.

**i) Wirtschaftsbetriebe - Gebühren und Entgelte****BESCHLUSSANTRAG****KUND M A C H U N G**

Der Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 09.12.2024 Folgendes beschlossen:

Die Gebühren und Entgelte für Geräte und Personal der Wirtschaftsbetriebe (Städtischer Bauhof und Stadtgärten) werden wie folgt festgelegt:

**1. Stundenpreis der Geräte ohne Bedienungspersonal und ohne Verwaltungskostenzuschuss**

	Euro	
Pkw/ Pritsche	25,90	pro Std.
Traktor	37,00	pro Std.
Lkw	38,70	pro Std.
Lkw mit Kran	42,70	pro Std.
Kehrmaschine Lkw	42,70	pro Std.
Kehrmaschine klein	30,20	pro Std.
Müllwagen	42,70	pro Std.
Unimog	51,40	pro Std.
JCB	39,70	pro Std.

**2. Stundenpreis Personal ohne Verwaltungskostenzuschuss**

	Euro	
Personal pro Stunde	39,70	pro Std.

**3. Mietpreise für Grünpflanzen**

	Euro	
<b>Kübelpflanzen (Lorbeer, Eugenien, Kugelbäumchen)</b>		
bis 1.0 m	10,80	pro Tag
1.0 – 1.5 m	13,00	pro Tag

**4. Sonstiges**

	Euro	
<b>Verleih von Verkehrszeichen (bis. max. 10 Stk./Auftrag)</b>		
pro Stück	14,20	pro Tag

	Euro	
<b>Verleih von:</b>		
Absperrgitter per Stück	0,60	pro Tag
Heurigen garnitur / Garnitur (2 Bänke / 1 Tisch)	3,10	pro Tag
Mülltonne per Stück	3,10	pro Tag
Steh Tisch per Stück	3,10	pro Tag
Sonnenschirm per Stück	3,10	pro Tag

	Euro	
Preis je Lieferung oder Abholung (innerhalb Eisenstadt)	118,60	Pauschale pro Richtung

In der Pauschale sind sämtliche KFZ- und Personalkosten inbegriffen. Für Eisenstädter Vereine und Organisationen für Veranstaltungen in Eisenstadt wird bei Selbstabholung kein Entgelt für den Verleih verrechnet. Bei Lieferungen außerhalb Eisenstadts werden KFZ- und Personalkosten nach jeweiligem Zeitaufwand verrechnet. Sämtliche Kosten, die der Stadt an Dritte (z.B. Müllgebühren) anfallen, werden zusätzlich verrechnet.

#### 5. Verwaltungskostenzuschlag

	Euro	
<b>Zusätzlich wird ein Verwaltungskostenzuschlag wie folgt verrechnet:</b>		
bis	1.039,50	5%
für die nächsten	4.128,90	4%
darüber hinaus		2%
höchstens aber	1.548,40	

#### 6. Indexanpassung

Eine Indexanpassung der Entgelte sowie des Verwaltungskostenzuschlags erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 12.12.2022, Zl.: 839/1/D/27093/2022 außer Kraft.

**j) 1. Gebrauchsentgelte für die Benützung des öffentlichen Gutes**

**BESCHLUSSANTRAG**

**K U N D M A C H U N G**

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt in seiner Sitzung am 09.12.2024, dass Entgelte an die Freistadt Eisenstadt als Verwalterin des öffentlichen Gutes für über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Gutes laut § 62 Abs. 2 des Eisenstädter Stadtrechtes zu leisten sind.

**§ 1**

**Einhebung des Gebrauchsentgeltes**

Die Freistadt Eisenstadt ist laut § 62 Absatz 2 des Eisenstädter Stadtrechtes berechtigt, jede über den Gemeingebrauch des öffentlichen Gutes hinausgehende Benützung von der Entrichtung eines Entgeltes abhängig zu machen.

Für den Gebrauch von öffentlichem Grund ist eine Gebrauchserlaubnis zu erwirken, wenn der Gebrauch über die widmungsgemäßen Zwecke dieser Fläche hinausgeht. Aus Gründen des allgemeinen öffentlichen Interesses kann von der Einhebung des Gebrauchsentgeltes Abstand genommen werden.

**§ 2**

**Pflichtiger des Gebrauchsentgeltes**

Der Träger einer Gebrauchserlaubnis hat ein Gebrauchsentgelt zu entrichten. Wurde die Gebrauchserlaubnis einer Mehrheit von Personen erteilt, so haften diese als Gesamtschuldner.

## § 3

Fälligkeit des Gebrauchsentgeltes

Bei Jahresentgelten wird das Entgelt für das begonnene Kalenderjahr, für das die Gebrauchserlaubnis erteilt wurde, mit Beginn des 2. Kalendermonats, der der Zustellung der Vorschreibung zunächst folgt, fällig; Für jedes spätere Kalenderjahr ist das Entgelt bis spätestens Ende März im Vorhinein zu entrichten.

## § 4

Entgelte

## 1. Verkaufseinrichtungen

## Eisenstadt

Baulichkeiten, Kioske u. Verkaufswägen für den Verkauf von Tabakwaren, Würsteln, Maroni, Speiseeis, usw. täglich aufgestellt zw. 7 und 19 Uhr

<b>1.1</b>	<b>Fußgängerzone</b>		
	bis zu 3 Tagen	pro m <sup>2</sup> und Tag	€ 0,51
	bis zu 7 Tagen	pro m <sup>2</sup> und Tag	€ 0,39
	bis zu 30 Tagen	pro m <sup>2</sup> und Tag	€ 0,36
	Sommer Saison (1.3. - 31.10)	pro m <sup>2</sup> und Tag	€ 0,28
	1 Jahr (max. 31.12.)	pro m <sup>2</sup> und Tag	€ 0,25
	Mindestentgelt		€ 19,00
<b>1.2</b>	<b>Gebührenpflichtige Parkzone</b>		
	bis zu 3 Tagen	m <sup>2</sup> und Tag	€ 0,40
	bis zu 7 Tagen	pro m <sup>2</sup> und Tag	€ 0,29
	bis zu 30 Tagen	pro m <sup>2</sup> und Tag	€ 0,28
	Sommer Saison (1.3. - 31.10)	pro m <sup>2</sup> und Tag	€ 0,22
	1 Jahr (max. 31.12.)	pro m <sup>2</sup> und Tag	€ 0,20
	Mindestentgelt		€ 19,00
<b>1.3</b>	<b>Restliches Stadtgebiet</b>		
	bis zu 3 Tagen	m <sup>2</sup> und Tag	€ 0,28
	bis zu 7 Tagen	pro m <sup>2</sup> und Tag	€ 0,21
	bis zu 30 Tagen	pro m <sup>2</sup> und Tag	€ 0,20
	Sommer Saison (1.3. - 31.10)	pro m <sup>2</sup> und Tag	€ 0,16
	1 Jahr (max. 31.12.)	pro m <sup>2</sup> und Tag	€ 0,15
	Mindestentgelt		€ 19,00
<b>1.4.</b>	<b>Zeitungsständer pro Stück und Jahr, an</b>	pro Stück und Jahr	€ 14,00
	Sonn- und Feiertagen		
	täglich	pro Stück und Jahr	€ 55,70

## 2. Gastgärten

2.1	Fußgängerzone	pro m <sup>2</sup> und angefangenem Monat	€ 7,80
	Mindestentgelt		€ 64,40
2.2	Gebührenpflichtige Parkzone	pro m <sup>2</sup> und angefangenem Monat	€ 5,90
	Mindestentgelt		€ 64,40
2.3	Restliches Stadtgebiet	pro m <sup>2</sup> und angefangenem Monat	€ 4,10
	Mindestentgelt		€ 64,40

## 3. Werbungen

### Gesamtes Stadtgebiet

3.1.	Ausstellungsvitrinen, Warenausräumung, Infostände, Reklamesäulen, Ausstellungsobjekte, Fahrzeuge, Maschinen usw.		
	bis 3 Tage	pro m <sup>2</sup> und Tag	€ 0,28
	bis zu 7 Tagen	pro m <sup>2</sup> und Tag	€ 0,21
	bis zu 30 Tagen	pro m <sup>2</sup> und Tag	€ 0,20
	Sommer Saison (1.3. - 31.10)	pro m <sup>2</sup> und Tag	€ 0,16
	1 Jahr (max. 31.12.)	pro m <sup>2</sup> und Tag	€ 0,15
	Mindestentgelt		€ 19,00
3.2	Zettelverteilung	pro Person und Tag	€ 14,10
3.3	Plakate, Transparente, Hinweistafeln usw.		
	bis 3 Tage	pro angefangenem m <sup>2</sup> und Tag	€ 0,22
	bis zu 7 Tagen	pro angefangenem m <sup>2</sup> und Tag	€ 0,18
	bis zu 30 Tagen	pro angefangenem m <sup>2</sup> und Tag	€ 0,16
	Sommer Saison (1.3. - 31.10)	pro angefangenem m <sup>2</sup> und Tag	€ 0,14
	1 Jahr (max. 31.12.)	pro angefangenem m <sup>2</sup> und Tag	€ 0,13
	Mindestentgelt		€ 19,00

## 4. Abstellung von Fahrzeugen, Anhängern, Containern, Autokränen u.ä.

### Gesamtes Stadtgebiet

4.1	Abstellung von Fahrzeugen, Anhängern, Containern, Autokränen u.ä.		
	bis 3 Tage	pro angefangenem m <sup>2</sup> und Tag	€ 0,51

	bis zu 7 Tagen	pro angefangenem m <sup>2</sup> und Tag	€ 0,39
	bis zu 30 Tagen	pro angefangenem m <sup>2</sup> und Tag	€ 0,36
	1 Jahr (max. 31.12.)	pro angefangenem m <sup>2</sup> und Tag	€ 0,25
	Mindestentgelt		€ 19,00
4.2	Fahrzeuge ohne polizeiliche Kennzeichen	pro Fahrzeug und Tag	€ 6,10
<b>5. Verschiedene Sondernutzungen</b>			
<b>Materiallagerungen, Gerüstaufstellungen, Baustelleneinrichtungen, Grundinanspruchnahmen bei der Errichtung von Kellergeschoßen od. dgl., die von Baufirmen oder ähnlichen Unternehmungen im Zusammenhang mit Baudurchführungen vorgenommen werden</b>			
5.1	<b>Fußgängerzone</b>		
	bis 3 Tage	pro angefangenem m <sup>2</sup> und Tag	€ 0,51
	bis zu 7 Tagen	pro angefangenem m <sup>2</sup> und Tag	€ 0,64
	bis zu 30 Tagen	pro angefangenem m <sup>2</sup> und Tag	€ 0,67
	1 Jahr (max. 31.12.)	pro angefangenem m <sup>2</sup> und Tag	€ 0,83
	Mindestentgelt		€ 19,00
5.2	<b>Gebührenpflichtige Parkzone</b>		
	bis 3 Tage	pro angefangenem m <sup>2</sup> und Tag	€ 0,40
	bis zu 7 Tagen	pro angefangenem m <sup>2</sup> und Tag	€ 0,50
	bis zu 30 Tagen	pro angefangenem m <sup>2</sup> und Tag	€ 0,51
	1 Jahr (max. 31.12.)	pro angefangenem m <sup>2</sup> und Tag	€ 0,62
	Mindestentgelt		€ 19,00
5.3	<b>Restliches Stadtgebiet</b>		
	bis 3 Tage	pro angefangenem m <sup>2</sup> und Tag	€ 0,28
	bis zu 7 Tagen	pro angefangenem m <sup>2</sup> und Tag	€ 0,35
	bis zu 30 Tagen	pro angefangenem m <sup>2</sup> und Tag	€ 0,36
	1 Jahr (max. 31.12.)	pro angefangenem m <sup>2</sup> und Tag	€ 0,43
	Mindestentgelt		€ 19,00
5.4	<b>Rohrkanäle und Leitungen, ober- bzw. unterirdisch pro Laufmeter und Jahr (bis 31.12.)</b>		
	Gesamtes Stadtgebiet	pro Laufmeter und Jahr	€ 0,64

	<b>Mindestentgelt</b>		<b>€ 6,10</b>
<b>6.</b>	<b>Sonstige Benützigungen des öffentlichen Grundes individueller Art, soweit hierfür oben kein eigenes Entgelt festgelegt wurde</b>		
<b>6.1</b>	bis 400 m <sup>2</sup>	<b>Monat</b>	<b>€ 105,00</b>
<b>6.2</b>	bis 800 m <sup>2</sup>	<b>Monat</b>	<b>€ 179,90</b>
<b>6.3</b>	über 800 m <sup>2</sup>	<b>Monat</b>	<b>€ 254,50</b>

## § 5

### Wertanpassung

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/100 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

## § 6

### Schlussbestimmungen

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 12.12.2022, Zahl: 920-8/1/D/27241/2022 über die Festsetzung der Gebrauchsentgelte für die Benützung des öffentlichen Gutes außer Kraft.

### 2. Zweckbindung für die Verwendung der Gebrauchsentgelte

Der Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt beschließt eine Zweckbindung der Gebrauchsentgelte für innerstädtische Aktivitäten.

**k) Nutzungsentgelt für die Einräumung von Leitungsrechten auf Grundstücken der Freistadt Eisenstadt**

**BESCHLUSSANTRAG**

**K U N D M A C H U N G**

des Gemeinderates der Freistadt Eisenstadt vom 09.12.2024 über die Festsetzung eines einmaligen Nutzungsentgeltes für die Einräumungen von Leitungsrechten auf Grundstücken der Freistadt Eisenstadt.

**§ 1**

Als einmaliges Nutzungsentgelt wird für die Einräumung von Leitungsrechten für ober- und unterirdische Leitungen auf Grundstücken der Freistadt Eisenstadt ein Betrag in Höhe von EUR 12,80 pro Laufmeter festgesetzt.

**§ 2**

Das Nutzungsentgelt ist nach erfolgter Vertragsunterfertigung zu bezahlen.

**§ 3**

Eine Indexanpassung des Entgelts erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/100 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

**§ 4**

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 12.12.2022, Zahl: 920-8/A/0884/D/27095/2022 über die Festsetzung eines Nutzungsentgeltes für die Einräumung von Leitungsrechten auf Grundstücken der Freistadt Eisenstadt außer Kraft.

**I) Umweltbetriebe Eisenstadt – Entgelte****Bericht**

Grundsätzlich wurde bei den Entgelten für die Umweltbetriebe Eisenstadt eine Indexanpassung von 1,8% vorgenommen.

Positionen die nicht mehr angeboten werden, wurden entfernt.

**BESCHLUSSANTRAG****KUND MACHUNG**

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 09.12.2024 Folgendes beschlossen:

1. Die Entgelte für die Umweltbetriebe Eisenstadt werden wie folgt beschlossen:

Produkt	Einheit	Netto	MwSt.%	MwSt.	Brutto +1,8%
Personal	Std.	39,75 €	20%	7,95 €	47,70 €
Fahrzeuge und Geräte					
Traktor	Std.	50,83 €	20%	10,17 €	61,00 €
MERLO - Hubsteiger	Std.	39,33 €	20%	7,87 €	47,20 €
ISEKI - Rasentraktor	Std.	38,17 €	20%	7,63 €	45,80 €
JCB - Radlader	Std.	39,33 €	20%	7,87 €	47,20 €
GEHL - Baggerlader	Std.	29,42 €	20%	5,88 €	35,30 €
Walze	Std.	33,08 €	20%	6,62 €	39,70 €
PKW - Anhänger 1-achs	Std.	8,25 €	20%	1,65 €	9,90 €
PKW - Anhänger 2-achs	Std.	11,83 €	20%	2,37 €	14,20 €
PKW - Pritsche, Doppelkab., Bus	Std.	25,58 €	20%	5,12 €	30,70 €
Motorsäge - Benzin	Std.	5,33 €	20%	1,07 €	6,40 €
Hochstabsäge	Std.	7,75 €	20%	1,55 €	9,30 €
Motorsense	Std.	5,67 €	20%	1,13 €	6,80 €
Erdbohrer	Std.	7,75 €	20%	1,55 €	9,30 €
Stromaggregat	Std.	10,25 €	20%	2,05 €	12,30 €
Stockfräse	Std.	23,92 €	20%	4,78 €	28,70 €
Anlieferung - Deponie					
Erdaushub – Anlieferung	t	7,82 €	10%	0,78 €	8,60 €
Anlieferung - Kompostierung					
Grasschnitt rein		kostenlos	0%	0,00 €	0,00 €
Strauch-/Baumschnitt	t	91,36 €	10%	9,14 €	100,50 €
Verkauf Kompostierung					

Verkauf Kompost - Qualität A bis 10 m <sup>3</sup>	m <sup>3</sup>	42,58 €	20%	8,52 €	51,10 €
Verkauf Kompost - Qualität A bis 20 m <sup>3</sup>	m <sup>3</sup>	38,00 €	20%	7,60 €	45,60 €
Verkauf Kompost - Qualität A über 20 m <sup>3</sup>	m <sup>3</sup>	28,50 €	20%	5,70 €	34,20 €
Kompost 60 Liter Sack (Volumen ca. 40 L)	Stk.	4,83 €	20%	0,97 €	5,80 €
Erde - ungesiebt	t	10,50 €	20%	2,10 €	12,60 €
Erde - gemischt u. gesiebt	t	38,17 €	20%	7,63 €	45,80 €
<b>Anlieferung - Altstoffsammelzentrum</b>					
Bauschutt	t	50,45 €	10%	5,05 €	55,50 €
Eternit	t	179,09 €	10%	17,91 €	197,00 €
Sperrmüll - Anlieferung	t	107,82 €	10%	10,78 €	118,60 €
Styropor - EPS (weiß, schwarz) - Kleinmenge	t	290,55 €	10%	29,05 €	319,60 €
Kühlgeräte	Stk.	kostenlos			
Bildschirmgeräte (Fernseher, Monitor)	Stk.	kostenlos			
Haushaltsgroßgeräte	Stk.	kostenlos			
sonstige E-Geräte	t	kostenlos			
Altmetall	t	kostenlos			
Leuchtkörper (Neonröhren)	t	kostenlos			
Speisealtöl - Haushalte	t	kostenlos			
Medikamente	t	kostenlos			
Problemstoffe (Farben, Lacke etc.)	t	kostenlos			
<b>Sonstiges - Altstoffsammelzentrum</b>					
Bio Säcke - klein - 10L	Rl.	3,83 €	20%	0,77 €	4,60 €
Bio Säcke - groß - 120L	Rl.	7,67 €	20%	1,53 €	9,20 €
Restmüllsäcke	Stk.	3,08 €	20%	0,62 €	3,70 €

## 2. Anmerkungen:

Alle Anlieferungen im Altstoffsammelzentrum/Kompostierungsanlage bzw. der Deponie haben ausnahmslos über die Brückenwaage zu erfolgen.

Private Anlieferungen bis zu 100 kg Strauch-/Baumschnitt sind GRATIS. Mengen darüber hinaus werden entsprechend den gültigen Übernahmeentgelten auf Basis Preis/Tonne verrechnet.

Für gewerbliche Anlieferungen gibt es keine Freimengen. Hier werden entsprechende Entgelte je Gewicht verrechnet.

Entsorgung von Eternit erfolgt in Kleinmengen bis zu 150 kg.

Bauschutt wird bis zu einer Menge von 1000 kg übernommen.

Entgelte unter 20.-- Euro brutto müssen bar bezahlt werden.

Zur Entsorgung kann nur EPS (weiß, schwarz) angenommen werden, kein XPS (rosa, blau, etc,...)

### **3. Indexanpassung**

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 12.12.2022, Zahl: 899/1/D/27096/2022 außer Kraft.

#### **m) Entgelte für die Benützung von Marktplätzen**

### **BESCHLUSSANTRAG**

### **K U N D M A C H U N G**

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt in seiner Sitzung am 09.12.2024, dass Entgelte an die Freistadt Eisenstadt als Verwalterin des öffentlichen Gutes für über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Gutes von Marktplätzen und zur Bestreitung der Mittel der mit der Abhaltung von Märkten verbundenen Ausgaben laut § 62 Abs. 2 des Eisenstädter Stadtrechtes zu leisten sind.

#### **§ 1**

Die Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt ist laut § 62 Absatz 2 des Eisenstädter Stadtrechtes berechtigt, jede über den Gemeingebrauch des öffentlichen Gutes hinausgehende Benützung von der Entrichtung eines Entgeltes abhängig zu machen.

#### **§ 2**

Die Marktentgelte werden eingehoben für

**a) tägliche Märkte und Wochenmärkte**

**b) Jahrmärkte**

**c) Christbaummärkte**

**§ 3**

**Die Entgelte für tägliche Märkte und Wochenmärkte betragen für Verkaufsstände und Erdplatz EUR 5,10 pro angefangenen Laufmeter.**

**§ 4**

**Die Entgelte für Jahrmärkte betragen für einen Warenstand oder Erdplatz oder ein Fahrzeug per laufenden Meter EUR 5,10, mindestens jedoch pro Stand EUR 10,20.**

**§ 5**

**Die Leihgebühr pro Tisch beträgt EUR 2,00.**

**§ 6**

**Die Entgelte für Christbaummärkte betragen EUR 307,70 je Verkaufsplatz.**

**§ 7**

**Die Entgeltschuld entsteht**

**a) mit der Aufstellung des Standes, des Ladens oder des Fahrzeuges oder**

**b) mit dem Beginn der Anbietung der Ware.**

**§ 8**

**Die Entgelte sind mit der Entstehung der Entgeltschuld zur Zahlung fällig.**

**§ 9**

**Die Entgelte stellen eine Bringschuld dar.**

**§ 10**

**Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten**

zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

## § 11

**Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 12.12.2022, Zahl: 828/29/D/27100/2022 über die Festsetzung der Entgelte für die Benützung von Marktplätzen außer Kraft.**

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag mit den Stimmen der ÖVP-Gemeinderatsmitglieder – Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner, Vizebürgermeister Istvan Deli, BA, Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth, Stadträtin Birgit Tallian, Stadtrat Stefan Lichtscheidl, Adelheid Hahnekamp, Ruth Klinger-Zechmeister, Josef Weidinger, Waltraud Bachmaier, Michael Bieber, MBA, Hermann Nährer, Silvia Bronkhorst, Gerald Hicke, Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Andrea Dvornikovich, DI Otto Prieler, Werner Klikovits sowie Daniel Janisch und mit den Stimmen der Grünen-Gemeinderatsmitglieder – Dr. Siegfried Mörz sowie Claudia Krojer und mit der Stimme des FPÖ-Gemeinderatsmitglieds Ing. Bernhard Skaumal gegen die Stimmen der SPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Vizebürgermeisterin Charlotte Toth-Kanyak, Stadträtin Beatrix Wagner, DI Markus Rauchbauer, Elke Riener, Christoph Fertl, Günter Kovacs, Christoph Kainz sowie Mag.<sup>a</sup> Elke Schieber mehrheitlich zum Beschluss erhoben wurde.

### **10. Freizeitbetriebe – Entgelte, Anpassung, Beratung und Beschlussfassung**

**a) Freibad – Entgelte**

**b) Kunsteisbahn – Entgelte**

**c) Hallenbad und Sauna – Entgelte**

**d) Sporthalle – Entgelte**

**e) Sportkletteranlage - Entgelte**

**f) Rollschuh-/Inlineskatingbahn (KEB Sommerbetrieb) – Entgelte**

**g) Leichtathletikanlage – Entgelte**

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat DI Otto Prieler das Wort. Dieser erstattet folgenden

## Bericht

Bei nachstehenden Entgelten gemäß Pkt. a) bis g) erfolgt eine Indexanpassung in Höhe von 1,8 %.

- a) Freibad - Entgelte
- b) Kunsteisbahn – Entgelte
- c) Hallenbad und Sauna – Entgelte
- d) Sporthalle – Entgelte
- e) Sportkletteranlage – Entgelte
- f) Rollschuh-/Inlineskating-Bahn (KEB Sommerbetrieb) – Entgelte
- g) Leichtathletikanlage - Entgelte

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgende Beschlussanträge:

### a) Freibad – Entgelte

#### BESCHLUSSANTRAG

#### K U N D M A C H U N G

**Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 09.12.2024 die Entgelte für das Freibad der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschlossen.**

#### § 1

**Für die Benützung des Freibades werden im Bereich der Freistadt Eisenstadt Entgelte ausgeschrieben.**

#### § 2

##### 1. Eintrittskarten

<i>Freibad (inkl. 13% Ust.)</i>	Gruppe A EUR	Gruppe B EUR	Gruppe C EUR
<b>Eintrittskarte</b>	<b>2,40</b>	<b>2,90</b>	<b>4,70</b>

<b>Kurzzeitkarte (bis 3h)</b>	<b>1,30</b>	<b>2,40</b>	<b>2,90</b>
<b>Schülerkarte / Familienkarte</b>	<b>1,60</b>	<b>1,60</b>	<b>-</b>
<b>Saisonkarte</b>	<b>38,50</b>	<b>45,80</b>	<b>72,70</b>
<b>Saisonkarte ermäßigt (2.Kind)</b>	<b>25,00</b>	<b>27,50</b>	<b>-</b>
<b>Blockkarte 11/10</b>	<b>24,00</b>	<b>29,00</b>	<b>47,00</b>

<b>Saisonkarte (Freibad) ab 15. Juli</b>	<b>40% Ermäßigung</b>
<b>Sport – Karte (2 Anlagen)</b>	<b>15% Ermäßigung</b>
<b>Sport – Karte (3 Anlagen)</b>	<b>20% Ermäßigung</b>
<b>Sport – Karte (4 Anlagen)</b>	<b>25% Ermäßigung</b>

## 2. Sonstige Entgelte

**Sonstige Entgelte (inkl. 20% Ust.)**

	EUR
<b>Saisonkarte - Ersatzkarte</b>	<b>5,30</b>
<b>Datenträgerkaution Armband</b>	<b>15,00</b>
<b>Kabine Badesaison</b>	<b>38,60</b>
<b>Kabine Jahresmiete</b>	<b>76,80</b>
<b>Kabinenschrank Badesaison</b>	<b>30,20</b>
<b>Kabinenschrank Jahresmiete</b>	<b>60,20</b>
<b>Sonnenschirm</b>	<b>3,30</b>
<b>Liege</b>	<b>3,30</b>
<b>Einsatz für Sonnenschirm u. Liege</b>	<b>1,00</b>
<b>Einsatz Aschenbecher</b>	<b>1,00</b>
<b>Schlüsselkaution für Kabinen und Kabinenschränke</b>	<b>30,00</b>

## 3. Anmerkungen

**Gruppe A: Kinder vom 6. bis zum 10. Geburtstag**

**Gruppe B:** Jugendliche ab dem 10. bis zum 18. Geburtstag;  
Lehrlinge, Invalide, Präsenzdiener, Senioren, Studenten und  
Schüler (bis zum 25. Geburtstag) - *alle gegen Vorweisen eines  
Ausweises*

**Gruppe C:** Personen ab dem 18. Geburtstag

**Kleinkinder:**

Kinder bis zum 6. Geburtstag haben in Begleitung einer zahlenden  
Aufsichtsperson freien Eintritt.

**Schülerkarte:**

Schüler im Rahmen des Turnunterrichts in geschlossenen Gruppen.

**Familienkarte:**

Ermäßigung des Eintrittsentgeltes auf eine Eintrittskarte für Kinder und  
Jugendliche in Begleitung eines voll zahlenden Erwachsenen.

**Sport-Karte:**

Für die Anlagen Hallenbad, Kunsteis-/Rollschuh-/Inlineskatingbahn, Freibad  
und Leichtathletikanlage werden Jahres/Saisonkarten angeboten. Eine Kombi-  
Karte für zwei Anlagen der Freizeitbetriebe wird um 15% ermäßigt, eine Kombi-  
Karte für drei Anlagen der Freizeitbetriebe wird um 20% und eine Kombi-Karte  
für vier Anlagen der Freizeitbetriebe wird um 25% ermäßigt.

**Aufsichtsorgane:**

Aufsichtsorgane von Schulklassen sowie jeweils eine Hilfsperson für  
Behinderte haben freien Eintritt.

**Saisonkarten:**

Saisonkarten sind für ein Saisonjahr gültig. Ab dem 2. Kind bzw. Jugendlichen  
gilt der ermäßigte Tarif. Bei einem voll zahlenden Erwachsenen gilt der  
ermäßigte Tarif ab dem 1. Kind bzw. Jugendlichen.

**Blockkarten:**

gelten nur Tageseintritte

**Schlüsselkaution:**

Die Schlüsselkaution verfällt, wenn der Schlüssel nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraums (Saison-/Jahresende) zurückgegeben wird.

**Pfand der Münzpfandschlösser einbehalten:**

Die Tagesmietkästen sind mit Münzpfandschlössern ausgestattet. Eine dauerhafte Belegung dieser Kästen ist untersagt. Bei der täglichen Kontrolle durch den Bademeister werden die belegten Tagesmietkästen geleert und das Pfand einbehalten. Gäste bekommen den Kasteninhalt gegen Rückgabe des Spind- Schlüssels ausgehändigt.

Jegliche Gewähr oder Haftung für fehlende oder beschädigte Gegenstände bei Missachtung der Nutzung wird ausgeschlossen.

**§ 3**

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

**§ 4**

Die Entgelte sind bei Betreten der Anlage bzw. beim Lösen der Karte zur Zahlung fällig.

In diesen Entgelten ist die Umsatzsteuer mit 13% inbegriffen; in den Entgelten gemäß Punkt 2 mit 20% inbegriffen.

**§ 5**

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 12.12.2022, Zahl: 831/4/D/27105/2022 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für das Freibad außer Kraft.

**b) Kunsteisbahn – Entgelte****BESCHLUSSANTRAG****KUND M A C H U N G**

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 09.12.2024 die Entgelte für die Kunsteisbahn der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschlossen.

**§ 1**

Für die Benützung der Kunsteisbahn werden im Bereich der Freistadt Eisenstadt Entgelte ausgeschrieben.

**§ 2****1. Eintrittskarten**

<i>Kunsteislaufbahn (inkl. 20% Ust.)</i>	<b>Gruppe A EUR</b>	<b>Gruppe B EUR</b>	<b>Gruppe C EUR</b>
<b>Eintrittskarte</b>	<b>3,10</b>	<b>4,30</b>	<b>6,70</b>
<b>Eintrittskarte ab 16.00 Uhr</b>	<b>2,90</b>	<b>3,30</b>	<b>5,30</b>
<b>Schülerkarte / Familienkarte</b>	<b>2,70</b>	<b>2,70</b>	<b>-</b>
<b>Saisonkarte</b>	<b>81,00</b>	<b>94,00</b>	<b>114,50</b>
<b>Saisonkarte ermäßigt (2.Kind)</b>	<b>47,10</b>	<b>52,30</b>	<b>-</b>
<b>Blockkarte 11/10</b>	<b>31,00</b>	<b>43,00</b>	<b>67,00</b>

<b>Saisonkarte (Kunsteisbahn) ab 26.Dezember</b>	<b>40% Ermäßigung</b>
<b>Sport – Karte (2 Anlagen)</b>	<b>15% Ermäßigung</b>
<b>Sport – Karte (3 Anlagen)</b>	<b>20% Ermäßigung</b>
<b>Sport – Karte (4 Anlagen)</b>	<b>25% Ermäßigung</b>

## 2. Sonstige Entgelte

Sonstige Entgelte (inkl. 20% Ust.)

	EUR
Jahreskarte - Ersatzkarte	5,30
Datenträgerkaution Armband	15,00
Vermietung der Bande, Saison (bis zu 4 Lfm.)	106,10
Vermietung der Bande, Saison (ab 4 Lfm.)	132,10
Abgrenzung d. Eisbahn oder einer Teilfläche	
ohne Personalkosten (Piste A)	41,80
Vermietung Eishockey – Pauschale (Piste A)	135,70
Vermietung Eisbahn (Piste B) je angef. Stunde	71,00
Vermietung Eisstockschießen inkl. Eisstöcke	
(Piste B) halbe Stunde	50,00
eine Stunde	77,30
jede weitere Stunde	71,00
Schuhverleih je Betriebszeit	7,40
Schuhverleih Schüler je Betriebszeit	3,20
Schuhverleih ab 16 Uhr	5,30
Schuhschleifen	6,60
Kästchenmiete Eishockey-Kabinen - 1/2 Jahr (Okt.-März) bzw. (April-Sept.)	39,20
Kästchenmiete Eishockey-Kabinen – Jahresmiete	78,10
Kästchenmiete groß - 1/2 Jahr (Okt.-März) bzw. (April-Sept.)	26,00
Kästchenmiete groß - Jahresmiete	51,70
Kästchenmiete klein - 1/2 Jahr (Okt.-März) bzw. (April-Sept.)	20,10
Kästchenmiete klein - Jahresmiete	29,00
Eisfiguren Miete/Stk. (30 Minuten)	3,10
Schlüsselkaution Kästchen	30,00

## 3. Erläuterungen

**Gruppe A:** Kinder vom 6. bis zum 10. Geburtstag

**Gruppe B:** Jugendliche ab dem 10. bis zum 18. Geburtstag;  
Lehrlinge, Invalide, Präsenzdienler, Senioren, Studenten und Schüler (bis zum 25. Geburtstag) - *alle gegen Vorweisen eines Ausweises*

**Gruppe C:** Personen ab dem 18. Geburtstag

**Kleinkinder:**

Kinder bis zum 6. Geburtstag haben in Begleitung einer zahlenden Aufsichtsperson freien Eintritt.

**Schülerkarte:**

Schüler im Rahmen des Turnunterrichts in geschlossenen Gruppen.

**Familienkarte:**

Ermäßigung des Eintrittsentgeltes auf eine Eintrittskarte für Kinder und Jugendliche in Begleitung eines voll zahlenden Erwachsenen.

**Sport-Karte:**

Für die Anlagen Hallenbad, Kunsteis-/Rollschuh-/Inlineskatingbahn, Freibad und Leichtathletikanlage werden Jahres/Saisonkarten angeboten. Eine Kombi-Karte für zwei Anlagen der Freizeitbetriebe wird um 15% ermäßigt, eine Kombi-Karte für drei Anlagen der Freizeitbetriebe wird um 20% und eine Kombi-Karte für vier Anlagen der Freizeitbetriebe wird um 25% ermäßigt.

**Aufsichtsorgane:**

Aufsichtsorgane von Schulklassen sowie jeweils eine Hilfsperson für Behinderte haben freien Eintritt.

**Saisonkarten:**

Saisonkarten sind für ein Saisonjahr gültig. Ab dem 2. Kind bzw. Jugendlichen gilt der ermäßigte Tarif. Bei einem voll zahlenden Erwachsenen gilt der ermäßigte Tarif ab dem 1. Kind bzw. Jugendlichen.

**Blockkarten:**

gelten nur Tageseintritte

**Schlüsselkaution:**

Die Schlüsselkaution verfällt, wenn der Schlüssel nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraums zurückgegeben wird.

**Pfand der Münzpfandschlösser einbehalten:**

Die Tagesmietkästen sind mit Münzpfandschlössern ausgestattet. Eine dauerhafte Belegung dieser Kästen ist untersagt. Bei der täglichen Kontrolle durch

den Bademeister werden die belegten Tagesmietkästen geleert und das Pfand einbehalten. Gäste bekommen den Kasteninhalt gegen Rückgabe des Spind Schlüssels ausgehändigt.

Jegliche Gewähr oder Haftung für fehlende oder beschädigte Gegenstände bei Missachtung der Nutzung wird ausgeschlossen.

### § 3

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

### § 4

Die Entgelte sind bei Betreten der Anlage bzw. beim Lösen der Karte zur Zahlung fällig.

In diesen Entgelten ist die Umsatzsteuer mit 20% inbegriffen.

### § 5

Diese Kundmachung tritt mit 01.04.2025 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 12.12.2022, Zahl: 264/2/D/27106/2022 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für die Kunsteisbahn außer Kraft.

#### c) Hallenbad und Sauna – Entgelte

#### BESCHLUSSANTRAG

#### KUND M A C H U N G

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 09.12.2024 die Entgelte für Hallenbad und Sauna der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschlossen.

## § 1

Für die Benützung des Hallenbades bzw. der Sauna werden im Bereich der Freistadt Eisenstadt Entgelte ausgeschrieben.

## § 2

## 1. Eintrittsentgelte – Hallenbad

<b>Hallenbad 13% Ust.)</b>	<b>(inkl.)</b>	<b>Gruppe A EUR</b>	<b>Gruppe B EUR</b>	<b>Gruppe C EUR</b>
<b>Eintrittskarte</b>		<b>6,10</b>	<b>7,20</b>	<b>9,90</b>
<b>Blockkarte (11/10) Tageskarte</b>		<b>61,00</b>	<b>72,00</b>	<b>99,00</b>
<b>Kurs- &amp; Schülerkarte (bis 1,5h)</b>		<b>3,60</b>	<b>3,60</b>	<b>4,30</b>
<b>Kurzzeitkarte (bis 3h)</b>		<b>4,50</b>	<b>5,50</b>	<b>7,40</b>
<b>Blockkarte (11/10) Kurzzeitkarte (bis 3h)</b>		<b>45,00</b>	<b>55,00</b>	<b>74,00</b>
<b>Baby - Karte</b>		<b>1,00</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
<b>Blockkarte (11/10) Baby - Karte</b>		<b>10,00</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
<b>Baby - Jahreskarte</b>		<b>31,30</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
<b>Kombikarte Eltern-Baby (bis 1,5h)</b>		<b>-</b>	<b>-</b>	<b>5,60</b>
<b>Blockkarte (11/10) Eltern-Baby (bis 1,5h)</b>		<b>-</b>	<b>-</b>	<b>56,00</b>

<b>Familienkarte</b>	<b>4,50</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
<b>Jahreskarte</b>	<b>115,70</b>	<b>140,00</b>	<b>193,60</b>
<b>Jahreskarte ermäßigt (2.Kind)</b>	<b>86,40</b>	<b>105,20</b>	<b>-</b>

## 2. Eintrittsentgelte – Hallenbad mit Sauna

<b>Sauna (13% Ust.)</b>	<b>Gruppe A EUR</b>	<b>Gruppe B EUR</b>	<b>Gruppe C EUR</b>
<b>Eintrittskarte</b>	<b>-</b>	<b>13,40</b>	<b>18,80</b>
<b>Eintrittskarte ab 17.00 Uhr</b>	<b>-</b>	<b>9,60</b>	<b>13,30</b>
<b>Jahreskarte</b>	<b>-</b>	<b>403,10</b>	<b>565,00</b>
<b>Blockkarte (11/10)</b>	<b>-</b>	<b>134,00</b>	<b>188,00</b>

### Sonstige Entgelte

#### *Sonstige Entgelte (inkl. 20% Ust.)*

	<b>EUR</b>
<b>Jahreskarte - Ersatzkarte</b>	<b>5,30</b>
<b>Datenträgerkaution Armband</b>	<b>15,00</b>
<b>Mietkästchen ½ Jahr</b>	<b>26,40</b>
<b>Mietkästchen 1 Jahr</b>	<b>39,40</b>
<b>Schlüsselkaution Mietkästchen</b>	<b>30,00</b>
<b>Solarium (15 Min.)</b>	<b>9,00</b>
<b>Leihgebühr Bademantel</b>	<b>4,30</b>
<b>Leihgebühr Badetuch</b>	<b>3,50</b>

Nachstehende Reservierungen sind nur in Absprache mit der Betriebsleitung möglich:

Abgrenzung einer Schwimmbahn / Std.	27,70
Abgrenzung Lehrschwimmbades / Std.	41,10

Sport – Karte (Fitnessbetrieb + 1 Anlage)	10% Ermäßigung
Sport – Karte (2 Anlagen)	15% Ermäßigung
Sport – Karte (3 Anlagen)	20% Ermäßigung
Sport – Karte (4 Anlagen)	25% Ermäßigung

### 3. Erläuterungen

**Gruppe A:** Kinder vom 2. bis zum 10. Geburtstag

**Gruppe B:** Jugendliche ab dem 10. bis zum 18. Geburtstag;  
Lehrlinge, Invalide, Präsenzdiener, Senioren, Studenten und  
Schüler (bis zum 25. Geburtstag) - *alle gegen Vorweisen eines  
Ausweises*

**Gruppe C:** Personen ab dem 18. Geburtstag

#### **Kleinkinder/Baby - Karte**

Kleinkinder bis zum 2. Geburtstag.

#### **Kurskarte**

Kurskarte bis 1,5 Std, (gilt nur in Verbindung mit Kursteilnahme), bei längerer  
Verweildauer Aufzahlung

#### **Schülerkarte**

Schüler im Rahmen des Turnunterrichts in geschlossenen Gruppen.

#### **Familienkarte**

Ermäßigung des Eintrittsentgeltes auf eine Eintrittskarte für Kinder und  
Jugendliche in Begleitung eines voll zahlenden Erwachsenen.

#### **Sport-Karte:**

Für die Anlagen Hallenbad, Kunsteis-/Rollschuh-/Inlineskatingbahn, Freibad,  
Leichtathletikanlage und im verpachteten Fitnessbereich werden Jahres/-

Saisonkarten angeboten. Eine Kombi-Karte Fitnessbetrieb und eine Anlage der Freizeitbetriebe wird mit 10 % ermäßigt, eine Kombi-Karte für zwei Anlagen der Freizeitbetriebe wird um 15% ermäßigt, eine Kombi-Karte für drei Anlagen der Freizeitbetriebe wird um 20% und eine Kombi-Karte für vier Anlagen der Freizeitbetriebe wird um 25% ermäßigt.

#### Aufsichtsorgane

Aufsichtsorgane von Schulklassen sowie jeweils eine Hilfsperson für Behinderte haben freien Eintritt.

#### Jahreskarten

Jahreskarten sind ab Ausstellungsdatum 1 Jahr gültig. Ab dem 2. Kind bzw. Jugendlichen gilt der ermäßigte Tarif. Bei einem voll zahlenden Erwachsenen gilt der ermäßigte Tarif ab dem 1. Kind bzw. Jugendlichen.

#### Schlüsselkaution:

Die Schlüsselkaution verfällt, wenn der Schlüssel nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraums (Saison-/Jahresende) zurückgegeben wird.

#### Pfand der Münzpfandschlösser einbehalten:

Die Tagesmietkästen sind mit Münzpfandschlössern ausgestattet. Eine dauerhafte Belegung dieser Kästen ist untersagt. Bei der täglichen Kontrolle durch den Bademeister werden die belegten Tagesmietkästen geleert und das Pfand einbehalten. Gäste bekommen den Kasteninhalt gegen Rückgabe des Spind Schlüssels ausgehändigt.

Jegliche Gewähr oder Haftung für fehlende oder beschädigte Gegenstände bei Missachtung der Nutzung wird ausgeschlossen.

### § 3

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

**§ 4**

Die Entgelte sind bei Betreten der Anlage bzw. beim Lösen der Karte zur Zahlung fällig.

In diesen Entgelten ist die Umsatzsteuer mit 13% inbegriffen, in den Entgelten gemäß Punkt 3 ist die Umsatzsteuer mit 20% inbegriffen.

**§ 5**

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 18.09.2023, Zahl: 833/2/D/14972/2023 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für das Hallenbad und für die Sauna außer Kraft.

**d) Sporthalle – Entgelte****BESCHLUSSANTRAG****K U D M A C H U N G**

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 09.12.2024 die Entgelte für die Sporthalle der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschlossen.

**§ 1**

Für die Benützung der Sporthalle werden im Bereich der Freistadt Eisenstadt Mieten vorgeschrieben.

**§ 2**

Die Höhe der Mieten (je angefangener Stunde) beträgt:

Sporthalle (inkl. 20% Ust.)	EUR
Dreifachhalle (3/3 Halle)	132,10
Normalsaal (1/3)	56,90

<b>Blockkarte (5/6) (gültig für Dreifachhalle)</b>	<b>659,20</b>
<b>Gymnastiksaal (Allsportzentrum)</b>	<b>19,50</b>

In diesen Gebühren sind die Umsatzsteuer mit 20 % und die Personalkosten enthalten.

### **§ 3**

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

### **§ 4**

Der Mieter ist berechtigt, während der Mietdauer Eintrittskarten auszugeben.

### **§ 5**

Die Eintrittskarten berechtigen zum Besuch während der reservierten Zeit bzw. der entsprechenden Veranstaltung.

### **§ 6**

Die Mieten sind bei Betreten der Anlage bzw. beim Lösen der Karte zur Zahlung fällig.

### **§ 7**

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 12.12.2022, Zahl: 263/2/D/27108/2022 über die Festsetzung der Entgelte für die Benützung der Sporthalle außer Kraft.

e) Sportkletteranlage – Entgelte**BESCHLUSSANTRAG****KUND M A C H U N G**

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 09.12.2024 die Entgelte für die Sportkletteranlage der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschlossen.

**§ 1**

Für die Benützung der Sportkletteranlage werden im Bereich der Freistadt Eisenstadt Entgelte vorgeschrieben.

**§ 2****1. Eintrittskarten**

<i>Kletterwand (inkl. 20% Ust.)</i>	<b>Gruppe A EUR</b>	<b>Gruppe B EUR</b>	<b>Gruppe C EUR</b>
<b>Eintrittskarte</b>	<b>2,40</b>	<b>3,60</b>	<b>5,50</b>
<b>Schülerkarte / Familienkarte</b>	<b>2,40</b>	<b>2,40</b>	<b>-</b>
<b>Saisonkarte</b>	<b>53,60</b>	<b>65,70</b>	<b>89,60</b>
<b>Saisonkarte - Ersatzkarte</b>	<b>5,30</b>	<b>5,30</b>	<b>5,30</b>
<b>Blockkarte 11/10</b>	<b>24,00</b>	<b>36,00</b>	<b>55,00</b>

<b>Sport – Karte (2 Anlagen)</b>	<b>15% Ermäßigung</b>
<b>Sport – Karte (3 Anlagen)</b>	<b>20% Ermäßigung</b>
<b>Sport – Karte (4 Anlagen)</b>	<b>25% Ermäßigung</b>

**Sonstige Entgelte (inkl. 20% Ust.)**

	EUR
Kästchenmiete Eishockey-Kabinen - 1/2 Jahr (Okt.-März) bzw. (April-Sept.)	39,20
Kästchenmiete Eishockey-Kabinen – Jahresmiete	78,10
Kästchenmiete groß - 1/2 Jahr (Okt.-März) bzw. (April-Sept.)	26,00
Kästchenmiete groß - Jahresmiete	51,70
Kästchenmiete klein - 1/2 Jahr (Okt.-März) bzw. (April-Sept.)	20,10
Kästchenmiete klein, Jahresmiete	39,20
Schlüsselkaution Kästchen	30,00
Datenträgerkaution Armband	15,00

**3. Erläuterungen**

**Gruppe A:** Kinder vom 6. bis zum 10. Geburtstag

**Gruppe B:** Jugendliche ab dem 10. bis zum 18. Geburtstag;  
Lehrlinge, Invalide, Präsenzdienner, Senioren, Studenten und Schüler (bis zum 25. Geburtstag) - *alle gegen Vorweisen eines Ausweises*

**Gruppe C:** Personen ab dem 18. Geburtstag

Der Kauf der Eintrittskarte und die Registrierung mit dem Anmeldeformular sind Voraussetzung für die Benützung der Sportkletteranlage. Mit dem Registrierungsformular unterwirft sich der Mieter auch der Hausordnung.

**Schülerkarte:**

Schüler im Rahmen des Turnunterrichts in geschlossenen Gruppen.

**Familienkarte:**

Ermäßigung des Eintrittsentgeltes auf eine Eintrittskarte für Kinder und Jugendliche in Begleitung eines voll zahlenden Erwachsenen.

**Aufsichtsorgane**

Aufsichtsorgane von Schulklassen sowie jeweils eine Hilfsperson für Behinderte haben freien Eintritt.

**Saisonkarten:**

Saisonkarten sind für ein Saisonjahr gültig

**Schlüsselkaution:**

Die Schlüsselkaution verfällt, wenn der Schlüssel nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraums (Saisonende) zurückgegeben wird.

**Pfand der Münzpfandschlösser einbehalten:**

Tagesmietkästen sind im Allsportzentrum mit Münzpfandschlössern ausgestattet. Da diese Tagesmietkästen als Dauerlösung verwendet werden, werden belegte Tagesmietkästen täglich vom Eismeister geleert.

Gäste können den Kasteninhalt beim Eismeister gegen Rückgabe des Spindschlüssels abholen. Das Pfand wird einbehalten.

**§ 3**

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

**§ 4**

Die Entgelte sind bei Betreten der Anlage bzw. beim Lösen der Karte zur Zahlung fällig.

In diesen Entgelten ist die Umsatzsteuer mit 20 % inbegriffen.

**§ 5**

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 12.12.2022, Zahl: 263/2/D/27109/2022 über die Festsetzung der Entgelte für die Sportkletteranlage außer Kraft.

**f) Rollschuh-/Inlineskatingbahn (KEB Sommerbetrieb) – Entgelte****BESCHLUSSANTRAG****KUND M A C H U N G**

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 09.12.2024 die Entgelte für die Rollschuh-/Inlineskatingbahn (KEB Sommerbetrieb) der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschlossen.

**§ 1**

Für die Benützung der Rollschuh-/Inlineskatingbahn (KEB Sommerbetrieb) werden im Bereich der Freistadt Eisenstadt Entgelte ausgeschrieben.

**§ 2**

Die Höhe der Benützungsentgelte beträgt:

**1. Eintrittskarten**

<i>Inlineskating (inkl. 20% Ust.)</i>	Gruppe A EUR	Gruppe B EUR	Gruppe C EUR
Eintrittskarte	2,40	3,60	5,50
Schülerkarte / Familienkarte	2,40	2,40	-
Saisonkarte	53,60	65,70	89,60
Blockkarte 11/10	24,00	36,00	55,00

Sport – Karte (2 Anlagen)	15% Ermäßigung
Sport – Karte (3 Anlagen)	20% Ermäßigung
Sport – Karte (4 Anlagen)	25% Ermäßigung

## 2. Sonstige Entgelte

*Sonstige Entgelte (inkl. 20% Ust.)*

	EUR
Saisonkarte-Ersatzkarte	5,30
Datenträgerkaution Armband	15,00
Kästchenmiete Eishockey-Kabinen - 1/2 Jahr (Okt.-März) bzw. (April-Sept.)	39,20
Kästchenmiete Eishockey-Kabinen – Jahresmiete	78,10
Kästchenmiete groß - 1/2 Jahr (Okt.-März) bzw. (April-Sept.)	26,00
Kästchenmiete groß - Jahresmiete	51,70
Kästchenmiete klein - 1/2 Jahr (Okt.-März) bzw. (April-Sept.)	20,10
Kästchenmiete klein - Jahresmiete	39,20
Schlüsselkaution Kästchen	30,00

In diesen Entgelten ist die Umsatzsteuer mit 20 % inbegriffen.

### 3. Erläuterungen

**Gruppe A:** Kinder vom 6. bis zum 10. Geburtstag

**Gruppe B:** Jugendliche ab dem 10. bis zum 18. Geburtstag;  
Lehrlinge, Invalide, Präsenzdiener, Senioren, Studenten und  
Schüler (bis zum 25. Geburtstag) - *alle gegen Vorweisen eines  
Ausweises*

**Gruppe C:** Personen ab dem 18. Geburtstag

#### **Schülerkarte**

Schüler im Rahmen des Turnunterrichts in geschlossenen Gruppen.

#### **Familienkarte:**

Ermäßigung des Eintrittsentgeltes auf eine Eintrittskarte für Kinder und Jugendliche in Begleitung eines voll zahlenden Erwachsenen.

#### **Sport-Karte:**

Für die Anlagen Hallenbad, Kunsteis-/Rollschuh-/Inlineskatingbahn, Freibad und Leichtathletikanlage werden Jahres/Saisonkarten angeboten. Eine Kombi-Karte für zwei Anlagen der Freizeitbetriebe wird um 15% ermäßigt, eine Kombi-Karte für drei Anlagen der Freizeitbetriebe wird um 20% und eine Kombi-Karte für vier Anlagen der Freizeitbetriebe wird um 25% ermäßigt.

**Aufsichtsorgane**

Aufsichtsorgane von Schulklassen sowie jeweils eine Hilfsperson für Behinderte haben freien Eintritt.

**Saisonkarten:**

Saisonkarten sind für ein Saisonjahr gültig

**Schlüsselkaution:**

Die Schlüsselkaution verfällt, wenn der Schlüssel nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraums (Saisonende) zurückgegeben wird.

**Pfand der Münzpfandschlösser einbehalten:**

Tagesmietkästen sind im Allsportzentrum mit Münzpfandschlössern ausgestattet. Da diese Tagesmietkästen als Dauerlösung verwendet werden, werden belegte Tagesmietkästen täglich vom Eismeister geleert.

Gäste können den Kasteninhalt beim Eismeister gegen Rückgabe des Spindschlüssels abholen. Das Pfand wird einbehalten.

**§ 3**

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

**§ 4**

Die Entgelte sind bei Betreten der Anlage bzw. beim Lösen der Karte zur Zahlung fällig.

In diesen Entgelten ist die Umsatzsteuer mit 20% inbegriffen.

**§ 5**

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 12.12.2022, Zahl: 264/2/D/27110-2022 über

die Ausschreibung von Benützungsentgelten für die Rollschuh-/Inlineskatingbahn (KEB Sommerbetrieb) außer Kraft.

**g) Leichtathletikanlage – Entgelte**

**BESCHLUSSANTRAG**

**K U N D M A C H U N G**

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 09.12.2024 die Entgelte für die Leichtathletikanlage der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschlossen.

**§ 1**

Für die Benützung der Leichtathletikanlage werden im Bereich der Freistadt Eisenstadt Entgelte vorgeschrieben.

**§ 2**

**1. Eintritte**

<i>Leichtathletik (inkl. 20% Ust.)</i>	<b>Gruppe A EUR</b>	<b>Gruppe B EUR</b>	<b>Gruppe C EUR</b>
<b>Eintrittskarte</b>	<b>2,40</b>	<b>2,90</b>	<b>4,70</b>
<b>Schülerkarte</b>	<b>1,70</b>	<b>1,70</b>	<b>0,00</b>
<b>Jahreskarte</b>	<b>38,50</b>	<b>47,10</b>	<b>72,70</b>
<b>Blockkarte 11/10</b>	<b>24,00</b>	<b>29,00</b>	<b>47,00</b>

<b>Sport – Karte (2 Anlagen)</b>	<b>15% Ermäßigung</b>
<b>Sport – Karte (3 Anlagen)</b>	<b>20% Ermäßigung</b>
<b>Sport – Karte (4 Anlagen)</b>	<b>25% Ermäßigung</b>

**Sonstige Entgelte (inkl. 20% Ust.)**

	EUR
Jahreskarte - Ersatzkarte	5,30
Datenträgerkaution Armband	15,00
<b>Gesamte Anlage/ Fußballplatz bei Sportbewerben</b>	
- ganztägig	306,30
- halbtägig	153,40
- je Stunde	35,30
<b>Meetings/ Wettkämpfe auf Teilflächen</b>	
- ganztägig	212,00
- halbtägig	106,10
- je Stunde	25,60

**2. Erläuterungen**

**Gruppe A:** Kinder vom 6. bis zum 10. Geburtstag

**Gruppe B:** Jugendliche ab dem 10. bis zum 18. Geburtstag;  
Lehrlinge, Invalide, Präsenzdiener, Senioren, Studenten und  
Schüler (bis zum 25. Geburtstag) - *alle gegen Vorweisen eines  
Ausweises*

**Gruppe C:** Personen ab dem 18. Geburtstag

Bei den Eintrittspreisen für Schülergruppen sind die Schülerinnen und Schüler des Bundesschulzentrums (HAK, HAS, HTL) ausgenommen.

Die sonstigen Entgelte/Preise für die Benutzung der Sportanlage für den Wettkampfsport gelten nachstehende Einheiten:

**Ganztägig:** Zeit von 8 bis 20 Uhr, bei mehrtägigen Veranstaltungen

**Halbtägig:** Dauer von 6 Stunden (ab 8 Uhr)

**Stundenpreis:** Buchbar bis zu 4 Stunden

**Buchbare Teilflächen** für den Wettkampf sind die gesamte Laufbahn, die Weitsprunganlage, die Stabhochsprunganlage, die Hochsprunganlage, die Kugelstoßanlage, die Langwurfanlage (Wiese). Der Fußballplatz kann nur als „gesamte Anlage“ gebucht werden. Bei Meisterschaftsspielen kann die Leichtathletikanlage nicht genutzt werden. Die Buchung erfolgt über das von der Stadt genutzte Reservierungssystem „VENUZLE“.

Der Kauf der Eintrittskarte ist Voraussetzung für die Benützung der Leichtathletikanlage.

**Sport-Karte:**

Für die Anlagen Hallenbad, Kunsteis-/Rollschuh-/Inlineskatingbahn, Freibad und Leichtathletikanlage werden Jahres/Saisonkarten angeboten. Eine Kombi-Karte für zwei Anlagen der Freizeitbetriebe wird um 15% ermäßigt, eine Kombi-Karte für drei Anlagen der Freizeitbetriebe wird um 20% und eine Kombi-Karte für vier Anlagen der Freizeitbetriebe wird um 25% ermäßigt.

**§ 3**

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

**§ 4**

Die Entgelte sind bei Betreten der Anlage bzw. beim Lösen der Karte zur Zahlung fällig.

In diesen Entgelten ist die Umsatzsteuer mit 20 % inbegriffen.

**§ 5**

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 12.12.2022, Zahl: 920-0/2/D/27111/2022 über die Festsetzung der Entgelte für die Leichtathletikanlage außer Kraft.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag mit den Stimmen der ÖVP-Gemeinderatsmitglieder – Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner, Vizebürgermeister Istvan Deli, BA, Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth, Stadträtin Birgit Tallian, Stadtrat Stefan Lichtscheidl, Adelheid Hahnekamp, Ruth Klinger-Zechmeister, Josef Weidinger, Waltraud Bachmaier, Michael Bieber, MBA, Hermann Nährer, Silvia Bronkhorst, Gerald Hicke, Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Andrea Dvornikovich, DI Otto Prieler, Werner Klikovits sowie Daniel Janisch und mit den Stimmen der Grünen-Gemeinderatsmitglieder – Dr. Siegfried Mörz sowie Claudia Krojer gegen die Stimmen der SPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Vizebürgermeisterin

Charlotte Toth-Kanyak, Stadträtin Beatrix Wagner, DI Markus Rauchbauer, Elke Riener, Christoph Fertl, Günter Kovacs, Christoph Kainz sowie Mag.<sup>a</sup> Elke Schieber und gegen die Stimme des FPÖ-Gemeinderatsmitglieds Ing. Bernhard Skaumal mehrheitlich zum Beschluss erhoben wurde.

### **11. Essen auf Rädern – Entgelt, Neufestsetzung, Beratung und Beschlussfassung**

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat DI Otto Prieler das Wort. Dieser erstattet folgenden

#### **Bericht**

Seit 1. Dezember 2017 bietet die Stadt seinen Pensionistinnen und Pensionisten täglich „Essen auf Rädern“, gekocht von der Firma GMS GOURMET an. Das Angebot der Firma GMS GOURMET deckt die Ernährungsbedürfnisse der Pensionistinnen und Pensionisten und findet großen Zuspruch.

Bei der Gemeinderatssitzung am 11.12.2023 wurde das Entgelt für eine 3-gängige Mahlzeit inkl. Zustellung mit € 9,36 inkl. USt. festgesetzt. Eine nunmehrige Anpassung lt. Verbraucherpreisindex um 2,3 % durch die Firma GMS GOURMET führt ab 01.01.2025 zu einer Neufestsetzung des Entgelts in der Höhe von € 9,58 (inkl. USt. excl. Zustellung). Der Preis für die Bezieher von Essen auf Rädern erhöht sich hiermit um € 0,22/Essen. Der Preis inkl. Zustellung erhöht sich von € 10,29 auf € 10,53/Menü. Die Kosten für die Zustellung (bisher € 0,93/Menü – neu € 0,95/Menü) werden von der Stadt getragen.

Darüber hinaus können weiterhin Bezieher einer Mindestpension (lt. den jeweilig gültigen ASVG Richtsätzen) zweimal im Jahr, im Juli (für die Monate Jänner – Juni) und im Jänner (für die Monate Juli – Dezember) einen Zuschuss in der Höhe von € 1,00 je bezahlter Mahlzeit beantragen. Dem Antrag sind alle Nachweise und Rechnungen beizulegen.

#### **BESCHLUSSANTRAG**

**Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt möge für die Aktion „Essen auf Rädern“ je 3-gängiger Mahlzeit ein Entgelt in der Höhe von € 9,58 inkl. USt. ab 01.01.2025 beschließen. Bezieherinnen und Bezieher einer**

**Mindestpension erhalten auf Antrag rückwirkend einen Zuschuss in der Höhe von € 1,00 je bezahlter Mahlzeit. Die Kosten der Zustellung – in der Höhe von € 0,95/Mahlzeit – werden von der Freistadt Eisenstadt bezahlt.**

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat Christoph Fertl das Wort. Dieser führt aus:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, hoher Gemeinderat, werte Gäste und Medienvertreter!

Ich habe mich erst jetzt zu Wort gemeldet, weil wir einfach die drei Punkte jetzt zusammen quasi argumentieren wollen, warum wir nicht dafür sind. Prinzipiell muss ich sagen, bei den Budgetverhandlungen für das Jahr 2024 war es so, dass gleich vorgeschlagen wurde, die Entgelte nicht zu erhöhen. Da war ich persönlich überrascht, dass es direkt vorgeschlagen wurde, bevor etwas gesagt wurde. Nachher hat es sich dann gezeigt, warum das so ist, und zwar weil es auch vom Bund so unterstützt wurde. Wir hätten uns für das Jahr 2025, dadurch dass, jetzt, wie wir der Meinung sind, dass das Ganze, die finanzielle Belastung bei den Personen jetzt nicht weniger werden wird, dass wir das eben deswegen noch aussetzen. Dass wir diese Entgelte, auch wenn es nur 1,8 % sind, wir auch in diesem Jahr diese nicht erhöhen, weil auch zum Beispiel jetzt vom Land auch der Mietpreisdeckel noch verlängert worden ist bis nächstes Jahr Sommer, deswegen waren wir dagegen und werden auch bei diesem letzten Punkt „Essen auf Rädern“ dagegen stimmen. Danke.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Ich darf vielleicht nur anfügen, dass die Inflationserhöhung im vorigen Jahr bei etwa 8 % gelegen wäre, wir nicht erhöht haben, und das nicht nur für das Jahr 2024 wirkt, sondern natürlich für alle folgenden Jahre, weil die Inflationsanpassung von einem weit tieferen Niveau ab jetzt wieder gemacht wird. Also insofern war ja dieser Zuschuss des Bundes zwar gut aber nur einmalig, aber wir tragen ja genau diese 8 % immer wieder sozusagen weiter als Weitergabe an die Bevölkerung – nur so nebenbei gesagt.“

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag mit den Stimmen der ÖVP-Gemeinderatsmitglieder – Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner, Vizebürgermeister Istvan Deli, BA, Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth, Stadträtin Birgit Tallian, Stadtrat Stefan Lichtscheidl, Adelheid Hahnekamp,

Ruth Klinger-Zechmeister, Josef Weidinger, Waltraud Bachmaier, Michael Bieber, MBA, Hermann Nährer, Silvia Bronkhorst, Gerald Hicke, Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Andrea Dvornikovich, DI Otto Prieler, Werner Klikovits sowie Daniel Janisch und mit den Stimmen der Grünen-Gemeinderatsmitglieder – Dr. Siegfried Mörz sowie Claudia Krojer, gegen die Stimmen der SPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Vizebürgermeisterin Charlotte Toth-Kanyak, Stadträtin Beatrix Wagner, DI Markus Rauchbauer, Elke Riener, Christoph Fertl, Günter Kovacs, Christoph Kainz sowie Mag.<sup>a</sup> Elke Schieber und gegen die Stimme des FPÖ-Gemeinderatsmitglieds Ing. Bernhard Skaumal mehrheitlich zum Beschluss erhoben wurde.

## **12. Mietvertrag – Grst. Nr. .... (Keller), KG St. Georgen, Beratung und Beschlussfassung**

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat DI Otto Prieler das Wort. Dieser erstattet folgenden

### **Bericht**

Am 30.11.2014 wurde zwischen der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt als Mieter und Frau ..... und Herrn .... als Vermieter ein Mietvertrag über den auf dem Grundstück Nr. ...., EZ ...., KG St. Georgen befindlichen Keller zu Lagerungszwecken abgeschlossen. Mit 1. Nachtrag vom 15.03.2021 wurde der Vertrag um weitere 10 Jahre bis zum 30.11.2024 verlängert. Als Mietzins wurde im 2. Nachtrag vom 14.05.2023 ein Betrag von monatlich € 360,00 vereinbart.

Es soll nunmehr ein neuer Mietvertrag auf weitere 10 Jahre abgeschlossen werden.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

### **BESCHLUSSANTRAG**

**Der Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt möge den Mietvertrag mit Frau ..... und Herrn .... über den auf dem Grundstück Nr. ...., EZ ...., KG St. Georgen befindlichen Keller zu Lagerungszwecken beschließen.**

**Der Mietvertrag ist integrierender Bestandteil dieses Beschlusses.**

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

**13. Eisenstadt Infrastruktur KG - Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2025 und Mittelfristiger Finanzplan 2025 - 2028, Beratung und Beschlussfassung**

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat DI Otto Prieler das Wort. Dieser stellt folgenden

**BESCHLUSSANTRAG**

**Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt möge gleichzeitig den Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2025 und den Mittelfristigen Finanzplan 2025 – 2028 der Eisenstadt Infrastruktur KG in vorliegender Form beschließen:**

**Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird wie folgt festgesetzt:**

<b>Einnahmen</b>	<b>€ 745.100,00</b>
<b>Ausgaben</b>	<b><u>€ 745.100,00</u></b>
<b>Überschuss/Abgang</b>	<b>€ 0,00</b>

**Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2025 und der Mittelfristige Finanzplan 2025 – 2028 der Eisenstadt Infrastruktur KG sind integrierende Bestandteile dieses Beschlusses.**

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

**14. Laufende Transferzahlungen an die Eisenstadt Infrastruktur KG für das Jahr 2025, Beratung und Beschlussfassung**

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat DI Otto Prieler das Wort. Dieser stellt folgenden

## BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt möge beschließen, dass laut dem für das Jahr 2025 erstellten Budget im Jahr 2025 von der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt an die Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Freistadt Eisenstadt und Co Kommanditgesellschaft voraussichtlich Transferzahlungen in Höhe von EUR 315.300,-- getätigt werden.

Diese Transferzahlungen dienen der Liquidität der Eisenstadt Infrastruktur KG und können sowohl für den laufenden Betrieb als auch zur Verlustabdeckung von Vorjahresverlusten und als Vortrag zur Abdeckung von künftigen Verlusten herangezogen werden.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

### 15. Schlosspark Eisenstadt Erhaltungs GmbH – Wirtschafts- und Investitionsplan für das Haushaltsjahr 2025 und Mittelfristiger Finanzplan 2025 - 2027, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat DI Otto Prieler das Wort. Dieser stellt folgenden

## BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt möge gleichzeitig den Wirtschafts- und Investitionsplan für das Haushaltsjahr 2025 und den Mittelfristigen Finanzplan 2025 – 2027 der Schlosspark Eisenstadt Erhaltungs GmbH in vorliegender Form beschließen:

Der Wirtschafts- und Investitionsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird wie folgt festgesetzt:

Einnahmen	€ 990.000,--
Ausgaben	€ <u>990.000,--</u>
Überschuss/Abgang	€ 0,--

**Der Wirtschafts- und Investitionsplan für das Haushaltsjahr 2025 und der Mittelfristige Finanzplan 2025 – 2027 der Schlosspark Eisenstadt Erhaltungs GmbH sind integrierende Bestandteile dieses Beschlusses.**

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

#### **16. Laufende Transferzahlungen an die Schlosspark Eisenstadt Erhaltungs GmbH für das Jahr 2025, Beratung und Beschlussfassung**

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat DI Otto Prieler das Wort. Dieser stellt folgenden

#### **BESCHLUSSANTRAG**

**Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt möge beschließen, dass laut dem für das Jahr 2025 erstellten Budget im Jahr 2025 von der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt an die Schlosspark Eisenstadt Erhaltungs GmbH voraussichtlich Transferzahlungen in Höhe von EUR 630.000,-- getätigt werden.**

**Diese Transferzahlungen dienen der Liquidität der Schlosspark Eisenstadt Erhaltungs GmbH und können sowohl für den laufenden Betrieb als auch zur Verlustabdeckung herangezogen werden.**

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

#### **17. Kanalbenützungsgebühr – Neufestsetzung, Beratung und Beschlussantrag**

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erstattet folgenden

#### **Bericht**

Die in der Gemeinderatssitzung vom 18.03.2024 beschlossene Verordnung über die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr wird wie folgt geändert:

*§ 2 Abs. 1 lautet:*

(1) Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr wird mit 1,80 Euro pro m<sup>2</sup> Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KAbG festgesetzt. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt möge nachstehende Verordnung beschließen:

## **BESCHLUSSANTRAG**

### **VERORDNUNG**

**des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 09.12.2024 über die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr.**

**Gemäß der §§ 10, 11 und 12 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, wird verordnet:**

#### **§ 1**

**Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.**

#### **§ 2**

**(1) Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr wird mit 1,80 Euro pro m<sup>2</sup> Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KAbG festgesetzt. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.**

**(2) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz.**

**§ 3**

**Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.**

**§ 4**

**Der Abgabeananspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.**

**§ 5**

**Die Kanalbenützungsgebühr wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.**

**§ 6**

**Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.**

**Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 18.03.2024, Zl.: 811-6/247/D/4143/2024 des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.**

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat Günter Kovacs das Wort. Dieser führt aus:

„Herr Bürgermeister, hoher Gemeinderat!

Wir werden dort natürlich heute zustimmen, weil es wichtig und richtig ist, dass man, auf Sicht gesehen, natürlich die Kanalanlagen in Eisenstadt, die ja ständig erweitert oder erneuert werden müssen, in den nächsten Jahren auch finanzieren kann. Das ist ja ganz klar. Ich möchte aber heute auch den Vergleich bringen. Wir, die Sozialdemokraten, sehen das, dass die Notwendigkeit da ist. Wenn ich mir das beim WLVB im vorigen Jahr ansehe, wir haben seit vielen Jahren darum gekämpft, dass auch ÖVP-Bürgermeister mit im Boot sind, wenn es um Erhöhungen geht. Das ist uns nicht gelungen, obwohl man weiß, dass auch hier die Finanzierung im ganzen Land Burgenland notwendig ist, und hier wurde immer abgelehnt. Heute möchte ich

auch den Unterschied und den Test einmal wagen, die SPÖ ist bei konstruktiven Erhöhungen dabei. Dankeschön.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner

„Danke, Herr Kollege Kovacs, für den konstruktiven Beitrag.“

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

### **18. Voranschlag der Freistadt Eisenstadt für das Jahr 2025, Beratung und Beschlussfassung**

- a) Abgaben und Entgelte**
- b) Höhe des Kassenkredits**
- c) Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen**
- d) Stellenplan**
- e) Mittelfristiger Finanzplan 2025 - 2029**

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat DI Otto Prieler das Wort. Dieser stellt folgenden

#### **BESCHLUSSANTRAG**

**Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt möge den vorliegenden Voranschlag 2025 beschließen:**

#### **K U N D M A C H U N G**

**Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt den Voranschlag für das Jahr 2025 in vorliegender Form.**

**Dieser Beschluss umfasst gleichzeitig die darin enthaltenen Abgaben und Entgelte, die Höhe des Kassenkredits, den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen, den Stellenplan und den mittelfristigen Finanzplan 2025 bis 2029. Die Höhe des Saldos 0 „Nettoergebnis“ des Ergebnishaushalts beträgt € 1.154.200,-- die Höhe des Saldos 5 „Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung“ des Finanzierungshaushalts beträgt € 38.800,--.**

**Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 wird wie folgt festgesetzt:**

**1. Ergebnisvoranschlag**

<b>21</b>	<b>Summe Erträge</b>	<b>€ 62.388.600,00</b>
<b>22</b>	<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>€ 61.234.400,00</b>
<b>SA0</b>	<b>Nettoergebnis (21-22)</b>	<b>€ 1.154.200,00</b>
<b>23</b>	<b>Summe Haushaltsrücklagen</b>	<b>€ 0,00</b>
<b>SA00</b>	<b>Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA 0+ / - SU23)</b>	<b>€ 1.154.200,00</b>

**2. Finanzierungsvoranschlag**

<b>31</b>	<b>Summe Einzahlungen operative Gebarung</b>	<b>€ 59.977.600,00</b>
<b>32</b>	<b>Summe Auszahlungen operative Gebarung</b>	<b>€ 56.365.900,00</b>
<b>SA 1</b>	<b>Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31-32)</b>	<b>€ 3.611.700,00</b>
<b>33</b>	<b>Summe Einzahlungen investive Gebarung</b>	<b>€ 2.664.600,00</b>
<b>34</b>	<b>Summe Auszahlungen investive Gebarung</b>	<b>€ 8.859.500,00</b>
<b>SA 2</b>	<b>Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33-34)</b>	<b>- € 6.194.900,00</b>
<b>SA 3</b>	<b>Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)</b>	<b>- € 2.583.200,00</b>
<b>35</b>	<b>Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>€ 4.000.000,00</b>
<b>36</b>	<b>Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>€ 1.378.000,00</b>
<b>SA4</b>	<b>Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35-36)</b>	<b>€ 2.622.000,00</b>
<b>SA5</b>	<b>Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)</b>	<b>€ 38.800,00</b>

Gemäß § 20 Abs. 4 GHO 2020 werden die Ansätze in den Gruppen 0 bis 9 als gegenseitig deckungsfähig erklärt.

**a) Abgaben und Entgelte**

Alle übrigen Steuern, Abgaben, Gebühren, Benützungsentgelte und Umlagen werden hinsichtlich der Höhe und Einhebungsart gemäß den bestehenden Gemeinderatsbeschlüssen eingehoben; alle Entgelte und Beiträge im Bereich der Dienststellen der Hoheitsverwaltung, Betriebe und Anstalten werden aufgrund der bisherigen Bestimmungen, Sätze und Tarife erhoben, soweit sich nicht im Laufe des Jahres die Notwendigkeit einer Neufestsetzung ergibt.

**b) Höhe des Kassenkredits**

Gemäß § 72 Eisenstädter Stadtrecht beläuft sich die mögliche Höhe für die Inanspruchnahme eines Kassenkredits (höchstens ein Sechstel der veranschlagten Einzahlungen des Finanzierungshaushaltes des laufenden Haushaltsjahres) auf EUR 9.996.266,67.

Der Höchstbetrag des Kassenkredits für das Finanzjahr 2025, der zur rechtzeitigen Auszahlungen des Finanzierungshaushalts in Anspruch genommen werden darf, wird mit EUR 9.000.000,-- festgesetzt. Der Kassenkredit ist spätestens mit Ende des Finanzjahres zurückzuzahlen.

**c) Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen**

Der Gesamtbetrag der im Finanzjahr 2025 veranschlagten Darlehen, der nur zur Deckung von Auszahlungen der investiven Gebarung verwendet werden darf, wird mit EUR 4.000.000,-- festgesetzt. Dieser Gesamtbetrag ist zur Bestreitung von Auszahlungen für folgende Investition des Finanzierungsvoranschlages vorgesehen:

**1. Für den Ankauf des Grundstückes**

für den Kindergarten und Schulbau	EUR 3.000.000,00
-----------------------------------	------------------

**2. Kanalbau**

EUR 1.000.000,00
------------------

**d) Stellenplan**

Die Besetzung der Dienstposten darf ebenso wie die Besoldung der Bediensteten nur nach dem angeschlossenen Dienstpostenplan erfolgen.

**Stellenplan der Freistadt Eisenstadt  
für den Voranschlag 2025**

Der Bürgermeister bzw. der Stadtsenat ist ermächtigt, frei werdende Dienstposten bis zu drei Monaten vor Beendigung eines Dienstverhältnisses zu besetzen, um den organisatorischen Betrieb aufrechterhalten zu können.

Zahl der Dienstposten	Dienstposten bzw. Entlohnungsgruppe	Anmerkung
<b>I. a) <u>Beamte</u></b>		
1,00	VII	
<u>1,00</u>	VIII	
2,00		
<b>b) <u>Vertragsbedienstete Schema I</u></b>		
83,60	gb1, 12b1	Kindergartenpädagoge/-in
11,40	gb2	Freizeitpädagoge/-in
32,17	gb3	
9,18	Sonderverträge	
3,38	gv1, a	
43,29	gv2, b	
18,64	gv3, c	
<u>18,64</u>	gv4, d	
220,30		
<b>c) <u>Vertragsbedienstete Schema II</u></b>		
5,00	p1	
23,00	p2	
9,50	p3	
1,00	p4	
0,50	p5	
17,75	gh3	
11,94	gh4	
<u>3,50</u>	gh5	
72,19		

**II. Sonstige Bedienstete (Lehrlinge)**

7,50

**III. Pensionisten (11)****Gesamtsumme: 301,99**

Diese Summe entspricht einer Anzahl von 326 Dienstnehmern.

**e) Mittelfristiger Finanzplan 2025 bis 2029**

Der vorliegende Mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2025 bis 2029, der ein integrierender Bestandteil dieses Beschlusses ist, wird genehmigt.

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser führt aus:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, hoher Gemeinderat, meine Damen und Herren!

Wir kommen jedes Jahr im Dezember in den Wochen vor Weihnachten zusammen, um in der letzten Sitzung des Jahres den Entwurf für den Voranschlag des nächsten Jahres offiziell in die Beratungen einzubringen, ihn zu diskutieren und ihn dann auch zu beschließen. So ein Budget einer Landeshauptstadt entsteht nicht von heute auf morgen. Die Vorarbeiten beginnen meist schon Wochen, wenn nicht Monate davor. Da werden zunächst die Konjunktureinschätzungen der Wirtschaftsforschungsinstitute eingeholt, um ein Gefühl für die Entwicklung der Wirtschaft im kommenden Jahr und damit über die Entwicklung der zu erwartenden Einnahmen zu erhalten. Auch die Prognosen des KDZ, die vor allem die Entwicklung des kommunalen Bereichs betreffen, fließen in diese Bewertung ein. Ein wichtiger Punkt ist die möglichst genaue Einschätzung der zu erwartenden Inflation sowie der zu erwartenden Gehaltserhöhungen im öffentlichen Dienst. Der Personalbereich nimmt zirka ein Drittel des gesamten Budgets ein und ist kurzfristig kaum disponierbar, da geht es um ordentlich viel Geld. Dann geht es an die Detailarbeit, die Abstimmung mit den Anforderungen der einzelnen Abteilungen des Magistrats und der Wirtschaftsbetriebe. Geplante Investitionen werden bewertet und nach Dringlichkeit gereiht. Der Sachaufwand wird mit den erwarteten Kostensteigerungen hochgerechnet. Um eine valide Einnahmenprognose erstellen zu können, werden die zu erwartenden Einnahmen dargestellt, und wir machen das immer sehr vorsichtig mit den entsprechenden Reserven. Daraus ergibt sich dann ein erster Entwurf, meist mit einem entsprechenden Delta. Das heißt, es geht sich meistens am Anfang nicht aus. Es folgen eine Budgetklausur, nochmalige Verhandlungen mit den Abteilungen, die Suche nach Einsparungs- und Verbesserungsmöglichkeiten, Parteienverhandlungen usw., und daraus entsteht dann kurz skizziert letztendlich der Voranschlag für das nächste Jahr. Dabei sind noch etliche Fristen zu beachten, Auflagefristen, die Anhörung im Senat usw. Das war auch heuer wieder so der Fall. Das Budget ist fristgerecht fertiggestellt worden und wir haben uns dabei auf ein sehr schwieriges Jahr 2025 vorbereitet. Die Prognosen des KDZs zur Entwicklung der Gemeindefinanzen haben ja nichts Gutes versprochen. Die Ausgaben werden deutlich stärker steigen als die Einnahmen. Und über 50 % der Gemeinden Österreichs werden in den kommenden Jahren Abgangsgemeinden sein, das heißt, mit einem Defizit. Die

werden kein ausgeglichenes Budget zu Stande bringen. Das ist primär auf zwei Faktoren zurückzuführen. Erstens werden die Ausgaben-Ertragsanteile, welche knapp 40 % der Einnahmen der Gemeinden ausmachen, bei uns sind es ca. nur 30 %, sie werden es später bemerken, das ist eigentlich eine gute Sache, 2024 bis 2027 aufgrund von Steuerreformen und Entlastungspaketen des Bundes nur um 2,5 bis 4,9 % pro Jahr steigen. Zweitens sind die Städte und Gemeinden mit hohen Ausgaben-Steigerungen konfrontiert. Zu nennen sind insbesondere inflationsbedingte Anstiege bei Sach- und Personalkosten. Auch die Kofinanzierungsleistungen der Gemeinden, die Umlagen in den Bereichen Gesundheit und Soziales entwickeln sich aufgrund von Demografie und Preissteigerungen äußerst dynamisch. Wir haben dem Rechnung getragen und daher auf Basis des Nachtragsvoranschlags 2024 und der zu diesem Zeitpunkt aktuellen Ertragsanteilvorschau von Mai 2024, unsere Ertragsanteils-Erwartungen nur sehr vorsichtig um 3,71% erhöht. Die von uns erwarteten Abzüge des Landes durch die verschiedenen Umlagen (Landesumlage, Sozialhilfe, Behindertenhilfe, Jugendwohlfahrt, Rettungsbeitrag, Krankenanstaltenabgang usw.) haben wir kräftig mit einem Plus von 4,45 % auf 63,65 % hochgeschraubt, was in absoluten Zahlen über € 14 Millionen und dadurch Mehrausgaben im Vergleich zum laufenden Budget zum Budget 2024 von € 1,44 Millionen ausmacht. Unsere Nettoauszahlungen haben sich dadurch um etwa € 660.000,-- im Vergleich zum Budget 2024, auf etwas über € 8 Millionen verringert. Keine erfreuliche Entwicklung, aber immerhin für uns vorhersehbar und beherrschbar. Diese Zahlen deckten sich im Wesentlichen mit den Prognosen des KDZs, und damit wurde auch das Budget 2025 am 21.11.2024 aufgelegt. Ich sage jetzt noch einmal dieses Datum, weil es dann nachher sehr interessant ist. Der Haushaltsvoranschlag sieht im Ergebnishaushalt € 62,3 Millionen und Ausgaben von € 61,2 Millionen, also ein Nettoergebnis von € 1,15 Millionen vor.

Im Finanzierungs-Voranschlag, der „Cash Flow-Rechnung“ stehen sich Einzahlungen in der operativen Gebarung von € 59,9 Millionen, das sind z.B. Ertragsanteile, Kommunalsteuer, Parkgebühren und Auszahlungen von € 56,3 Millionen gegenüber. Das ergibt einen Cash-Flow von € 3,6 Millionen, aus dem unsere Investitionen und Tilgungen bedient werden können. Bei der investiven Gebarung sehen wir unsere für 2025 geplante Investitionstätigkeit abgebildet, und hier kommen wir auf Auszahlungen von € 8,8 Millionen, da sind auch die GWGs, die geringwertigen Wirtschaftsgüter und andere systemrelevante Ersatzinvestitionen beinhaltet. Und

zusammen mit den Einzahlungen in der investiven Gebarung in Höhe von € 2,6 Millionen, die sich in erster Linie aus Einnahmen durch privatrechtliche Verträge und Förderungen darstellen, dreht sich dadurch unser Finanzierungssaldo mit € 2,5 Millionen ins Minus, das heißt, die gesamten Investitionen können nicht allein mit dem Cash-Flow abgedeckt werden. Mit dem Cash-Flow allein geht sich das ganz einfach nicht aus. Wir planen daher mit 2 Darlehen, nämlich für den Kanalbau mit € 1 Million bzw. für den Grundstücksankauf für den Bildungscampus in Höhe von € 3 Millionen. Das wird das sogenannte „Sondervermögen“ werden. Betrachtet man den gesamten Geldfluss aus der voranschlagwirksamen Gebarung sowie die Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit, so kämen wir auf einen positiven Saldo in Höhe von € 38.800,--. Ich sagte „kämen“ und ich werde jetzt auch keine weiteren Details und Kennzahlen des vorliegenden Voranschlages mehr berichten. Nachdem nämlich alles auf Schiene war, kam dann am Montag, dem 25.11.2024, also 4 Tage nachdem wir unser Budget fix und fertig aufgelegt hatten und der Fristenlauf in Gang gesetzt wurde, ein Schreiben von der Behörde mit einer Ertragsanteile-Vorschau der Gemeinden für 2025. Diese Vorschau hat wie eine Bombe eingeschlagen und die Gemeinden des Landes in Schockstarre versetzt. Wir hatten in unserem Voranschlag schon einen für uns „worst-case“ dazu eingepreist, nämlich diese 63,65 % Abzüge von den Ertragsanteilen durch das Land, ich habe es bereits erläutert. Aber Abzüge von fast 80 % in Summe über € 16,8 Millionen, erschüttern selbst unser in den Grundzügen äußerst solides Budget ordentlich. Das heißt, die Abzüge erhöhen sich gegenüber unserem eingepreisten „worst-case“, nämlich diese € 1,44 Millionen, jetzt noch einmal um € 2,8 Millionen. Zudem verringern sich die von uns erwarteten und eingepreisten Abgaben-Ertragsanteile auch noch um € 604.000,--. In Summe sehen wir uns damit mit einer zusätzlichen Lücke, mit einem Delta von über € 3,4 Millionen konfrontiert, und das ist im vorliegenden Entwurf so nicht abgebildet. Kann auch nicht so abgebildet sein, da die entsprechenden Informationen von der Behörde erst nach der Erstellung des Budgets und nach der Auflage bekanntgegeben wurden. Nur zum besseren Verständnis: Unsere Nettoauszahlungen werden sich dadurch im Vergleich zum laufenden Budget 2024, das waren € 8,6 Millionen um ca. € 4,06 Millionen auf knapp € 4,6 Millionen verringern, das ist fast um die Hälfte. Daher wird das vorliegende Budget, so ehrlich muss man sein, so nicht halten. Und deswegen erscheint es für mich müßig, im Moment auf Kennzahlen und Detailbereiche einzugehen, sondern wir

werden gleich im neuen Jahr darangehen und daran arbeiten, im Rahmen eines 1. Nachtragsvoranschlags die Verwerfungen zu sanieren und den Voranschlag zu adaptieren. Ein Beschluss heute ist trotzdem alternativlos, weil unser Budget im Grundgerüst solide ist, ein Voranschlag von dem man ausgehen kann und mit dem man weiterarbeiten kann. Wir haben Investitionen mit einem Volumen von € 8,1 Millionen im Budgetentwurf, Investitionen in die Lebensqualität unserer Bürgerinnen und Bürger. Investitionen in Infrastruktur und in den Kanalbau, in Bildung und Digitalisierung, ich habe es bereits erwähnt, € 3 Millionen Sondervermögen für den Grundstücksankauf für Schule und Kindergarten, € 600.000,- für die TLFs unserer Feuerwehren, das Gemeindezentrum in St. Georgen usw.. Im Grunde beträgt die entstandene Budgetlücke bei einem Gesamtvolumen von € 66,6 Millionen gerade einmal 5,11 %, das wird für uns beherrschbar sein. Es schrecken mich auch nicht so sehr die exorbitanten Erhöhungen bei Sozialhilfe, Behindertenhilfe, Jugendwohlfahrt und Krankenanstaltenabgängen, so unangenehm sie für die Gemeinden auch sind. Ich hätte mir nur eine nachvollziehbare Berechnung und keine „Blackbox“ gewünscht. Ich persönlich frage mich: Was denkt man sich bei den zuständigen Stellen bei solchen Aktionen? Wie soll eine Gemeinde unter solchen Rahmenbedingungen ein valides Budget erstellen? Gibt es dort niemanden, der eine Ahnung von der Realität, von der Praxis hat? Weiß niemand, wann die Budgets der Gemeinden erstellt werden? Kennt niemand den notwendigen Fristenlauf?

Ehrlich gesagt, ich bin jetzt seit 1987 dabei und habe schon viel gesehen, aber so eine Vorgehensweise habe ich echt noch nicht erlebt. Übrigens, über den Personalkosten-Abschluss wissen wir bis heute noch nichts. Wenn ich einen Weihnachtswunsch anbringen dürfte, würde ich mir wünschen, dass die zuständige Behörde ihre Budgetvorschauen rechtzeitig vor der Erstellung des Voranschlags übermittelt, damit uns zukünftig derartige Überraschungen erspart bleiben.

Meine Damen und Herren, Sie sehen, es war heuer ein bisschen turbulent bei der Budgeterstellung und es wurde viel Zeit und viel Energie aufgewendet, um Ihnen heute diesen Entwurf mit sämtlichen Zahlen, Daten und Fakten vorlegen zu können. Dafür danke ich allen Kolleginnen und Kollegen, dem neuen Finanzdirektor Ing. Erwin Giefing, der zumindest äußerlich immer die Ruhe bewahrt hat, und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Finanzabteilung sehr herzlich.

Ich bedanke mich aber auch bei allen Gemeinderätinnen und Gemeinderäten, die mit ihrer Zustimmung zum Budget 2025, den Willen zur Zusammenarbeit und Ver-

antwortung bekunden, ich wünsche uns konstruktive Beratungen und dass wir gemeinsam zu einem guten Ergebnis für unsere Stadt, für unsere Bürgerinnen und Bürger kommen. Dankeschön!“

*- Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner verlässt von 19:40 Uhr bis 19:48 Uhr den Saal -*

*Herr Vizebürgermeister Istvan Deli, BA übernimmt während dieser Zeit den Vorsitz.*

Gemeinderat Ing. Bernhard Skaumal:

„Meine sehr geehrten Damen und Herren!

Heute besprechen wir die Zukunft unserer Landeshauptstadt, zumindest in finanzieller Hinsicht. Nachdem die Aufsicht des Landes ja bereits die Finanzen der Stadt in der Vergangenheit als prekär eingestuft hat, bin ich mir sicher, dass den Voranschlag 2025 einige Personen ganz besonders begutachten werden. Zuerst ganz allgemein: Die geplanten Erträge von € 62 Millionen und Aufwendungen von € 61 Millionen sind, glaube ich, so hoch wie noch nie für unsere Stadt. Vorweg, der Voranschlag 2025 ist meiner Meinung nach rechnerisch richtig, enthält keine Übertragungsfehler und auch keine Zahlendreher. Da bedanke ich mich auch beim Herrn Giefing und seinem Team für die Erstellung. Aber nun zum Politischen: Täglich grüßt das Murmeltier, oder in dem Fall eigentlich, jährlich grüßt das Murmeltier. Schon letztes Jahr habe ich befürchtet, dass durch den Voranschlag 2024 bei den Themen Verkehr, Sicherheit und Soziales sich nichts verbessern wird. Jetzt wissen wir es, ein Jahr später nach dem Beschluss, bei den Themen Verkehr, Sicherheit und Soziales hat sich in unserem laufenden Jahr nichts verbessert, und mit dem Voranschlag 2025, glaube ich, wird sich auch bei dem Thema nichts verbessern. Und da bringe ich ein Beispiel, das ich auch schon vor einem Jahr gebracht habe, nämlich das Thema für Kunst und Kultur, wo im Jahr 2024 € 1,04 Millionen budgetiert hatten, für 2025 sind es schon € 1,75 Millionen, hingegen für Sicherheit für unsere Frauen und unsere Kinder waren im Jahr 2024 € 554.000,-- budgetiert und für 2025 € 644.000,--. Das heißt, Kunst und Kultur sind unserer Stadt offenbar € 1 Million mehr wert als die Sicherheit für unsere Bürger, das heißt, das Dreifache für Kunst und Kultur als für die Sicherheit. Also da kann man dafür oder dagegen sein, aber dann auch noch zum Budget auf der Seite 4 ist zu finden, unter „Sozialleistungen und Unterstützung für Bürger“ Folgendes, und das zitiere ich.

- Zitat Anfang -

„Angesichts der wirtschaftlichen Herausforderungen möchten wir die soziale Sicherheit für alle Eisenstädter gewährleisten. Die Budgetplanung sieht vor, dass Sozialleistungen und Unterstützungsprogramme für einkommensschwache Haushalte erhalten bleiben. Dies umfasst unter anderem Hilfeleistungen im Bildungsbereich, Wohnzuschüsse sowie die Förderung von sozialen und kulturellen Initiativen. Es ist jedoch unumgänglich, sämtliche Unterstützungen und Förderungen kritisch zu hinterfragen und effizienter und treffsicherer zu gestalten.“

- Zitat Ende -

Und da nehme ich die Stadtführung in die Pflicht, und ich bin bereit dazu, diese Förderung treffsicher zu gestalten und darüber zu diskutieren, ob sie treffsicher sind. Ich bin bereit dazu zu diskutieren. Wenn man auf die Homepage der Stadt Eisenstadt geht, kann man die Förderungen abrufen. Ich möchte fünf Förderungen der Stadt Eisenstadt aufzählen.

1. Förderung: Entsiegelungsmaßnahmen, das heißt, wenn man im Einfamilienhaus einen kleinen Platz hat, wo man das Auto abstellt, der betonierte oder asphaltiert ist, wenn man das rausreißt, kann man sich die Entsorgung von der Stadt fördern lassen bis zu € 3.000,-- pro Projekt.

2. Förderung: Dachbegrünung, das heißt, wenn man nachträglich sein Dach begrünt oder bei einem Neubau und das Dach begrünt, kann man sich von der Stadt bis zu 2.500,-- pro Projekt abholen.

3. Erosionsschutzmaßnahmen fördert die Stadt, das heißt, wenn man Landwirt ist oder eine landwirtschaftliche Fläche hat, kann man sich beim Schutz gegen die Erosion bis zu € 1.000,-- von der Stadt abholen.

4. Pflanzenschutz im Weinbau kann man sich fördern lassen, gefördert wird das Ausbringen von Sexuallockstoffen für eine Schmetterlingsart, € 50,-- pro Hektar.

5. Schaffung von Rasengitterziegel auf Parkflächen, das heißt, wenn man den Asphalt rausgerissen hat, sich die Entsorgung fördern hat lassen und dann Rasengittersteine einsetzt, kann man sich das wieder fördern lassen, das sind wieder € 2.500,-- pro Projekt.

Bei den Förderungen von Baumaßnahmen kann man sich aktuell sicherlich fragen, wer sich das momentan noch leisten kann? Wenn man draußen mit den Leuten spricht, weiß man, dass Baumaßnahmen momentan ganz schlecht sind und nicht gut gehen. Ich bin selber aus der Baubranche, ich kann davon ein Lied singen. Ist es

wirklich notwendig, dass man die Landwirtschaft dermaßen unterstützt? Ich bin schon ein Freund der Landwirtschaft, aber ich glaube, wir hätten in der Vergangenheit ein Projekt gehabt, wo sich die Leute wirklich etwas holen können, nämlich beim Heizkostenzuschuss. Da war auf einmal keiner mehr dafür, dass man die Heizkostenzuschüsse der Stadt auf € 300,-- erhöhen, nein sie sind auf € 200,-- geblieben, da hätten wir treffsicher die Leute fördern können, die es wirklich brauchen. Aber das sind die Versäumnisse, die man bei der Förderung zum Beispiel auch in Zukunft vielleicht noch einmal besprechen könnte. Zum Schluss ist dem Voranschlag zu entnehmen, dass die Politik der Stadtführung im Jahr 2024 alleine € 935.000,-- an Zinsen zurückgezahlt wurden für die Darlehen, also fast € 1 Million. Nachdem der Schuldenstand 2025 erhöht wird, ist davon auszugehen, dass das Geld für die Rückzahlung der Zinsen deutlich steigen wird. Im Konkreten steigen die Schulden von € 24,6 Millionen von 2024 auf 2025 auf € 27,3 Millionen. Anmerken möchte ich, dass die Kosten für den Schulbau und der Ankauf für die beiden Feuerwehrautos natürlich auch von mir voll mitgetragen werden, aber den Rest trage ich nicht mit. Ich werde daher dem Voranschlag 2025 nicht zustimmen. Danke.“

Gemeinderat Dr. Siegfried Mörz:

„Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich werde mich diesmal kurz halten und eher pragmatisch das Ganze abhandeln, aus einem ganz einfachen Grund: Wie Michael es schon ausgeführt hat, ist dieses Budget eigentlich im wesentlichen Fiktion. Es ist ein formales Erfordernis, dem wir zustimmen werden, aber es ist im wesentlichen Fiktion. Das was hier berichtet wurde, ist wirklich besorgniserregend, es sind nicht nur Abzugsquoten des Landes, die heute einfach einen unermesslichen Finanzhunger zeigen, einfach unglaublich. Das ist wirklich absurd, ich habe in der Presse gelesen, dass wir 2019 Umlagen hatten im Durchschnitt über alle Gemeinden von 49 %, man erwartet einen Zuwachs auf 61 % bis 2028 im Durchschnitt, und wir sind hier mit 78 %! Wie soll man da überhaupt ein Budget machen? Insofern ist unsere Zustimmung natürlich gekoppelt, aber das ist schon angekündigt worden, an ein ordentliches Nachtragsbudget, das wird man tabulos durchforsten müssen, also wenn dieser Bedarf so bleibt, das heißt auf der Kostenseite auch einnahmenseitig wird man sich einiges überlegen müssen. Hier vertraue ich auf konstruktive und vernünftige Vorschläge, aber in Summe ist das wirklich mehr als besorgniserregend. Ich denke, hier ist Handlungsbedarf gegeben, das sollte man auch massiv an das Land herantragen, dass es so sicherlich nicht

funktioniert. Ich hoffe, dass wir dann im Nachtragsbudget, trotz aller Bemühungen da wirklich zu einem positiven Null kommen werden. In diesem Sinne, danke.“

Vizebürgermeisterin Charlotte Toth-Kanyak:

„Zunächst einmal herzlichen Dank an die Mitarbeiter der Stadt, Mag. Giefing, danke für das solide Budget, das sicherlich gut aufgestellt worden ist. Zu den Ertragsanteilen, die jetzt für alle überraschend gekommen sind, wir schauen uns die Gemeinden im ganzen Bundesgebiet an, und jede Gemeinde hat ihre Ertragsanteile bekommen. Das Burgenland steht vergleichsweise solide dar, die Abzüge sind so gering wie im ganzen Bundesgebiet nicht. Deshalb möchte ich auch einen Weihnachtswunsch an dieser Stelle anbringen. So wie unser Stadtrat schon verkündet hat, schauen wir uns das Budgetloch im Bund an. Gestern hat es sogar der Finanzminister zugegeben, dass es ein riesengroßes Loch ist, ich glaube € 15 Milliarden ist gestanden. Alle Gemeinden im ganzen Bundesgebiet haben eine ähnliche Situation wie unsere Gemeinde. Wir sind also nicht alleine.“

Gemeinderat Günter Kovacs:

„Herr Bürgermeister, hoher Gemeinderat!

Wenn wir über das Budget sprechen, und wenn wir heute hören, dass das Land Burgenland schuld sein soll,..... wieder einmal eine selbstkritische Rede von Herrn Finanzstadtrat Freismuth.....“

- Zwischenrufe –

Gemeinderat Günter Kovacs:

„..... dann gehen wir ins Detail heute und schauen uns die Zahlen und Fakten genauer an. Frau 2. Vizebürgermeisterin hat es vorhin gerade erwähnt, es wurden nicht Millionen, es wurden Milliarden seitens des Bundes vergessen, einfach festzustellen, über € 30 Milliarden Mehrverschuldung. Gestern hat Herr Finanzminister Brunner noch zugegeben, dass man zu viel ausgegeben hat, und sich heute hier herzustellen und zu sagen, das Land Burgenland sei mit den Abgaben Schuld daran, dass die budgetäre Lage so ist, wie sie ist, ist eigentlich schon unfassbar. Du hast einige Worte hier erwähnt, wie zum Beispiel, von irgendwelchen „Blackboxen“, Du würdest es da gerne sehen, wie es finanziell aussieht.....

- Zwischenrufe –

Gemeinderat Günter Kovacs:

„..... ich sag Dir, ich hätte gerne in den letzten 5 Jahren gesehen, wie es von der Regierungsseite, von der ÖVP und den Grünen bei den „Blackboxen“ ausgesehen hat, wo Milliarden „versemmelt“ worden sind. Milliarden sind ungeprüft in Unternehmungen gegangen, und das ist zum Schaden letztendlich auch für unsere Stadt heute, und das sehen wir nachweislich. Das waren Milliardenbeträge, da wurde heute nichts davon erwähnt. Da muss ich schon sagen, dass ich da sehr enttäuscht bin, wenn man praktisch immer eine Art „Nestbeschmutzung“ in Wahrheit macht, nämlich das Land Burgenland immer wieder..... dreimal erwähnt heute von Deiner Seite und im Gegensatz, der Bürgermeister heute, und das ist mir schon aufgefallen, sehr lobend den Herrn Landeshauptmann bei Punkt 1 und Punkt 2 erwähnt hat. Dass er natürlich immer bereit ist, sofort zu helfen und eine Unterstützung hier darzubieten. Das war ja auch der Fall, wenn man hinget und sagt, dass man eine Unterstützung haben möchte, dann bekommt man sie auch. Herr Finanzstadtrat, wenn Du das nicht mehr weißt, ich kann Dir sagen, Du hast das Land Burgenland heute nicht einmal, Du hast es dreimal im Schlechten erwähnt .....

- Zwischenrufe -

Gemeinderat Günter Kovacs:

„..... und das ist eine nicht ordentliche Haltung von Dir. Dankeschön.“

Gemeinderat Christoph Fertl:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, hoher Gemeinderat, werte Gäste und Medienvertreter!

Bei der Ausführung von Herrn Stadtrat habe ich schon – ich habe jetzt leider nicht die Mitschrift bei der Hand, ich könnte sie vorlesen – habe ich aber immer geglaubt, dass der Bund eigentlich der „Übeltäter“ ist, denn da ist es ja doch um € 30 Milliarden gegangen. Das heißt, wir haben jetzt eine Einsparung von € 15 Milliarden bis € 22 Milliarden jährlich, die wir haben müssen. Was ich mir mitgeschrieben habe, 50 % der Gemeinden in Österreich sind Abgangsgemeinden. Ich weiß nicht, ist da jetzt auch das Land Burgenland dafür schuld? Ich glaube nicht, dass man alles auf die Ertragsanteile schieben kann. Wenn man das nur so mal grob anschaut..... im Amtsblatt war jetzt die Präsentation vom Stadtbus und da ist extra drinnen gestanden, dass ein Abgang von € 1 Million jährlich beim Stadtbus ist. Dann ist das Hallenbad mit € 1 Million, wird ca. nachher dann immer dem Steuerzahler kosten,

den Eisenstädtern, weil es vom Budget gezahlt wird. Das Haydnkino haben wir schon oft angemerkt, € 600.000,--, € 2,4 Millionen die Stadtvilla, € 600.000,-- das Gemeindezentrum in St. Georgen, das momentan nicht renoviert werden müsste. Da könnten wir € 600.000,-- einsparen, was auch nicht gemacht wird. Die Volksschule und der Neubau der Volksschule wurden schon seit 4 Jahren, komischerweise gerade vor der Gemeinderatssitzung, angekündigt, jetzt muss man einen Kredit, also ein Darlehen nehmen für € 3 Millionen für das Grundstück. Das heißt, da ist nichts angespart worden, obwohl man gewusst hat, dass man eine neue Schule braucht. Im Endeffekt wird alles auf das Land geschoben, und dass das der „Haupttäter“ für das Ganze ist. Ich habe mir die Transparenzberichte angeschaut, die online zur Verfügung stehen von 2018 bis 2023, und da ist schon interessant, weil sich eigentlich die Einwohnerzahl um 9 % in Eisenstadt erhöht hat, die Mitarbeiter in der Stadt um 20 %, dadurch die Personalkosten um 50 %, und was sonst noch dabei ist, sind die sonstigen Transferzahlungen, die um 100 % gestiegen sind. Das heißt, die sonstigen Transferzahlungen von 2018 bis 2023, 2024 ist noch nicht eingearbeitet worden, sind um 100 % gestiegen. Kann man nachlesen auf der Homepage, danke auch an Herrn Giefing, der mir hier auch die richtigen Zahlen übermittelt hat, da bei einem Transparenzbericht die Daten falsch waren. Dementsprechend muss man sich auch die Ausgaben anschauen, und da sagen wir, dass es ein Einsparungspotential gibt, und wenn man bedenkt, dass man € 1 Million pro Jahr für den Stadtbus investiert, zusätzlich einen Abgang, jetzt haben wir zum Beispiel die Verkehrsbetriebe Burgenland, die haben jetzt 7 BAST-Haltestellen, wäre es vielleicht auch sinnvoll, dass man da mal schaut, dass man mal mit denen gemeinsam kommuniziert, ob man hier eine gemeinsame Lösung findet. Danke.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Vielleicht darf ich nur einen Satz dazu sagen. Die Diskussion hat sich ein bisschen eigenartig entwickelt, weil jetzt werden Wortmeldungen zum Bundesbudget der letzten 5 Jahre, sozusagen hier angebracht, was ja überhaupt nichts mit dem Thema jetzt zu tun hat. Es ist so, ich möchte das jetzt nur mal faktenbasiert darstellen, damit das auch klar ist. Wir haben 2019 € 15,9 Millionen an Ertragsanteilen bekommen vom Bund, das ist eben das, was uns auf Grund des Finanzausgleiches zusteht. Damals wurden uns € 7,2 Millionen noch ausbezahlt, das heißt, wir haben eine Abzugsquote durch das Land von 54 % gehabt, und 2025 haben wir € 21,4 Millionen vom Bund bekommen, also eine Steigerung um 38 % und die Abzugsquote beträgt

78,5 %, es gibt nur mehr € 4,6 Millionen, und wenn die Ertragsanteile des Bundes in dieser Zeit um 34 % gestiegen sind und die Abzüge um 93 % gestiegen sind, dann braucht man kein großer Mathematiker zu sein, um zu wissen, dass sich das einfach nicht ausgehen kann. Das heißt, die Ertragsanteile sind gestiegen, jetzt kann man über die Bundesausgaben und über die Schulden sagen, was man will, das hat jetzt nichts mit diesem Thema zu tun. Wir haben mehr Steuereinnahmen vom Bund bekommen und haben mehr Abzüge durch das Land bekommen. Das ist einfach so, und dass ich den Landeshauptmann natürlich positiv erwähne bei Projektfinanzierungen, das ist ja ganz legitim, aber da geht es ja nicht um Projektfinanzierungen, sondern dass das laufende operative Arbeiten möglich sein muss. Ganz ehrlich, das ist mit diesen Zahlen ganz einfach extrem schwierig, und das trifft ja nicht nur uns, wie es schon richtig gesagt wurde, es ist in Mattersburg so, in Neusiedl, in allen Gemeinden des Burgenlandes ähnlich.....“

- Zwischenrufe -

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Ja, ja..... aber bei uns ist es eben extrem. Ich kann das auch sagen, ich habe jetzt zufällig mit der Bürgermeisterin von Leonding gesprochen, SPÖ-Bürgermeisterin, und habe sie gefragt, wie die Abzüge in Oberösterreich sind. Die hat eine Abzugsquote, die auch sehr hoch ist, aber knapp unter 70 % und ich will nur sagen, 8 ½ % oder 9 % das sind fast € 2 Millionen, wenn man es in Geld umrechnet. Damit könnten wir schon besser arbeiten. Also insofern glaube ich, unabhängig, und ich will jetzt auch gar keine Schuld zuweisen, es ist so wie es ist, aber ich bin 100 % überzeugt, dass es Maßnahmen vom Land und vom Bund braucht, damit die Gemeinden wieder auf solide Beine gestellt werden können, weil es ansonsten so sein wird, dass fast alle Gemeinden sozusagen in die Knie gehen werden und einfach die Aufgaben nicht mehr erfüllen können. Ich finde es auch irgendwie eigenartig, wenn man jetzt den Volksschulbau ins Treffen führt, dass wir den nicht aus dem Budget finanzieren, entschuldige, das war doch von Anfang an klar, dass wir nicht € 12 Millionen aus dem laufenden Budget finanzieren und es immer klar war, dass es darlehensfinanziert wird. Das steht ja vollkommen außer Frage, und was die Personalerhöhungen betrifft, da würde ich bitten genauer hinzusehen. Der Großteil der Personalzuwächse ist im Kindergarten- und Kinderbetreuungsbereich, und jetzt kann man wieder sagen, das soll man nicht machen, dann müssen wir, wenn das der

Wunsch ist, den einen oder anderen Kindergarten zusperrern, dann brauchen wir weniger Personal, aber das ist ja nicht der Zugang, den wir hoffentlich gemeinsam haben, sondern ich gehe davon aus, dass wir alle wollen, dass alle Eltern ihre Kinder entsprechend sozusagen in eine ordentliche und gute Kinderbetreuung bringen kann. Insofern sollten wir, wenn wir über diese Zahlen sprechen, ganz einfach auch die Fakten dazusagen. Fakt ist, und da brauchen wir gar nicht darüber zu diskutieren, das Budget, das heute beschlossen wird, ist ein Budget, das maximal 2 oder 3 Monate halten wird. Ich habe das auch allen Parteien in unseren Gesprächen gesagt, dass das so ist und dass wir beginnend mit Jänner der Finanzabteilung den Auftrag schon gegeben haben, die Vorbereitungen für einen Nachtragsvoranschlag zu legen. Ich lade natürlich auch alle Parteienvertreter ein hier mitzuarbeiten und sich zu überlegen, wie können wir die Ausgaben entsprechend reduzieren, wo kann man Einnahmen lukrieren. Ich sehe das relativ pragmatisch und dass, wenn sich nicht etwas ändert, da oder dort Veränderungen braucht, aber da sage ich ja jetzt nichts Neues. Das wird übrigens nicht nur bei uns so sein, das wird bei vielen Gemeinden sein, gerade auch bei den größeren Gemeinden wird das das Thema auch sein. Insofern bringt es jetzt nichts, sich gegenseitig da anzuagieren oder sich irgend-etwas parteipolitisch zu unterstellen. Das ist hier nicht der richtige Platz, das werden wir vielleicht morgen im Landtag ausführlich machen oder dann auch auf Bundesebene. Mir geht es schon darum, und das ist auch mein Ziel, dass man hier möglichst eine breite Vorgangsweise im Gemeinderat schafft, was das nächste Jahr betrifft. Übrigens auch das Jahr 2026 wird sicherlich kein einfaches Jahr. Ich lade wirklich alle ein, sich konstruktiv einzubringen. Ich glaube, gerade in schwierigen Zeiten und in herausforderten Zeiten ist es besonders wichtig, dass jedes Mitglied des Gemeinderates auch die Verantwortung übernimmt und bereit ist, sich einzubringen, auch wenn es vielleicht am Ende des Tages keinen gemeinsamen Beschluss gibt, aber das Ziel sollte es doch sein. Insofern würde ich darum bitten, vielleicht die Diskussion noch ein bis zwei Monate hinausschiebt und dann, wenn dann wirklich das Ergebnis da ist, das noch einmal beurteilt.“

Gemeinderat Christoph Fertl:

„Die Diskussion dazu können wir gerne natürlich hinausschieben. Das was ich richtig stellen möchte, ist, was da jetzt ein bisschen verdreht wurde, wir haben nie gesagt, dass man eventuell Einsparungen machen soll. Im Gegenteil, unsere einzige Forderung bei der Budgetverhandlung war, dass wir den Mindestlohn einführen. Wo

es dann geheißen hat, dass wir uns das nicht leisten können. Dann haben wir noch vorgeschlagen, dass wir gerade im Kindergartenbereich die Angestellten, die Pädagoginnen und die Helfer, dass man die anheben, dass das ein fairer Lohn ist, wurde auch nicht mitgenommen, weil es hohe Personalkosten sind. Ich möchte hier klarstellen, dass wir nicht möchten, hier Personal abzubauen. Ich wollte nur offen legen, dass man sieht, wo die Kosten sonst noch sind. Es hängt nicht davon bei € 60 Millionen ab, ob € 1 oder 2 Millionen vom Land mehr kommt, sondern wir haben enorme Ausgaben. Wir haben den Stadtbus, das Personal, das Allsportzentrum, das sind viele Kosten, die jährlich da sind und die auch vom Steuerzahler gezahlt werden müssen. Wir sind nicht dafür, dass jemand gekündigt wird. Danke.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Das war jetzt auch nicht meine Intension. Ich habe nur das Beispiel gebracht, dass eben sozusagen, die Personalsteigerungen vor allem im Kinderbetreuungsbereich waren, und wenn man möchte, dass man ein gutes Kinderbetreuungsnetz hat, muss man das eben sozusagen in Kauf nehmen.“

- Zwischenrufe -

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Ja, jetzt kann man natürlich über jede Ausgabe diskutieren und man kann sagen, warum man den Stadtbus braucht. Für mein Gefühl ist dieses innerstädtische Verkehrssystem hervorragend angenommen. Es gibt einfach Dinge, wo man sagt, ist es uns das wert oder nicht? Meiner Meinung nach ja.“

- Zwischenrufe -

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Das ist dein Zugang dazu, mein Zugang ist ein anderer, nämlich, dass die Stadt auch einen kulturellen Auftrag hat. Dass wir dieses Haus, das wirklich ein historisches Haus ist, in öffentlicher Hand haben, wird von allen, mit Ausnahme der SPÖ und FPÖ, gut geheißen. Vom Bundesdenkmalamt, auch von der Bevölkerung im Übrigen, also insofern würde das auch nicht die jetzige Budgetsituation im Übrigen retten. Aber gut, ist jetzt vielleicht nicht der richtige Ort und die richtige Zeit, das ausdiskutieren.“

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag mit den Stimmen der ÖVP-Gemeinderatsmitglieder – Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner, Vizebürgermeister Istvan Deli, BA, Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth, Stadträtin Birgit Tallian, Stadtrat Stefan Lichtscheidl, Adelheid Hahnekamp, Ruth Klinger-Zechmeister, Josef Weidinger, Waltraud Bachmaier, Michael Bieber, MBA, Hermann Nährer, Silvia Bronkhorst, Gerald Hicke, Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Andrea Dvornikovich, DI Otto Prieler, Werner Klikovits sowie Daniel Janisch und mit den Stimmen der Grünen-Gemeinderatsmitglieder – Dr. Siegfried Mörz sowie Claudia Krojer, gegen die Stimmen der SPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Vizebürgermeisterin Charlotte Toth-Kanyak, Stadträtin Beatrix Wagner, DI Markus Rauchbauer, Elke Riener, Christoph Fertl, Günter Kovacs, Christoph Kainz sowie Mag.<sup>a</sup> Elke Schieber und gegen die Stimme des FPÖ-Gemeinderatsmitglieds Ing. Bernhard Skaumal mehrheitlich zum Beschluss erhoben wurde.

### **19. Vergabe eines Kassenkredits, Beratung und Beschlussfassung**

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat DI Otto Prieler das Wort. Dieser erstattet folgenden

#### **Bericht**

Gem. § 72 EisStR 2003 i.d.F. LGBI. Nr. 18/2022 hat der Magistrat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt zur Verstärkung der liquiden Mittel einen Kassenkredit in Höhe von EUR 9.000.000,-- ausgeschrieben. Vier Banken wurden zur Anbotslegung eingeladen.

Folgende vier Angebote langten ein:

1.	HYPO-BANK BURGELAND AG, Neusiedler Straße 33, 7000 Eisenstadt	3-Monats-EURIBOR + 0,99 %
2.	Raiffeisenlandesbank Burgenland, F. W. Raiffeisen-Straße 1, 7000 Eisenstadt	3-Monats-EURIBOR + 0,620 %
3.	Oberbank AG, Esterhazyplatz 6a, 7000 Eisenstadt	12-Monats-EURIBOR + 0,1 % 3-Monats-EURIBOR + 0,1 %

4.	Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien	3-Monats-EURIBOR + 0,65 %
----	--	---------------------------

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

### **BESCHLUSSANTRAG**

**Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt möge die Vergabe eines Kassenkredits in Höhe von EUR 9.000.000,--, beginnend am 02.01.2025 mit einer grundsätzlichen Laufzeit bis 31.12.2027 an die Oberbank AG, Esterhazyplatz 6a, 7000 Eisenstadt beschließen.**

**Verzinsung: 12-Monats-EURIBOR +0,1 % Aufschlag.  
Weiters ergeht der Hinweis, dass der Kassenkredit jährlich mit dem jeweiligen Haushaltsvoranschlag zu beschließen ist.**

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag mit den Stimmen der ÖVP-Gemeinderatsmitglieder – Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner, Vizebürgermeister Istvan Deli, BA, Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth, Stadträtin Birgit Tallian, Stadtrat Stefan Lichtscheidl, Adelheid Hahnekamp, Ruth Klinger-Zechmeister, Josef Weidinger, Waltraud Bachmaier, Michael Bieber, MBA, Hermann Nährer, Silvia Bronkhorst, Gerald Hicke, Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Andrea Dvornikovich, DI Otto Prieler, Werner Klikovits sowie Daniel Janisch und mit den Stimmen der Grünen-Gemeinderatsmitglieder – Dr. Siegfried Mörz sowie Claudia Krojer, gegen die Stimmen der SPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Vizebürgermeisterin Charlotte Toth-Kanyak, Stadträtin Beatrix Wagner, DI Markus Rauchbauer, Elke Riener, Christoph Fertl, Günter Kovacs, Christoph Kainz sowie Mag.<sup>a</sup> Elke Schieber und gegen die Stimme des FPÖ-Gemeinderatsmitglieds Ing. Bernhard Skaumal mehrheitlich zum Beschluss erhoben wurde.

### **20. Prüfungsausschuss, Bericht**

*- Gemeinderat Günter Kovacs verlässt von 20:22 Uhr bis 20:23 Uhr den Saal -*

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat DI Markus Rauchbauer, BSc das Wort. Dieser führt aus:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, hoher Gemeinderat, werte Zuhörer!

### **Bericht**

über die 3. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 23.09.2024.

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Gemäß den Bestimmungen des § 76 Abs. 7 des Eisenstädter Stadtrechtes nehme ich den Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses, Herrn Gemeinderat DI Markus Rauchbauer, BSc, zur Kenntnis. Gleichzeitig danke ich Dir und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses für die durchgeführte Kontrolltätigkeit.“

Der Vorsitzende stellt fest, dass eine Äußerung des Kassenführers Ing. Erwin Giefing, MBA vom 14.11.2024 vorliege, die den folgenden Wortlaut hat: „Dem Bericht des Prüfungsausschusses vom 23.09.2024 habe ich nichts hinzuzufügen.“

### **21. Antrag der SPÖ-Fraktion: Umfrage zur Nutzung und Standortabfrage des geplanten Gemeindezentrums in St. Georgen, Beratung und Beschlussfassung**

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat Christoph Fertl das Wort. Dieser erstattet folgenden

### **Bericht**

Umfrage zur Nutzung und Standortabfrage des geplanten Gemeindezentrums in St. Georgen

### **BESCHLUSSANTRAG**

**Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Eisenstadt möge beschließen, dass eine umfassende Umfrage unter den Bewohnerinnen und Bewohnern von St. Georgen durchgeführt wird. Ziel dieser Umfrage ist es, festzustellen:**

- 1. Ob das geplante Gemeindezentrum für alle Bürgerinnen und Bürger von St. Georgen in ausreichendem Maße nutzbar ist.**
- 2. Ob der geplante Standort den Bedürfnissen der Bevölkerung entspricht oder alternative Standorte in Erwägung gezogen werden sollen.**

**Die Durchführung der Umfrage soll von einer unabhängigen Stelle organisiert werden, wobei sicherzustellen ist, dass alle relevanten Bevölkerungsgruppen gleichberechtigt einbezogen werden. Die Ergebnisse der Umfrage dienen als Grundlage für die weitere Planung und Entscheidung über die Umsetzung des Projekts.**

Gemeinderat Christoph Fertl:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, hoher Gemeinderat, werte Gäste und Medienvertreter!

Unser Antrag ist deshalb zustande gekommen, weil wir einfach die Bevölkerung von St. Georgen befragen wollen. Es geht darum, dass diese € 600.000,--, die für die Renovierung des Gemeindezentrums eigentlich verwendet werden sollte, wenn sie schon von Steuergeld bezahlt werden soll, dass man auch die Bevölkerung fragen soll bzw. informieren sollte, wie es sein soll, wann es sein soll und ob auch der Standort passt. Aus der Bevölkerung haben wir gehört, dass eventuell dieser Standort dort nicht optimal ist für ein Gemeindezentrum, dass man es außerhalb macht. Wir haben oft beklagt, dass dieses Gemeindezentrum nur von Vereinen bis jetzt genutzt werden darf. Da es bis jetzt noch kein Konzept für die Nutzung gibt, und dass wir es gerne hätten, wenn schon € 600.000,-- an Steuergeld für die Renovierung verwendet wird, dass das dann auch alle nutzen können. Aus diesem Grund haben wir in erster Folge auf Facebook auf unserer Seite nachgefragt. Da war es dann so, dass nachher dann abgefragt wurde wegen der Nutzung, ob es für alle zugänglich sein soll oder nur für Vereine. Da war es so, dass 44 Ja und 1 Nein, möchte gleich vorweg nehmen, dass natürlich jetzt nicht alle aus St. Georgen sind, das stimmt. Dann haben wir, einfach nur zum Erfahren, wie hier generell die Stimmung ist, auf unserer Webseite nachgefragt, dort ist es dasselbe gewesen, dass von den 119 die zugestimmt haben, dass die Nutzung für alle sein sollte, und 3 für Nein, und 55 % von denen, die zugestimmt haben, dass es für alle nutzbar sein soll, haben auch gesagt, dass es ein anderer Ort sein soll. Das Ganze ist natürlich auch nicht aussagekräftig, und deswegen kommt auch unser Antrag zu dem Ganzen, dass wir eine Umfrage zur Nutzung und Standortabfrage des geplanten Gemeindezentrums in St. Georgen durchführen möchten.“

Gemeinderat Michael Bieber, MBA:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, hoher Gemeinderat, sehr geehrte Damen und Herren!

Die SPÖ möchte jetzt eine Umfrage zur Nutzung und Standortabfrage des beschlossenen St. Georgener Veranstaltungszentrum machen. Irgendeine - noch nicht spezifizierte Stelle - soll auf Wunsch der SPÖ eine Umfrage durchführen.

Liebe Gemeinderatskollegen- und kolleginnen, das zeigt, wie weit die SPÖ Eisenstadt sich mittlerweile von den Bürgern und Bürgerinnen der Landeshauptstadt entfernt hat. Wenn man bei den Eisenstädtern, und in diesem Fall bei den St. Georgener ist, dann weiß man Bescheid über die Wünsche und Anliegen der Bürger und Bürgerinnen. Wenn es um Entscheidungen geht, da braucht es keine Umfrage oder anonyme Abstimmungen von irgendeiner Stelle. Da ist der direkte Kontakt zu den St. Georgenern gefragt, und diesen Weg hat Bürgermeister Thomas Steiner und auch Stadtbezirksvorsteherin Heidi Hahnekamp gewählt. Das ist der richtige Weg dazu.....“

-Zwischenrufe –

Gemeinderat Michael Bieber, MBA:

„..... mit den Leuten reden. Bitte unterbreche mich nicht!

-Zwischenrufe –

Gemeinderat Michael Bieber, MBA:

„Aber möglicherweise geht es der SPÖ Eisenstadt ja gar nicht um die Wünsche und Anliegen der St. Georgener. Warum stelle ich diese Hypothese auf? Machen wir den „Faktencheck“. Das haben wir heute schon einmal gehört. Stellen wir dazu den Antrag der SPÖ und die Fakten gegenüber: Die Nutzung für alle Bürger und Bürgerinnen von St. Georgen soll abgefragt werden. Beginnend im Jahr 2021 wird in jeder Pressemitteilung des Bürgermeisters, in jedem Artikel der Medien, bei der Bürgerversammlung am 19.04.2023, die außergewöhnlich gut besucht war, bei sämtlichen Bürgergesprächen und auch hier im Gemeinderat immer festgestellt, dass es ein Veranstaltungszentrum für alle St. Georgener und ihren Vereinen sein wird. Auch die Jugend wird auf Wunsch im Jugendbürgerbudget eine dementsprechende Ausstattung bekommen. Es ist absurd, dass die SPÖ hier eine Umfrage machen möchte, über Dinge, die ganz klar seit 2021 kommuniziert sind. Absurd ist ebenso

der zweite Punkt, der von der SPÖ Eisenstadt gewollten Umfrage. Ob ein alternativer Standort in Erwägung gezogen werden soll?

Ja, meine sehr geehrten Damen und Herren, das möchte die SPÖ tatsächlich mit einer Umfrage klären. Die SPÖ möchte Jahre, nachdem der Standort im Zentrum von St. Georgen fixiert und gekauft wurde, in einer Umfrage klären, ob ein alternativer Standort in Erwägung gezogen werden soll. Das kann nur jemand fordern, der am Dorfleben von St. Georgen nicht teilnimmt. Aber die SPÖ war nicht immer so weit weg von den St. Georgenern. Im Februar 2021, im Zusammenhang mit der Standortfestlegung und Ankauf des künftigen St. Georgener Veranstaltungszentrums war die SPÖ Eisenstadt erfreut darüber. In den Medien kann man dazu nachlesen: „Auch bei der SPÖ freut man sich, dass eine Lösung gefunden wurde: In St. Georgen braucht man dringend einen generationsübergreifenden Versammlungsort. Die SPÖ arbeitet gemeinsam mit der ÖVP daran, diesen Treffpunkt zu errichten“. Und jetzt möchte die SPÖ eine Umfrage darüber machen?

Nach dem Ankauf wurde ein einstimmiger Grundsatzbeschluss zur Errichtung des Veranstaltungszentrums gefasst. Einstimmig wurde der gefasst! Also auch mit allen Stimmen der SPÖ-Gemeinderäte hat man im Rahmen dieses Beschlusses für die Errichtung dieses Veranstaltungszentrums an diesem Ort gestimmt. Im Protokoll dazu ist nachzulesen, dass dieses Gebäude allen St. Georgenern und ihren Vereinen als neuen Ort der Begegnung dienen soll. Und jetzt möchte die SPÖ darüber abstimmen? Über Dinge, die allen klar sind, die immer klar und offen kommuniziert worden sind. Nachdem die Fakten wieder einmal im Gemeinderat mitgeteilt wurden und auch die Wünsche der St. Georgener Bevölkerung bekannt sind, ist aus unserer Sicht keine weitere Beurteilung, auch keine Umfrage von irgendeiner Stelle notwendig.

Namens des ÖVP-Gemeinderatsklubs teile ich Ihnen, liebe SPÖ-Kollegen, mit, dass wir diesem Antrag nicht zustimmen werden.“

Gemeinderat Günter Kovacs.

„Herr Bürgermeister, hoher Gemeinderat!

Wir haben heute ja viel über das Budget schon debattieren und diskutieren können. Dann geht Herr Gemeinderat Bieber an das Mikrofon und denkt sich, die SPÖ möchte die Menschen befragen, ganz etwas Außergewöhnliches, wir wollen die Bürgerinnen und Bürger befragen, ob die ein Veranstaltungszentrum wollen. Ja ist das was Schlechtes, wenn man die Bürgerinnen und Bürger befragt? Jetzt frage ich

einmal die ÖVP, ist man schon so weit weg von den Menschen, um zu sagen, dass man gar nicht mehr fragen muss, obwohl vielleicht schon 3 oder 4 Jahre Stillstand da drüben ist, Stillstand in der Sichtweise, dass nichts gebaut wird. Aber ich erinnere Dich, und ich hätte es heute nicht mehr gesagt, wenn wir beklagen, dass alles budgetär so schlecht ist, alles „so am Rande des Abgrundes“ ist und Ihr aber trotzdem hergehen könnt, ein Haydnkino zu kaufen, eine Baustelle zu kaufen für die nächsten Jahre, wo wir kein Konzept dafür haben, kein Konzept, das uns schlüssig aussagt, was hier getan in den nächsten Jahren werden soll und wir die finanziellen Mitteln ja laut Finanzstadtrat ja eh nicht haben. Also dann wundere ich mich schon stark, dass man nicht einmal die Menschen in Eisenstadt fragen darf, ob die das alles wollen, was sich die ÖVP so ausdenkt. Wenn Du Dir so sicher bist, dass die Bevölkerung dafür ist, ja dann würde ich überhaupt sagen, lassen wir die Umfrage zu und schauen uns dann das Ergebnis mal an. Dankeschön.

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Es ist wirklich mühselig.“

Gemeinderat Michael Bieber, MBA:

„Ich verstehe schon, dass der ÖVP ganz klar auf der Zunge liegt, dass man auch der SPÖ gesagt hat, seit 2021 sind die Bürger informiert. Ich bin mir ziemlich sicher, dass Du beim Bürgergespräch in St. Georgen gar nicht dabei warst, wie das in der Raiffeisenbank besprochen worden ist. Und sich jetzt herzustellen und zu sagen, fragen wir mal die Bürger, ob die das wollen? Also jeder, der da dabei war, weiß, dass die Bürger das wollen, es war bei jedem Bürgergespräch auch heuer wieder das Thema.....“

- Zwischenrufe –

Gemeinderat Michael Bieber, MBA:

„Also, mehr wie 117.....“

- Zwischenrufe –

Gemeinderat Michael Bieber, MBA:

„..... die anonym bei der SPÖ abgestimmt haben. Also bitte, lassen wir die Kirche im Dorf, und machen wir das bitte.“

Gemeinderat Christoph Fertl:

„Also nur kurz, ich habe vorher extra gesagt, dass 117 jetzt kein repräsentativer Wert für das Ganze ist, deswegen würden wir auch gerne 2.800 Bewohnerinnen und Bewohner befragen. Komischerweise ist es natürlich dann so gewesen, jetzt wie der „Nikolomarkt“ in St. Georgen war, also da habe ich 5 gefragt die meinten, dass sie keine Ahnung haben, was da passieren würde. Also ich weiß nicht, ob wirklich so viele Bürgerinnen und Bürger davon Bescheid wissen. Aber ich kann nur dazu sagen, wir werden es machen, wir werden es herausfinden, und dann werde ich das Ergebnis gerne präsentieren.... mit ÖVP oder ohne ÖVP. Danke.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Also ich muss ganz ehrlich sagen, wenn wir jetzt dazu übergehen, künftig bei jeder Gemeinderatssitzung über Dinge, die lange beschlossen sind, einstimmig beschlossen in dem Fall, noch einmal zu diskutieren, Umfragen zu starten und was weiß ich zu tun, dann werden wir nicht zum richtigen Arbeiten kommen. Insofern wundere ich mich schon über so eine Vorgangsweise, und ehrlich gesagt.....“

- Zwischenrufe -

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„..... ist das schon eigenartig, aber gut.“

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag mit den Stimmen der SPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Vizebürgermeisterin Charlotte Toth-Kanyak, Stadträtin Beatrix Wagner, DI Markus Rauchbauer, Elke Riener, Christoph Fertl, Günter Kovacs, Christoph Kainz sowie Mag.<sup>a</sup> Elke Schieber und mit den Stimmen der Grünen-Gemeinderatsmitglieder – Dr. Siegfried Mörz sowie Claudia Krojer und mit der Stimme des FPÖ-Gemeinderatsmitglieds Ing. Bernhard Skaumal, gegen die Stimmen der ÖVP-Gemeinderatsmitglieder – Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner, Vizebürgermeister Istvan Deli, BA, Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth, Stadträtin Birgit Tallian, Stadtrat Stefan Lichtscheidl, Adelheid Hahnekamp, Ruth Klinger-Zechmeister, Josef Weidinger, Waltraud Bachmaier, Michael Bieber, MBA, Hermann Nährer, Silvia Bronkhorst, Gerald Hicke, Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Andrea Dvornikovich, DI Otto Prieler, Werner Klikovits sowie Daniel Janisch mehrheitlich nicht zum Beschluss erhoben wurde.

## **22. Allfälliges**

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat Christoph Fertl das Wort. Dieser führt aus:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, hoher Gemeinderat, werte Gäste und Medienvertreter!

Es ist eigentlich nur eine kurze Frage: Ich habe am 24. Oktober 2024 von der Gemeindeaufsichtsbehörde ein Mail erhalten, und da wurde uns zugesagt, dass von 4 beanstandeten Vergaben 3 Vergaben bestätigt worden sind, das heißt, das war der Kindergarten Krautgartenweg, die Leichtathletikanlage und die Aufbahrungshalle in Eisenstadt, dass die falsch vergeben worden sind und es im Gemeinderat hätte beschlossen werden müssen. Das war diese Aktion, was wir vor der Wahl schon offen gelegt haben, dass da jetzt was falsch passiert ist, und auch danach, wo Herr Bieber gemeint hat, dass wir die Transparenzberichte nicht lesen können oder etwas falsch zusammenrechnen. Wir haben es anscheinend richtig gelesen und auch richtig zusammengerechnet, und deshalb wollte ich nur fragen, ob das nicht in der jetzigen Gemeinderatssitzung hätte verkündet werden müssen.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Nein.“

Gemeinderat Christoph Fertl:

„Muss es nicht, okay. Danke.“

Gemeinderat Ing. Bernhard Skaumal:

„Werte Gemeinderatskollegen, liebe Zuhörer, liebe Mitarbeiter der Stadt!

Ich glaube, das Zitat ist von Wilhelm Busch: Eins, zwei, drei im Sauseschritt, es läuft die Zeit, wir laufen mit. Ich habe selber drei kleine Kinder, ich weiß, was es heißt, wenn die Zeit dahin läuft. In diesem Sinne, wünsche ich Euch jetzt schon das Beste für die kommenden Festtage. Wir haben jetzt schon über die Zahlen und über das Budget gesprochen, ich glaube das beste Investment, das wir alle tätigen können, ist, wenn wir alle Zeit mit unseren Familien verbringen können. Das wünsche ich Euch allen, dass Ihr die Möglichkeit habt, die Zeit, die kommenden Wochen mit Euren Familien und Euren Liebsten zu verbringen. Ich wünsche Euch ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch.“

Gemeinderat Dr. Siegfried Mörz:

„Also ich kann diesmal nicht dem Ritual von Anja entsprechend, die üblicherweise da immer ein Gedicht zum Besten bringt..... In Hinsicht auf die späte Stunde halte ich meine Epik eher kurz. Ich wünsche Euch allen ein frohes Fest, danke für die konstruktive Zusammenarbeit, möge es auch im neuen Jahr so weitergehen, möge es friedvoll werden. Im Sinne von Karl Valentin „möge es nicht so schlimm werden, wie’s schon ist.“ Danke.“

Vizebürgermeisterin Charlotte Toth-Kanyak:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Frau Magistratsdirektorin, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der Gemeinde, liebe Gäste, lieber Presseemann, liebe Kolleginnen und Kollegen des Gemeinderates!

Von Seiten der SPÖ wünschen wir eine friedvolle, wunderschöne, stille Zeit und ein wunderbares Weihnachtsfest. Danke.“

Gemeinderat Michael Bieber, MBA:

„Liebe Kolleginnen und Kollegen des Gemeinderates, sehr geehrte Damen und Herren! Auch namens der ÖPV-Eisenstadt, wünschen wir Ihnen ein frohes Weihnachtsfest, ein besinnliches Weihnachtsfest, genießen Sie die Zeit mit Ihrer Familie, mit Ihren Lieben. Kommen Sie gut in das neue Jahr, ein Danke für die Zusammenarbeit in diesem Jahr. Es bleibt zu hoffen, dass auch im kommenden Jahr eine gedeihliche Zusammenarbeit hier mit einem knappen Budget aber dennoch.... vielleicht schweißt uns das alle noch mehr zusammen, für uns dann bleiben wird. Alles Gute!“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„So, dann bedanke ich mich bei den Fraktionssprechern für die Weihnachtswünsche und möchte mich diesen Weihnachtswünschen natürlich auch anschließen. Sigi hat den Karl Valentin zitiert, das möchte ich auch tun, er hat einmal gesagt, „wenn die stille Zeit vorbei ist, vielleicht wird es dann auch ein bisschen ruhiger.“ So ungefähr kann man das ja sagen, wir sehen uns bei einem Punsch oder bei einem karitativen Stand nach dem anderen, aber das ist eben so, und ich gehe davon aus, dass wir dann spätestens so am 22. oder 23.12. wirklich diese Möglichkeit haben, Zeit mit der Familie und den Freunden zu verbringen, um ein bisschen durchschnaufen zu können. Das hoffe ich, dass Euch das allen so möglich sein wird. Ich möchte Euch

auch alles Gute wünschen, gesegnete Weihnachten, einen guten Rutsch ins neue Jahr. Die Arbeit wird nicht weniger werden, aber ich freue mich natürlich darauf, mit Euch gemeinsam für die Stadt weiterzuarbeiten, auch wenn wir nicht immer der gleichen Meinung sind, ist es doch immer wieder möglich, in unserer Gruppe des Gemeinderates Gespräche zu führen, das eine oder andere Projekt gemeinsam aufzusetzen, und das würde ich mir natürlich auch für die nächsten Jahre wünschen. Wie gesagt, alles Gute, es ist Tradition, dass es auch ein kleines Geschenk für die Gemeinderatsmitglieder zu Weihnachten gibt. Es ist draußen alles vorbereitet, wir haben den Kalender anlässlich 100 Jahre Landeshauptstadt gemacht bzw. Reinhard Gombas hat ihn gemacht, es ist für jedes Gemeinderatsmitglied ein Exemplar vorbereitet. Bitte nehmt Euch einen mit, damit habt Ihr Eisenstadt nicht nur im Herzen, sondern künftig auch in der Wohnung oder im Haus hängen. In dem Sinne alles Gute!

Ich darf noch mitteilen, dass die nächste Gemeinderatssitzung voraussichtlich am 17. Feber 2025 stattfinden wird.“

In Ermangelung weiterer Tagesordnungspunkte schließt der Vorsitzende die Sitzung des Gemeinderates um 20:52 Uhr.

Die Schriftführerin:

Mag.<sup>a</sup> Gerda Török eh.

Der Vorsitzende:

Mag. Thomas Steiner eh.

Die Beglaubiger:

Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth eh.

Gemeinderat Christoph Fertl eh.